

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

3 Ullrich Hahn

»Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«
Anmerkungen zur neuen Friedensdenkschrift
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

5 Walter Herrenbrück

Zur KDV ermutigen – für gewaltfreie Wege einsetzen
Die Aufgaben der EAK bleiben, auch wenn sich Strukturen ändern

8 Andreas Zumach

Ein wahrer Held der heutigen Kriege
Laudatio auf den US-Kriegsdienstverweigerer Agustín Aguayo
bei der Verleihung des Stuttgarter Friedenspreises

12 Jürgen Rose

Und sie verweigern doch!
Zu Andreas Zumachs Laudatio auf Agustín Aguayo

13 Eberhard Kunz

Zur Reichweite von Art. 4 Abs. 3 GG
Rechtliche Überlegungen zur Streitfrage zwischen Zumach und Rose

15 Ulrich Duchrow

Mahatma Gandhi – Die Überwindung westlicher Gewalt
Gedenkveranstaltung zum 30. Todestag von Hartmut Gründler
am 17. November 2007 in Tübingen

24 KDV – aus Gewissensgründen oder als Menschenrecht?

Interview mit Werner Glenewinkel,
dem Vorsitzenden der Zentralstelle KDV

26 Leserbrief

28 Klaus Pfisterer

Jugendoffiziere konzentrieren Arbeit
Zum (jetzt vorgelegten) Jugendoffiziersbericht 2006

29 Michael Behrendt

»Bedauerlicher Einzelfälle« sind Teil des Systems
Der Bundeswehrskandal in Coesfeld

33 Berthold Keunecke

»Miteinander« statt »Gegenüber«
Kritik an Ullrich Hahns »10 Thesen zum Gewaltverzicht

34 Für Christus leiden (Suffer for Christ – S4C)

Antwort und Rückfragen
zum ÖRK-Konzept »Schutzpflicht« (Responsibility to Protect R2P)

36 Rezensionen



Foto: Regine Liebmann

Liebe Leserin, lieber Leser,

»Viele Pfarrer sind dankbar für den Ruf zum Militär«, kann man lesen, wenn man im Internet die Startseite der Militärseelsorge wählt (www.militaereseelsorge.bundeswehr.de). Kein Wunder: 120 evangelische Militärpfarrer sind bei der Bundeswehr tätig, es gibt einen Militärbischof, Militärgeneraldekane und ein Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr. Ganz schön viel Aufwand für einen Verein, der sich auf einen Pazifisten aus Nazareth beruft. Kein Wunder deshalb auch, wenn bei einem solchen Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit die aktuelle »Friedensdenkschrift« der Evang. Kirche in Deutschland (EKD) Militär nicht ablehnt, sondern grundsätzlich bejaht. »Ohne Rüstung leben« war gestern. Ullrich Hahn kritisiert diese Denkschrift aus pazifistischer Sicht – zu Recht – scharf. Kein Wunder schließlich auch, dass die Kriegsdienstverweigerung für diese Kirche keine große Rolle mehr spielt und dass sie ihre dafür zuständige und seit 1956 bestehende Arbeitsgemeinschaft EAK nunmehr finanziell austrocknet und faktisch abwickelt (und mit der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden zusammenlegt; Vorsitzender dort: ein Ex-Militärdekan). Wir haben den EAK-Vorsitzenden gebeten, diese Entwicklung aus seiner Sicht darzustellen (sein Beitrag, der das alles in netteren Worten als die meinen beschreibt auf Seite 5 ff.)

Alles zu böseartig? Ja, wenn der Eindruck entstanden ist, viele deutsche Pfarrer seien dankbar für den Ruf zum Militär. Gemeint sind nämlich in dem Beitrag auf der Internetseite der Militärseelsorge die polnischen evangelischen Pfarrer. Die werden so schlecht bezahlt, dass vielen der Teilzeitjob als Militärpfarrer höchst willkommen ist. Solche Probleme haben ihre deutschen Kollegen nicht. Das hat die EKD in ihrer »innigen Verbundenheit« (Ullrich Hahn) mit dem deutschen Staat so gelöst, dass sie uns alle – nämlich alle SteuerzahlerInnen – ihre Militärpfarrer bezahlen lässt. Diese sind während der Dauer ihrer Tätigkeit Bundesbeamte.

Aber vielleicht ist das alles auch gar nicht so wichtig und spielen Kirche und Religion bei der Bundeswehr keine Rolle? Im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin zieht diese heute nicht mit der Prägung »Gott mit uns« auf dem Koppelschloss in den Krieg.

Stefan K. Philipp

IMPRESSUM

Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig, der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK, dem Bund für Soziale Verteidigung (BSV) und der Werkstatt für Pazifismus, Friedenspädagogik und Völkerverständigung PAX AN.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32423 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Ute Finckh, Bernhard Nolz, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellanschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,

Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 90 08 43, 21048 Hamburg, Telefon: 040/1805 82 85; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich in der zweiten Quartalshälfte

Bezugsbedingungen: Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von Forum Pazifismus im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK und des BSV können Forum Pazifismus zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 20. März.

Die nächste Ausgabe erscheint im Juni,

Redaktionsschluss ist der 2. Juni.

Forum Pazifismus

Postfach 900843, 21048 Hamburg

Fon 040-18 05 82 83, Fax 01212-571946095

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

Ullrich Hahn

»Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen«

Anmerkungen zur neuen Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Der Schriftsteller Erich Kästner wunderte sich schon in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg darüber, dass man Generäle zu Abrüstungskonferenzen schicke. Das sei vergleichbar mit der Delegation von Metzgermeistern bei einer Tagung zur Förderung vegetarischer Lebensweise. Man könne dann schon vorher wissen, was dabei herauskommt.

Im Vorwort zur Denkschrift betont Bischof Huber als Vorsitzender des Rates der EKD, dass diese einstimmig verabschiedet worden sei, sowohl vom Rat der EKD als auch von der Kammer für öffentliche Verantwortung, die diese Denkschrift erarbeitet habe. Es komme darin ein »stellvertretend für die ganze Gesellschaft formulierter Konsens zum Ausdruck«.

Nun gehört zu den Mitgliedern der »Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD« neben anderen namhaften Vertretern der deutschen Gesellschaft auch ein amtierender General der Bundeswehr. Der Rahmen für den Inhalt eines gefundenen Konsenses über den gerechten Frieden und die Wege dorthin ist damit schon mit der gewollten Zusammensetzung des Gremiums vorgegeben und dämpft die Erwartung an den Text (*die folgenden Zitierungen aus der Denkschrift beziehen sich auf die Ziffern ihrer 197 Abschnitte. Anm. d. Red.: Die Friedensdenkschrift lässt sich von der Internet-Homepage der EKD herunterladen: www.ekd.de/download/ekd_friedensdenkschrift.pdf*).

■ Innige Verbindung von Kirche und Staatsgewalt

Trotz ihrer in den Einzelheiten aktuellen Fragestellungen und Analysen steht die Denkschrift in der Tradition des konstantinischen Christentums, einer innigen Verbindung von Kirche und jeweiliger Staatsgewalt.

Bezeichnend ist dafür die positive Nennung von Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses von 1530 (100), wonach »Christen ohne Sünde ... rechtmäßig Kriege führen, ... Übeltäter mit dem Schwert bestrafen ... können.«

Die Denkschrift betont zwar, dass das Adverb »rechtmäßig« als Bedingung für die Kriegführung zu verstehen sei. Verschwiegen wird jedoch, dass es von 1530 bis heute nie einen Krieg unter deutscher Beteiligung gab, den eine deutsche evangeli-

sche Kirchenleitung als nicht rechtmäßig angesehen hatte.

Zumindest in der Praxis führte Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses dazu, alle Kriege theologisch zu rechtfertigen, ebenso wie alle anderen Ausdrucksformen der jeweiligen Staatsgewalt (Folter, Leibes- und Todesstrafen, Leibeigenschaft, Sklaverei, Vertreibung und Unterdrückung Andersdenkender bis hin zur Einrichtung von Konzentrationslagern), und deren Unrecht immer erst im Nachhinein einzuräumen, nicht als Licht, sondern als Schlusslicht der Welt.

Dazu passt auch der Hinweis auf Jesu Gleichnis vom Steuergroschen in Matthäus 22, 21 »Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist« (44). Wenn im »und« kein Widerspruch, sondern ein harmloses Neben- und Miteinander von Staats- und Gottesdienst gesehen wird, sind Christus und Caesar so friedlich vereint wie Militär und gewaltfreie Konfliktlösung im weiteren Verlauf des Textes.

■ Eindeutige Absage an Atomwaffen?

Während noch in der ersten ausführlichen Friedensdenkschrift der EKD von 1981 das Militär im Rahmen der Abschreckungsdoktrin als zeitlich begrenzte Einrichtung verstanden wurde oder wenigstens verstanden werden konnte, ist diese zeitliche Bedingung jetzt entfallen: Im Rahmen einer internationalen Rechtsordnung gilt das Militär für die Kirche nicht mehr als ein Instrument zur Kriegsführung, sondern der dauerhaft notwendigen Durchsetzung des Rechts und Gewährung internationalen Rechtsschutzes. Die Kirche muss deshalb auch nicht mehr Kriege legitimieren (Ziffer 46: Sie verzichtet »auf jede Form einer religiösen Legitimation von Kriegen ...«), sondern nur noch humanitäre Interventionen (110-123) im Rahmen einer »responsibility to protect« (18), die zwar »militärischer Handlungsfähigkeit« bedürfen (143), jedoch eher den Charakter polizeilicher Einsätze haben (145, 153).

Darauf baut dann auch das Selbstverständnis der Militärseelsorge, die »eine an Recht und Gesetz gebundene militärische Schutzaufgabe als im Grundsatz ethisch verantwortbar bejaht.« (66)

Atomwaffen haben in einem solchen Konzept eigentlich keine Funktion mehr. Als eine von Bi-

schof Huber in seiner Einleitung besonders hervor gehobene Neuerung stellt die Denkschrift deshalb fest: »Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden.« (162)

Es folgen dann aber verschiedene mögliche Interpretationen dieser Aussage (163, 164), die die Produktion und den Besitz solcher Waffen doch noch ermöglichen und deshalb wohl auch deren vorsorgliche Lagerung, z.B. in Büchel, friedensethisch nicht ausschließen.

■ »... dagegen ist daran zu erinnern...«

Diese Neuinterpretation militärischer Existenz beruht auf einem Verständnis des Rechts, wonach dieses der Mittel der Gewalt und des Zwanges bedarf, um überhaupt als Recht erkennbar zu sein.

Demnach sei »Recht ... auf Durchsetzbarkeit angelegt« (98). Staatliche Gewalt sei »rechtserhaltende Gewalt« (6, 68), eine Form der Gewalt, die nicht gemeint sei, wenn Kirche von »Überwindung der Gewalt« spreche (54). Das staatliche Gewaltmonopol diene gerade der Eindämmung privater Gewalt (81) und habe deshalb die Funktion, »das Recht des Stärkeren durch die Stärke des Rechts zu ersetzen« (82). So sei auch »der Schutz der Menschenrechte ... an die Existenz eines rechtsstaatlich kontrollierten Gewaltmonopols gebunden« (89).

Dieses Rechtsverständnis ist zwar auch in der Rechtswissenschaft herrschend; es ist Grundlage jeder neuzeitlichen Staatsethik.

Es beruht jedenfalls für die Kirche auf einem auch von der Denkschrift vertretenen Bild der sündhaften menschlichen Natur (38), die durch die Staatsgewalt und ihre strafende Funktion (71, 72, 106, 133, 169) im Zaum gehalten werden muss.

Dagegen ist zu erinnern:

- Nur die unrechte Gewalt zu überwinden war immer auch das erklärte Ziel aller Tyrannen.

Die Macht, Zwang und Gewalt einzusetzen, ist kein Zeichen für das Recht.

Die so demonstrierte »Stärke des Rechts«, bleibt, solange sie auf überlegener Gewalt beruht, immer noch das »Recht des Stärkeren«.

Dieses Verständnis vom Recht bietet letztlich auch keinen Ausstieg aus der Spirale der Gewalt, da es eine ständige Aufrüstung (innerstaatlich der Polizei, außenpolitisch des Militärs) voraussetzt, um sicher zu stellen, dass das Gute tatsächlich die Oberhand behält.

Wo sich aber der »Gerechte« durch Gewalt durchsetzt, flieht das Recht aus dem Lager des Siegers. Die Ergebnisse der Befreiungskriege und der alltäglichen Strafjustiz geben im Großen und im Kleinen dafür hinreichend Anschauungsmaterial.

- Dem gegenüber gab und gibt es ein Verständnis des Rechts, das der Macht gegenübertritt, ihr ohnmächtig widersteht – wie die alttestamentlichen Propheten im Angesicht der Könige und wie Jesus am Kreuz gegenüber dem römischen Imperium.

Stark wird dieses Recht durch die Kraft der Überzeugung, durch die Zahl der Menschen, die sich aus eigener Einsicht daran halten und nicht aus Angst vor Strafe.

- Dem entspricht auch die Geschichte der Menschenrechte: Diese wurden nie durch die Staatsgewalt verliehen, sondern – wo sie erfolgreich waren – durch langen Widerstand und viele Leiden errungen. Sie wurden von der Staatsgewalt letztlich auch nur anerkannt, indem diese sich zurücknahm.

Wo die Staatsgewalt heute selbst für den Schutz der Menschenrechte eintreten soll, ist dies letztlich schleichend oder offensichtlich wiederum mit deren Verletzung verbunden (»Rettungsfolter«, Luftsicherheitsgesetz und andere zum Schutz vor Straftätern und Terroristen eingeführte Befugnisse von Polizei und Militär).

■ »Vorrangig, aber nicht stattdessen«

Wo Militär und Gewalt einen unabdingbaren Platz zur Aufrechterhaltung von Recht und Sicherung des Friedens erhalten haben, bleibt durchaus in dem so vorgegebenen Rahmen noch Spielraum für Methoden gewaltfreier Konfliktlösung und das Bemühen vieler Menschen um den Abbau und die Überwindung rechter Gewalt.

Die Denkschrift räumt diesen Methoden durchaus auch »Vorrang« ein (60, 124) und fordert ausführlich deren weiteren Ausbau (170-183).

Im Verhältnis zum Militär können diese Methoden aber keine Alternative bieten, sondern ergänzen dessen Möglichkeiten und sind zur Kooperation mit diesem aufgefordert: »Zwischen Soldaten und zivilen Kräften kommt es auf situationsangemessene Kooperation an« (146), »Nichtregierungsorganisationen und multinationale Truppen müssen gut abgestimmt vorgehen« (150). Es soll geklärt werden, »wie die je besonderen Kompetenzen der verschiedenen Akteure (zivile und militärische) zum Zuge kommen können« (181).

Dass der bereit gehaltene militärische Knüppel im Hintergrund präsent gehalten wird (»und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt«), äußert die Denkschrift sehr deutlich in Bezug auf die weltweite Sicherung der Ressourcen: »Zugang zu strategischen Ressourcen ist nicht durch militärische Eingreifoptionen zu sichern. Vorrangig (*nicht: stattdessen!* – *Ulrich Hahn*) ist Kooperation zwischen Förder-, Transit- und Verbraucherländern unter Einbezug der Wirtschaft.« (28)

Keine Ethik des Gewaltverzichts

Auch wenn in der Denkschrift an mehreren Stellen Zweifel am eigenen Konzept der rechtmäßigen Gewalt aufschwimmen (»militärische Ohnmacht angesichts politischer Aufgaben einer dauerhaften Friedenssicherung«, 11; die innere Dynamik, die »jeder Gewaltanwendung – auch derjenigen, die ein Mittel zur Abwehr des Bösen sein will – ... innewohnt«, 38; die Wahrheit Christi, die sich »nicht mit Gewalt durchsetzt«, 47), entwickelt sie nicht ansatzweise eine Ethik des Gewaltverzichts.

In einem Nebensatz wird eine solche Ethik verkürzt und in Negation erwähnt: »Auch wer nicht die Position des unbedingten Pazifismus vertritt – also bereit ist, in jeder denkbaren Situation auf die Anwendung potenziell tötender Gewalt zu verzichten ... (99).

Die Kriegsdienstverweigerung wird genannt; Unter der Bedingung einer entsprechenden Gewissensentscheidung geht sie auch der »staatsbürgerlichen Pflicht zum Militärdienst« vor (62, 64),

aber für die Denkschrift bleibt nur die Form der Gewissensentscheidung wesentlich, nicht jedoch ihr Inhalt, der keine Erwähnung findet.

Verantwortungsethisch kann sich die Denkschrift eine Entscheidung zur KDV nur so vorstellen, dass diese anerkennt, »dass es Andere gibt, die im Dienst dieser Ordnung dafür sorgen, dass nicht Situationen eintreten, in denen das Recht ohne Durchsetzungskraft ist« (61).

Die Denkschrift von 1981 hatte noch in Anlehnung an die Heidelberger Thesen von 1959 eine Ethik, ohne Rüstung zu leben, als eine »höchst reale Möglichkeit und Chance der Friedenspolitik« angesprochen. Davon ist jetzt keine Rede mehr.

Wer aber trotzdem weiter so denkt und handeln will, wird zwar nicht von der Botschaft des Alten und Neuen Testaments, aber von dieser Kirche, wie sie sich in der Denkschrift äußert, allein gelassen.

Ullrich Hahn ist Vorsitzender des deutschen Zweiges des Internationalen Versöhnungsbundes.

FP

Walter Herrenbrück

Zur KDV ermutigen – für gewaltfreie Wege einsetzen

Die Aufgaben der EAK bleiben, auch wenn sich Strukturen ändern

»Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) ist der Zusammenschluss ... von Vertretern kirchlicher Werke und Verbände, die sich mit dem kirchlichen Dienst an Kriegsdienstverweigerern befassen, und von landes- und freikirchlichen Beauftragten für Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes« (§1 der Ordnung der EAK).

Anlässlich ihres 50-jährigen Jubiläums (im Jahr 2006; siehe Rezension auf S. 42 – Anm. d. Red.) dokumentierte die EAK ihre Arbeit in einem Aufsatzband mit dem programmatischen Titel »NEIN zu Krieg und Militär, JA zu Friedensdiensten: 50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer.« Nach wie vor geht es der EAK darum, – Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 23 auf die alles zerstörende Macht des Krieges hinzuweisen; darauf, dass ein Krieg seinem Wesen nach nicht zu Frieden und Versöhnung führt, was dafür spricht, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern; – Menschen zum persönlichen Gewaltverzicht zu ermutigen und sie zu sensibilisieren zu einer Friedensethik, die sich in Schritten zur Versöhnung und im praktischen Friedensdienst zeigt.

Die EAK bietet Informationen, rechtliche Hinweise und seelsorgerliche Dienste an, um den Wehrpflichtigen (manchmal auch freiwilligen Soldaten) zu helfen, den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. Diese Beratung geschieht entweder direkt – über die Geschäftsstelle in Bremen – oder über landeskirchliche Stellen bzw. regionale Ansprechpartner und Mitarbeiter in den Gemeinden, die den Kriegsdienstverweigerer begleiten.

Es gibt Auskünfte und Hinweise per Internet (www.eak-online.de), durch Broschüren und Handreichungen, die zeigen, wie etwa in der Schule das Thema »Gewaltverzicht/Gewaltfreiheit« behandelt werden kann.

Die Zivildienst leistenden Kriegsdienstverweigerer können an Rüstzeiten und Werkwochen teilnehmen, in denen die Erfahrungen während der Zivildienstzeit reflektiert werden. Eine Rüstzeit dauert in der Regel vier Tage. 2007 wurden von EAK-Mitgliedern 76 Rüstzeiten mit insgesamt 1.212 Teilnehmern durchgeführt.

Außerdem gibt es »zivil«, die Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit, die evangelischen »Zivis« kostenlos zugestellt wird. Damit ist die Zeitschrift ein wesentlicher Bestandteil der Zivildienstseelsorge.

■ Geringe Bedeutung der KDV in der EKD

Die EAK ist eine Arbeitsgemeinschaft in der EKD (*Evangelische Kirche in Deutschland – Anm. d. Red.*). Das Geld für die Arbeit der EAK kommt aus dem EKD-Haushalt, über den die EKD-Synode entscheidet. Und die hat 2005 einen so genannten mittelfristigen Finanzplan beschlossen, wonach bis 2009 von 200 Millionen Euro 11 Millionen einzusparen sind.

Davon ist die EAK in besonderer Weise betroffen. Statt 631.578 Euro im Jahr 2005 gibt es ab 2009 nur noch 300.000. Das ist eine Kürzung von über 50 Prozent. Dass die zweckgebundenen Zuweisungen für die AGDF (Aktionsgemeinschaft Dienste für den Frieden) in der gleichen Zeit nur um 5,5 Prozent sinken, könnte darauf schließen lassen, dass die Verantwortlichen in der EKD der Meinung sind, das Ja zu den Friedensdiensten sei derzeit wohl wichtiger als das Nein zum Krieg. (Dabei ist doch das eine vom andern nicht zu trennen!)

Tatsächlich ist oft zu hören: Nach dem Wegfall der so genannten Gewissensprüfung hätte sich das Verfahren der Kriegsdienstverweigerung so vereinfacht, dass auch die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer vereinfacht und mit weniger Personal und Geld auskommen könne.

Ließe sich – so wird aus Kreisen der EKD gefragt – die Rüstzeitenarbeit nicht mit weniger Finanzmitteln »profilieren«? (Welches »Profil« den Fragestellern vorschwebt und ob vielleicht die Absenkung der Teilnehmerzahlen bei den – für Dienststellen oft unbequemen – Rüstzeiten gewünscht wird, bleibt dabei im Unklaren.)

Natürlich fehlt auch der Hinweis nicht, dass es die Wehrpflicht ja bald nicht mehr geben werde: und ohne Wehrpflicht kein Zivildienst (Ersatzdienst) und folglich auch keine Zivildienstseelsorge...

Solche Einschätzungen führen dazu, dass in der EKD und in vielen Landeskirchen die Bedeutung der evangelischen Arbeit an Kriegsdienstverweigerern heute niedriger eingestuft wird als noch in den 1990-er Jahren. Die Kriegsdienstverweigerung und die Seelsorge an Zivildienstleistenden sind aus der Perspektive vieler landeskirchlicher Dienststellen weniger im Blick als die zivile Konfliktbearbeitung, als Aufbau und Begleitung von Friedensdiensten und Friedensfachdiensten.

■ »Runder Tisch« statt Geld

Tatsache ist: Im Jahr 2007 sind 161.448 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt worden (2006: 139.536); 84.562 Zivildienstleistende sind zu einem Dienst von neun Monaten einberufen worden; 36 Prozent von ihnen geben als ihre Konfession »evangelisch« an.

Die Zahlen, dass die Berater, Beistände, Begleiter für Kriegsdienstverweigerer nach wie

vor »notwendig« sind, von der Chance, dass kirchliche Stellen Antworten auf die Anfragen junger Erwachsener geben können, ganz zu schweigen.

300.000 statt 631.000 Euro pro Jahr: Das hat Folgen. Die EAK wird die von ihr herausgegebene Zeitschrift »zivil« nicht halten können. Auch die Zuschussung der Rüstzeiten wird in Zukunft erheblich geringer ausfallen müssen.

Gegen die Einsparung und die Einschränkung ihrer Arbeit hat die EAK Einspruch erhoben und darauf hingewiesen, dass die Seelsorge an den Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden – die es ja nach wie vor in stattlicher Zahl gibt! – zu den wesentlichen und notwendigen Gemeinschaftsaufgaben der EKD gehört und nicht nur eine Angelegenheit der einzelnen Landeskirchen ist.

Gleichwohl: Es wird bei der mittelfristigen Finanzplanung der EKD bleiben.

Nun sind allerdings auch positive Nachrichten zu vermelden, die hoffen lassen, dass die EAK in ihrer Arbeit künftig auch mit weniger Geld einigermaßen zurecht kommen wird.

1. gibt es die begründete Aussicht, dass die Zeitschrift »zivil« fortgeführt wird – allerdings in anderem Gewand einer neuen Zeitschrift für junge Leute, in der Themen des sozialen Engagements, der freiwilligen Friedensdienste und der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes zur Sprache kommen. Eine solche Zeitschrift wird – voraussichtlich ab 2010 – aus einem anderen »Finanztopf« finanziert als dem der EAK.

Das hieße dann: Eine Zeitschrift für die »Kerngruppe« Zivis besteht weiter, ohne dass dadurch die EAK finanziell belastet würde.

2. will die EKD die Friedensarbeit stärken – und hat dazu einen Runden Tisch gebildet, an dem Vertreter der EKD, der AGDF und der EAK saßen und immer noch sitzen.

Die Ergebnisse dieses Runden Tisches sind:

- Es wird in Zukunft eine Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD geben, der auch Vertreter der EAK angehören werden und deren Geschäftsführung von AGDF und EAK gemeinsam ausgeübt werden soll.

- Ein von der Konferenz gewählter Arbeitsausschuss wird die Ergebnisse der Konferenz bearbeiten, umsetzen und die Arbeit der Konferenz anregen.

- Der Rat der EKD wird einen Rats-Beauftragten benennen, der dem Arbeitsausschuss vorsitzt, das Thema »Frieden« (inklusive Friedensdienste, KDV/Zivildienst, Friedenspädagogik, Friedensethik) öffentlich zu Sprache bringen und für mehr Öffentlichkeit in Sachen »Frieden« sorgen soll.

Und schließlich wird es künftig eine gemeinsame Arbeitsstelle von AGDF und EAK geben, die sowohl im Auftrag der o.g. Friedenskonferenz und des Arbeitsausschusses tätig sein als auch weiterhin die jeweils eigenen EAK- bzw. AGDF-Angelegenheiten erledigen wird.

Von dieser neuen »Bürogemeinschaft« und einer verbesserten Kooperation werden beide Organisationen profitieren können. Sie werden mit ihren Themen und Arbeitsinhalten (EAK: vor allem Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, Beratung und Begleitung von Kriegsdienstverweigerern, Zivildienstseelsorge; AGDF: vor allem Freiwilligendienste, gewaltfreie/zivile Konfliktbearbeitung) für die kirchliche Friedensarbeit von zentraler Bedeutung und damit deutlich besser als bisher integriert sein.

Inzwischen hat der Rat der EKD diese neue Ordnung der Friedensarbeit in der EKD beschlossen und als Standort für die gemeinsame Geschäftsstelle Bonn bestimmt. Das bedeutet, dass die EAK-Bundesgeschäftsstelle von Bremen nach Bonn verlegt wird (während die AGDF, die schon jetzt in Bonn ihren Sitz hat, dort bleiben kann).

Die Kriegsdienstverweigerung ist ein unverzichtbarer Bestandteil kirchlicher Friedensarbeit. Dementsprechend ist die EAK »mit eigener Stimme« unlösbar mit der Friedensarbeit verbunden.

Die EAK bleibt eine Arbeitsgemeinschaft mit vielfacher Vernetzung:

- mit der EKD und ihrer (neuen) Friedenskonferenz;
- mit den Gliedkirchen der EKD und ihren Beratungsstellen bzw. ihren Beauftragten für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende, die oft zugleich auch Beauftragte ihrer Landeskirche für Friedensarbeit sind und/oder auch anerkannte Träger von freiwilligen Friedensdiensten nach §§ 14 b oder 14 c Zivildienstgesetz;
- mit der AGDF (mit der die EAK dann enger verzahnt sein wird und nicht nur das Büro teilt);
- mit anderen Kirchen, mit den so genannten Friedenskirchen, mit Friedensgruppen und Pazifisten, die ernst machen mit der Gewaltfreiheit;
- mit den an der Friedensarbeit Interessierten in Gesellschaft und Politik.

Die EAK muss sich einstellen auf Veränderungen des gesellschaftlichen Umfelds: Die Gewaltbereitschaft scheint eher zuzunehmen und die Bereitschaft, über Gewissensentscheidungen und Gewaltlosigkeit nachzudenken, eher abzunehmen. Dieser Entwicklung ist entgegenzuwirken.

Der Terrorismus erweist sich als eine neue Form des Krieges, auf die manche Friedenssätze und -gedanken nicht mehr zu passen scheinen. Die Bundeswehr ist mit Auslandseinsätzen befasst, was neue Fragen aufwirft. Wir leben in einer EU und in einer globalisierten Welt, in der das Recht auf



* zzgl. 2,50 Versandkosten; Sonderpreis für Abonnentinnen, VB: BSV- und PC-Verfahren: 20,- + 2,50

online bestellen über:

www.Forum-Pazifismus.de

7

Kriegsdienstverweigerung sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Das wird die EAK auch weiterhin aufmerksam beobachten und eine freiheitliche Gestaltung dieses Menschenrechts einfordern.

Die EAK vertritt innerhalb der EKD ein wesentliches Friedens-Thema mit einer notwendigen Agenda: Zum persönlichen Gewaltverzicht, zur KDV, ermutigen und sich für gewaltfreie Wege zum Frieden, für friedliche Streitbeilegung einsetzen.

Dabei muss die EAK überlegen, wie sie die Verbindung zu den Landeskirchen vertieft und Kontakte zu Landeskirchen, die keine landeskirchlichen Ansprechpartner für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende (Zivildienstseelsorger) mehr unterhalten (wollen), neu knüpft; wie sie das Nein zum Krieg und das Ja zu Friedensdiensten wirksam artikuliert; wie sie Gehör findet bei Schülern in den Schulen; bei Politikern und Journalisten – und nicht zuletzt bei den Christen und den Verantwortlichen in Kirche und Gemeinde.

Walter Herrenbrück, Landessuperintendent i.R., ist Bundesvorsitzender der EAK.



Andreas Zumach

Ein wahrer Held der heutigen Kriege

Laudatio auf den US-Kriegsdienstverweigerer Agustín Aguayo bei der Verleihung des Stuttgarter Friedenspreises

Wie kann es sein, dass ein US-Staatsbürger wegen seiner Verweigerung des Kriegsdienstes auf deutschem Boden verhaftet und zu einer achtmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt wird, wo doch die deutsche Verfassung in Artikel 4 Absatz 3 das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung garantiert?

Auf diese Frage gibt es zwei Antworten:

Erstens: Das Grundgesetz gilt in weiten Teilen nur für deutsche StaatsbürgerInnen, nicht aber für Ausländer. So bezieht sich Artikel 4 Absatz 3 nur auf die Verweigerung des Kriegsdienstes in der Bundeswehr, nicht aber in Streitkräften anderer Länder. Aber selbst so programmatische, normative Grundgesetzbestimmungen wie der Satz »Die Würde des Menschen ist unantastbar« sind ja bis heute keine Verfassungswirklichkeit für viele BewohnerInnen der Bundesrepublik Deutschland – zum Beispiel für Menschen dunkler Hautfarbe.

Zweitens: Die Festnahme, Verurteilung und mehrmonatige Haft erfolgte ja nicht auf deutschem Boden, sondern in US-Militäreinrichtungen in Schweinfurt und Mannheim. Diese Einrichtungen liegen zwar auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, aber sie sind ja praktisch extraterritorial, da die deutschen Gesetze und auch das Grundgesetz hier keine Gültigkeit haben. Die Militärgerichtsbarkeit der USA könnte auf diesen Einrichtungen Todesurteile verhängen und diese sogar vollstrecken – obwohl die Todesstrafe in Deutschland seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 abgeschafft ist. Selbst wenn die USA auf ihren Militäreinrichtungen in Deutschland gegen die Genfer Konventionen und andere Bestimmungen des Völkerrechts verstoßen würden – wie sie das seit Jahren in ihrer Basis Guantanamo auf Kuba tun – ließe sich damit unter Berufung auf das Grundgesetz und deutsche Gesetze nichts machen.

Was ich hier beschreibe, ist ein rechtspolitischer Skandal. Aber das ist die herrschende Rechtsinterpretation und Rechtspraxis ausnahmslos aller Regierungen der Bundesrepublik Deutschland seit 1949. Doch auch eine Rechtsinterpretation und -praxis, die nun seit fast 60 Jahren gilt, ist kein unveränderbares Schicksal. Ob es gelingt, diese skandalöse Rechtsinterpretation und -praxis zu verändern und dafür zu sorgen, dass eines Tages Deserteure und Kriegsdienstverweigerer egal welcher Nationalität in Deutschland sichere Aufnahme finden und Schutz vor dem Zugriff der Regierungen oder Militärs ihrer Heimatländer, hängt davon ab,

ob wir alle gemeinsam den notwendigen politischen Druck für diese Veränderung entwickeln.

Überwindung der Illusionen

Es ist für mich eine große Ehre und Freude, dass mich die AnStifterInnen mit dieser Laudatio beauftragt haben. Denn hier im Stuttgarter Theaterhaus – und nicht etwa im Bendlerblock in Berlin, auf dem Ehrenfriedhof Arlington in Washington D.C. oder in dem in der deutschen Hauptstadt geplanten so genannten »Ehrenmal« für deutsche Soldaten – werden ja die wahren Helden der heutigen Kriege geehrt. Vor zwei Jahren verliehen die AnStifterInnen den Stuttgarter Friedenspreis hier im Theaterhaus an meine italienische Journalistenkollegin Giuliana Sgrena. Eine der leider nur sehr wenigen KriegsreporterInnen, die sich im Irak den raffinierten Mechanismen der modernen Kriegspropaganda widersetzt, die seit dem Vietnamkrieg unter Federführung des Pentagon entwickelt wurde und inzwischen weltweit praktiziert wird; eine Journalistin, die in ihrem Bemühen um umfassende Information, um Aufklärung und um möglichst weitgehende Annäherung an die Wahrheit gegen den breiten Strom vieler hundert »embedded journalists« schwamm, die sich vor und während des Irakkrieges vom Frühjahr 2003 und zum Teil fortgesetzt bis heute vom Pentagon korrumpieren ließen und lassen. Auch in vielen Redaktionen deutscher Medien.

Und heute geht der Friedenspreis an einen Mann, der vielleicht unter den amerikanischen Soldaten gewesen wäre, die Giuliana Sgrena im März 2005 am Flughafen Bagdad mit gezielten Schüssen und mit Mordvorsatz schwer verletzt haben und ihren Begleiter, den italienischen Geheimdienstbeamten Nicola Calipari, der Giuliana Sgrena kurz zuvor aus wochenlangem Geisellaft befreit hatte, ermordet haben. Vollendeter Mord und Mordversuch – zu diesem eindeutigen Ergebnis kamen inzwischen die Untersuchungen der italienischen Regierung. Und Mord sowie Mordversuch heißt es auch in der Anklage gegen den tatsächlichen Mord-schützen Mario Lozano, über die seit April vor dem Staatsgerichtshof in Rom verhandelt wird – in Abwesenheit des Angeklagten, dessen Auslieferung die Regierung Bush in Verhöhnung aller völkerrechtsstaatlichen Bestimmungen verweigert.

In dieser Situation im März 2005 am Flughafen Bagdad oder in anderen Situationen im Irak der

letzten viereinhalb Jahre wäre Agustín Aguayo vielleicht ein Mordschütze gewesen – wenn er während seines ersten Einsatzes im Irak den völkerrechtswidrigen Befehl seiner militärischen Vorgesetzten, als Sanitäter eine scharfe Waffe zu tragen und sich an Patrouillengängen, und damit an aktiver Kriegsführung zu beteiligen, nicht verweigert hätte. Und wenn er sich im September 2006 der erneuten Stationierung im Irak nicht durch Flucht aus dem Fenster der US-Kaserne in Schweinfurt entzogen hätte.

Im Januar 2003 unterschrieb Agustín Aguayo seinen Vertrag mit der US-Armee, die ihm ein festes Gehalt und die Ausbildung zum Sanitäter versprochen hatte. Aguayo trat der Armee bei, weil er – nach seinen eigenen Worten in einem Filminterview – »etwas Wundervolles mit seinem Leben machen wollte und etwas Gutes für sein Land«.

»Wie naiv und blind patriotisch«, höre ich so manche altgedienten Pazifisten und US-Kritiker aus der deutschen Friedensbewegung sagen. Wie kann man sich im Januar 2003 noch bei der US-Army verpflichten, obwohl die damals doch schon seit fast anderthalb Jahre in Afghanistan den »Krieg gegen den Terrorismus« führte, und obwohl der Irakkrieg damals unmittelbar bevorstand.

Doch diese Fragen und Kritik verkennen die reale wirtschaftliche und soziale Situation in den USA. Für ganz viele junge AmerikanerInnen aus den unteren Einkommensschichten des Landes ist die Verpflichtung bei den Streitkräften die einzige Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren oder eine einigermaßen vernünftige Ausbildung zu erhalten. Die große Mehrheit der Mitglieder der US-Streitkräfte stammt heute aus den unteren Einkommensschichten. Und der Anteil der Afroamerikaner und Latinos unter den Soldaten ist mehr als doppelt so hoch wie ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung der USA. Das Pentagon richtet sich mit seinen intensiven Rekrutierungsmaßnahmen für neue Soldaten vornehmlich an junge Menschen aus den ärmsten Teilen der Bevölkerung. Rund 2,8 Milliarden US-Dollar stehen dem Pentagon jährlich für Rekrutierungsmaßnahmen zur Verfügung. Zu diesen Maßnahmen gehören die persönliche Ansprache noch minderjähriger Jugendlicher bereits auf Schulhöfen, Werbefilme, Videogames, raffinierte Broschüren sowie finanzielle und andere Versprechen, die später, nach der Verpflichtung der Rekrutierten zu den Streitkräften, oftmals nicht eingehalten werden.

Agustín Aguayo muss immer noch eine kostspielige juristische Auseinandersetzung führen, um seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und eine ehrenhafte Entlassung aus der Armee zu erreichen. Möglicherweise wird sein Fall demnächst vor dem Supreme Court, dem höchsten Gericht der USA verhandelt.

Aber Agustín Aguayo engagiert sich nicht nur für die eigene Rehabilitierung. Bei öffentlichen

Auftritten und Informationsveranstaltungen an Schulen warnt er unter Berufung auf seine eigenen Erfahrungen davor, sich für den Kriegsdienst im Irak, Afghanistan oder anderswo rekrutieren zu lassen. Zudem fordert er, dass alle US-Truppen so schnell wie möglich aus dem Irak abgezogen werden und dieser völkerrechtswidrige Besatzungskrieg endlich beendet wird.

Während seines ersten Einsatzes im Irak im Jahre 2004 hat Agustín Aguayo alle Illusionen verloren. Er erlebte, so schilderte er es in einem am Montag von der »Washington Post« veröffentlichten Interview, wie dieser Besatzungskrieg aus seinen Kameraden »Menschen machte voller Hass, Rassismus und totaler Missachtung für Menschlichkeit«. Aguayo und andere Soldaten, die inzwischen den Kriegsdienst verweigert haben oder desertiert sind, mussten mit ansehen und konnten meist nicht verhindern, wie ihre Kameraden willkürlich und oft auf Befehl von Vorgesetzten unschuldige irakische Zivilisten misshandelten oder ermordeten.

■ »Muss es erst 58.000 tote GIs wie in Vietnam geben?«

Über 680.000 irakische Zivilisten wurden nach einer Untersuchung der renommierten britischen Medizinzeitschrift »The Lancet« seit Beginn des Krieges im März 2003 gewaltsam ums Leben gebracht. Im Vietnamkrieg waren es am Ende über drei Millionen Zivilisten. Die Zahl der getöteten amerikanischen Soldaten im Irak lag in den ersten drei Kriegs- und Besatzungsjahren bis März 2006 mit 2.314 sogar deutlich höher als in den ersten drei Vietnamkriegsjahren, in denen 1.864 GIs ums Leben kamen. Bis gestern fielen laut Mitteilung des Pentagon im Irak knapp 4.000 US-Soldaten.

Müssen es erst 58.000 werden wie schließlich in Vietnam, bevor dieser Besatzungskrieg beendet wird?

Zu den knapp 4.000 toten US-GIs im Irak kommen inzwischen über 60.000 körperlich Verwundete – darunter Tausende, die für den Rest ihres Lebens schwer versehrt und pflegebedürftig bleiben werden. Darüber hinaus gibt es inzwischen über 25.000 GIs, die seit der Rückkehr aus Irak posttraumatische Belastungsstörungen aufweisen.

Aber auch finanziell kommen Krieg und Besatzung im Irak die US-amerikanischen SteuerzahlerInnen inzwischen weit teurer als jede militärische Intervention in der 230-jährigen Geschichte ihres Landes: 480 Milliarden US-Dollar betragen die vom US-Kongress bewilligten Irakkriegsausgaben für die Zeit von März 2003 bis Ende dieses Jahres. Jede Minute verschlingt das US-Besatzungsregime im Irak 200.000 Dollar. Seit Beginn dieser Friedensgala um 19.30 Uhr heute Abend sind das zwölf Millionen Dollar. Bis morgen Abend um 19.30 Uhr werden es 290 Millionen sein.

Für das Haushaltsjahr 2008 hat die Bush-Administration weitere 131 Milliarden Dollar beantragt. Damit werden die Ausgaben für die ersten fünf Jahre Irakkrieg und -besatzung auf 611 Milliarden Dollar steigen. Zum Vergleich: Der von 1964 bis 1973, also fast zehn Jahre währende Vietnamkrieg hat insgesamt 673 Milliarden Dollar gekostet.

611 Milliarden Dollar für den völkerrechtswidrigen Krieg und Besatzung im Irak – das ist eine obszöne Summe: Nach Berechnungen der Weltbank könnten mit 611 Milliarden US-Dollar Hunger und Unternahrung bis zum Jahr 2015 weltweit überwunden und die Grundschulbildung für alle sechsjährigen Kinder dieser Erde gesichert werden. Mit 611 Milliarden Dollar ließe sich das Gesundheitsprogramm für arme, kinderreiche Familien in den USA in Höhe von 35 Milliarden Dollar, das von einer Mehrheit des US-Kongresses beschlossen, von Präsident George Bush aber per Veto verhindert wurde, 17 Mal finanzieren. Mit 611 Milliarden US-Dollar könnten 14 Millionen US-amerikanische StudentInnen ein einjähriges Stipendium inklusive Unterkunft und Verpflegung in Harvard erhalten, der teuersten Eliteuniversität der USA.

Doch für all diese und andere dringend notwendige zivile Aufgaben wird es wahrscheinlich keine zusätzlichen Dollars geben. Denn in der Nacht zu gestern hat der US-Kongress der Bush-Administration von den für 2008 beantragten 131 Milliarden Dollar bereits 70 Milliarden bewilligt. In beiden Häusern des Kongresses geschah diese Bewilligung mit der Mehrheit der demokratischen Senatoren und Abgeordneten. Und dies, obwohl die Parteiführung der Demokraten und ihre acht PräsidentschaftsbewerberInnen doch seit Monaten erklären, sie wollten den Besatzungskrieg im Irak beenden und die Truppen so schnell wie möglich nach Hause bringen. Hillary Clinton, Barak Obama und die anderen beiden Senatoren unter den demokratischen PräsidentschaftsbewerberInnen nahmen an der Abstimmung über das Irakkriegsbudget für 2008 gar nicht erst teil, um eine öffentliche Festlegung zu vermeiden. Dieses Verhalten der Demokraten im US-Kongress unterstreicht, wie wichtig, ja wie unverzichtbar der außerparlamentarische Widerspruch und Widerstand gegen den Besatzungskrieg im Irak ist – darunter gerade auch die Desertion und Kriegsdienstverweigerung von Angehörigen der US-Streitkräfte.

■ Respekt und Solidarität

Agustín Aguayo ist einer von inzwischen fast 14.000 US-Soldaten, die – laut offiziellen Zahlen des Pentagon – seit Beginn des Irak-Krieges im März 2003 desertiert sind oder den Kriegsdienst verweigert haben. 4.700 waren es allein zwischen September 2006 und September 2007. Damit verlassen inzwischen fast zehn von 1.000 US-Soldaten die Streitkräfte – und alle im Zusammenhang mit den

Kriegen im Irak und in Afghanistan. Das ist die einzige erfreuliche Statistik im Zusammenhang mit den heutigen Kriegen. Nur während des Vietnamkrieges entzogen sich noch mehr US-Soldaten dem Kriegsdienst als heute – damals galt allerdings noch die allgemeine Wehrpflicht.

Das Wort »Deserteur« war in den USA – ähnlich wie in Deutschland – bis vor nicht allzu langer Zeit ein Negativattribut. Deserteure und Kriegsdienstverweigerer galten als Drückeberger, Feiglinge ja Vaterlandsverräter. Noch im Präsidentschaftswahlkampf 2004 wurde dem damaligen demokratischen Bewerber John Kerry politisch das Genick gebrochen mit einer aus der Bush-Administration gesteuerten Schmutzkampagne, die Kerry, der im Vietnamkrieg kämpfte und damals mit der höchsten Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet wurde, als Deserteur und Feigling denunzierte. Doch angesichts der aktuellen Kriegsdesaster im Irak und in Afghanistan erfahren die Kriegsdienstverweigerer und Deserteure in den USA inzwischen von immer mehr Menschen Achtung und aktive Solidarität. Als Anfang letzten Jahres bekannt wurde, dass einige hohe Offiziere der US-Streitkräfte bis hin zur Generalsebene ihre Befehlsverweigerung beziehungsweise ihren Rücktritt angekündigt haben für den Fall, dass die Bush-Administration ihnen einen Krieg gegen Iran befiehlt unter Einsatz atomarer Bunkerbrecher-Waffen – da erhob niemand den Vorwurf, diese Offiziere seien Feiglinge, unpatriotisch oder gar Verräter.

■ Wo bleiben die deutschen Deserteure?

Für Agustín Aquayo ist die wichtigste Stütze seine Frau Helga. Nicht nur, weil sie ihren Mann in den letzten für ihn so schwierigen Jahren mit all den unbequemen, viel Mut erfordernden Entscheidungen vorbehaltlos unterstützt und während seiner langen Abwesenheiten im Irak, in Schweinfurt und im US-Militärgefängnis Mannheim die Familie in Kalifornien aufrecht erhalten hat. Sondern Helga Aquayo engagiert sich zusammen mit anderen Lebenspartnerinnen, Müttern, Ehefrauen, Schwestern und Töchtern amerikanischer Soldaten dafür, dass die aktuellen Kriegsdienstverweigerer und Deserteure alle politische, juristische, finanzielle und seelsorgerische Unterstützung erhalten, die sie benötigen; dass möglichst viele US-Frauen sich der Entsendung ihrer Lebenspartner, Söhne, Ehemänner oder Väter nach Irak widersetzen; und dass die heute noch im Irak stationierten US-Truppen so schnell wie möglich und vollständig wieder nach Hause gebracht werden. Deswegen ist der Friedenspreis, der Agustín Aquayo heute Abend verliehen wird, nach meinem Verständnis auch eine Auszeichnung für seine Frau Helga.

Agustín und Helga Aquayo sind aber nicht nur wahre Helden der Kriege, in denen ihr Heimatland derzeit noch schuldig verstrickt ist. Ich hoffe, sie

werden auch Vorbilder für deutsche Soldaten und ihre Lebenspartnerinnen, Mütter, Frauen und Töchter. Denn seien wir ehrlich – bei aller notwendigen scharfen Kritik und verständlichen moralischen Empörung über die aktuelle Kriegspolitik der amerikanischen Regierung seit dem 11. September 2001: Unser Land und auch die anderen europäischen Staaten haben diese Politik fast ohne Einschränkung mitgetragen. Und fragen wir uns einmal selbstkritisch: Wo sind die deutschen Deserteure und die Kriegsdienstverweigerer in der Bundeswehr, seit Deutschland wieder aktiv Krieg führt?

Wie viele Bundeswehrsoldaten, die 1999 am völkerrechtswidrigen Luftkrieg der Nato gegen Serbien/Montenegro beteiligt waren – sei es direkt als Luftwaffenpiloten über dem Kriegsgebiet oder indirekt in Einsatzstäben auf bundesdeutschem Boden oder im Nato-Hauptquartier – sind desertiert, haben den Kriegsdienst verweigert oder auch nur einen einzigen Befehl nicht ausgeführt? Kein Einziger!

Wie viele der deutschen Soldaten, die seit 2001 in Afghanistan einen völkerrechtswidrigen Krieg kämpfen im Rahmen der Operation »Enduring Freedom« oder als Tornadopiloten sowie der Soldaten, die diese Kriegseinsätze in Afghanistan von Bundeswehreinrichtungen auf deutschem Territorium aus befehlen und logistisch unterstützen, sind bislang desertiert, haben den Kriegsdienst verweigert oder auch nur einen einzigen Befehl nicht ausgeführt? Kein einziger!

Wie viele der deutschen Soldaten, die im Frühjahr 2003 an der logistischen Unterstützung des völkerrechtswidrigen Irak-Krieges beteiligt waren, die die Regierung Schröder/Fischer der Bush-Administration damals ohne Einschränkung gewährte, sind desertiert, haben den Kriegsdienst verweigert oder auch nur einen einzigen Befehl nicht ausgeführt?

Ein Einziger! Major Florian Pfaff. Wegen der Schikanen, mit die Bundeswehr damals auf Pfaffs Verweigerung völkerrechts- und grundgesetzwidriger Aktivitäten reagierte, erstritt der Major schließlich ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, das ihn voll rehabilitierte. Das Bundesverwaltungsgericht klassifizierte den Irakkrieg eindeutig als völkerrechtswidrig und als Verstoß gegen die Uno-Charta. Auch die logistischen Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutsch-

land stufte das Gericht als völkerrechtswidrig ein. Die seinerzeitige Behauptung der rot-grünen Bundesregierung, eine Verweigerung dieser Unterstützungsleistungen sei wegen des Nato-Truppenstatus sowie wegen bilateraler Verträge mit den USA rechtlich nicht möglich gewesen, verwarf das Gericht mit der Feststellung, dass die Uno-Charta und das Völkerrecht immer Vorrang haben vor bilateralen oder multilateralen Verträgen. Schließlich räumte das Gericht den einzelnen Soldaten einen großen Spielraum ein für die Entscheidung, einen als völkerrechts- oder grundgesetzwidrig empfundenen Befehl zu verweigern.

Dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Juli 2005 ist eine der wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen der gesamten deutschen Rechtsgeschichte seit 1949. Es gehörte als Lehrstoff in die erste Ausbildungsstunde eines jeden deutschen Soldaten. Stattdessen wird dieses Urteil von der Bundeswehrführung und dem Militärministerium gegenüber den Soldaten systematisch verschwiegen. Das mag mit ein Grund dafür sein, dass bislang noch kein Soldat der Bundeswehr Gebrauch gemacht hat von dem Spielraum für eine situationsbedingte Verweigerung des Kriegsdienstes oder einzelner Befehle, den das Bundesverwaltungsgericht definiert hat.

Möge das mutige Verhalten von Agustín Aguayo und der Preis, den er dafür heute erhält, dazu beitragen, dass sich das sehr bald ändert; dass der 86-jährige Ludwig Baumann und die Handvoll weiteren wahren Helden des Zweiten Weltkrieges nicht die letzten noch lebenden deutschen Deserteure bleiben; und dass die AnStifterInnen bei der Friedensgala in zwei, drei Jahren vielleicht die ersten neuen Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus den Reihen der Bundeswehr auszeichnen können.

Andreas Zumach ist DFG-VK-Mitglied, seit Jahrzehnten in der Friedensbewegung engagiert und politischer Korrespondent der Tageszeitung »taz« bei der Uno in Genf. Die Laudatio hat er am 21. Dezember 2007 im Stuttgarter Theaterhaus, vor dem seit dem letzten Jahr ein Denkmal für alle Deserteure steht (vgl. Forum Pazifismus 16, S. 26 ff.), gehalten, wo die Bürgerrechtsgruppe »Die Anstifter« (www.die-Anstifter.de) im Rahmen einer Friedensgala den Stuttgarter Friedenspreis an Agustín Aguayo verliehen haben.



Jürgen Rose

Und sie verweigern doch!

Zu Andreas Zumachs Laudatio auf Agustín Aguayo

»E in wahrer Held heutiger Kriege«, so lautete Andreas Zumachs Laudatio auf den US-Sanitätsgefreiten Agustín Aguayo, der seinen erneuten Kriegsdienst im Irak verweigerte, daraufhin von einem amerikanischen Militärgericht zu achtmonatiger Haft verurteilt und am 21. Dezember mit dem Stuttgarter Friedenspreis ausgezeichnet wurde. In der Tat gebührt dem widerständigen Sanitätssoldaten Aguayo, der ungeachtet persönlicher Repressalien unbeirrt seinem Gewissen folgte, all der Respekt, den ihm sein Laudator zollt.

Gleiches gilt für den aufrechten Bundeswehrmajor Florian Pfaff, den derselbe Sprecher bereits mit seiner Ansprache anlässlich der Verleihung des AMOS-Preises geehrt hatte (*Abgedruckt in Forum Pazifismus 14, Seite 26 f. – Anm. d. Red.*). Der war jenem dafür verliehen worden, dass er sich, soweit bekannt, als einziger deutscher Soldat geweigert hatte, befehlsgemäß das völkerrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges gegen den Irak im Jahr 2003 zu unterstützen.

Zu Recht verweist Andreas Zumach auf die kaum zu überschätzende Bedeutung dieses Falles, wie sie sich nicht zuletzt in dem epochalen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juni 2005 (nicht Juli 2005, wie Zumach fälschlich vermerkt) manifestiert.

Leider trübt jedoch der strahlende Glorienschein, mit dem Laudator Zumach – dem der Autor übrigens seit langen Jahren persönlich verbunden ist – den angeblich einzig »wahren Helden« aus den Reihen der Bundeswehr umgibt, seinen Blick auf die Tatsachen. In den deutschen Streitkräften hat nämlich, seit diese Deutschland auch auf dem Balkan oder gar, wie ein ehemaliger Verteidigungsminister zu schwadronieren beliebte, am Hindukusch verteidigen, eine Vielzahl von Soldatinnen und Soldaten beschlossen, ihrem Gewissen und dem Diensteid zu folgen, anstatt bedenkenlos völkerrechts- und grundgesetzwidrige Befehle ihrer Vorgesetzten auszuführen. All jene Kriegsdienstverweigerer im wahrsten Sinne des Wortes handeln genauso wie die von Andreas Zumach Gelobten unter Inkaufnahme hoher persönlicher Risiken – immerhin stellen Gehorsamsverweigerung und Ungehorsam nach dem deutschen Wehrstrafgesetz mit Freiheitsentzug bewehrte Straftaten dar.

So weigerte sich – entgegen Andreas Zumachs Behauptung, nicht ein einziger der 1999 am völkerrechtswidrigen Luftkrieg der Nato beteiligten deutschen Soldaten habe »auch nur einen einzigen Befehl nicht ausgeführt« – ein gutes Dutzend Luft-

waffenpiloten, mit ihren ECR-»Tornados« die ihnen befohlenen Luftangriffsmissionen zur »Unterdrückung der gegnerischen Luftabwehr«, wie es im einschlägigen Militärjargon heißt, zu fliegen.

Ebenfalls unzutreffend ist die Aussage, es habe keine Verweigerungen von in Afghanistan eingesetzten Bundeswehrsoldaten gegeben. So wurde die Sanitätssoldatin Hauptfeldwebel Christiane Ernst-Zettl scharf disziplinar gemäßigelt, weil sie die Vereinbarkeit ihr erteilter Befehle mit dem humanitären Völkerrecht infragestellte und sich geweigert hatte, ihre Rot-Kreuz-Armbinde abzulegen – sie sollte nämlich als Sanitäterin Kombattantentätigkeiten durchführen (wie übrigens Aguayo auch).

Der Autor selbst hat es im März letzten Jahres entgegen der Befehlslage abgelehnt, den Einsatz deutscher »Tornado«-Aufklärer in Mazar-e-Sharif logistisch zu unterstützen, woraufhin in offiziellen Stellungnahmen gegenüber der Presse unverblümt mit dem Staatsanwalt gewunken wurde. Dass er sich dabei expressis verbis auf das Pfaff-Urteil berufen hat, widerlegt schlagend die irrige Aussage Zumachs, »bislang habe noch kein Bundeswehrangehöriger davon Gebrauch gemacht«.

Ganz im Gegenteil – dies war der Lackmустest, was mittlerweile auch jene Dutzende Bundeswehrsoldaten erkannt haben, die sich bei Rechtsanwälten nach den Möglichkeiten erkundigt haben, ebenfalls ihren Dienst in Afghanistan abzulehnen. In Berlin grassiert seitdem die »Angst vor der Massenflucht aus dem soldatischen Gehorsam«. Vertriebt sind darüber hinaus mehrere Fälle von anerkannten und abgelehnten Kriegsdienstverweigerungen von aktiven und ehemaligen Soldaten und Soldatinnen bis hinauf in die Offiziersränge, die ausdrücklich die kriegerischen Missionen der Bundeswehr als Begründung für ihre Gewissensentscheidungen benennen.

Lediglich last not least sei erwähnt, dass seit Jahrzehnten auf deutschem Boden keine Todesurteile verhängt oder gar exekutiert werden dürfen. US-Militäreinrichtungen sind eben nicht, wie Zumach fälschlich ausführt, »praktisch extraterritorial, da die deutschen Gesetze und auch das Grundgesetz hier keine Gültigkeit haben.« Jenes ergibt sich aus dem Nato-Truppenstatut in Verbindung mit dem 1993 novellierten Zusatzabkommen, in dem die Rechtspflichten der in Deutschland stationierten alliierten Truppen akribisch bis hin zur Einhaltung der deutschen Bestimmungen zur Abfallbeseitigung geregelt sind.

Von fundamentaler Bedeutung ist insbesondere die Bestimmung (Art. 53 in der geänderten Fassung), dass auch innerhalb der Liegenschaften, die den verbündeten Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, das deutsche Recht gilt (siehe »Freitag« vom 13. September 2002).

Diplom-Pädagoge Jürgen Rose ist Oberstleutnant der Bundeswehr und einer der Sprecher des Arbeitskreises Darmstädter Signal, einer Vereinigung kritischer Bundeswehroldaten. Er vertritt in diesem Beitrag nur seine persönlichen Auffassungen.



Eberhard Kunz

Zur Reichweite von Art. 4 Abs. 3 GG

Rechtliche Überlegungen zur Streitfrage zwischen Zumach und Rose

1. Wie weit reicht der Geltungsbereich von Art. 4 Abs. 3 GG?

Zunächst muss vorausgeschickt werden, dass Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sich vom Wortlaut her auf alle Menschen bezieht, nicht nur auf deutsche. Es handelt sich aber um ein Grundrecht, das auch nur dem deutschen Staat entgegengehalten werden kann. Das ergibt sich ganz zwanglos daraus, dass das deutsche Grundgesetz auch nur Abwehrrechte gegen Eingriffe des deutschen Staates zur Verfügung stellen kann. Folgt nun daraus, dass sich ein Ausländer, möglicherweise dazu noch ein Angehöriger einer hier stationierten ausländischen Truppe, im Zusammenhang mit dem Asylrecht auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung berufen kann? Zur Beantwortung dieser Frage sind zunächst ein paar grundsätzliche Ausführungen zum Asylrecht notwendig.

Dem Gesetzgeber gefiel es, die Regelungen zum Asylrecht, die er kurz und bündig im ursprünglichen Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG in einem Satz fasste, im Laufe der Jahre immer mehr einzuschränken. Irgendwann bemerkte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, dass das ständige Leugnen der Tatsachen zu nichts führt, dass man sich längst zu einem Einwanderungsland entwickelte hatte. Das Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) taugte noch nie dazu, Einwanderungsströme zu steuern. Deshalb wurden immer wieder und schließlich auch durch die Einführung des Art. 16a GG im Jahre 1993 weitere Restriktionen eingeführt, was beispielsweise die Bestimmung so genannter verfolgungssicherer Länder angeht. Sogar die Rechtsschutzmöglichkeiten wurden wieder verkürzt, nachdem sie zuvor schon mehrfach gegenüber dem »normalen« Verwaltungsrecht eingeschränkt worden waren. Das Asylrecht war also schon immer in der politischen Diskussion, Erweiterungen gab es sehr selten und nur dann, wenn sie aufgrund beispielsweise europäischer Vorgaben nicht zu umgehen waren.

Eine allgemeine Definition der politischen Verfolgung, die Art 16 Abs. 1 GG meint, gibt es eigentlich nicht. Sie wurde weder in der Rechtsprechung

noch in der Lehre übereinstimmend beurteilt. Jedenfalls bedeutet Verfolgung eine Rechtsgutbeeinträchtigung von asylrechtlich erheblicher Intensität, durch die der Flüchtling in eine ausweglose Lage geraten ist. Grundsätzlich stellt jeder Eingriff in Leib, Leben oder persönliche Freiheit eine Asyl begründende Maßnahme dar. Streitig ist hierbei, ob Inhaftierungen oder beispielsweise auch Körperverletzungen in ihrer Bedeutung dadurch relativiert werden dürfen, dass die im Herkunftsstaat geltenden Maßstäbe herangezogen werden. Auch nicht-staatliche Verfolgung kann mittlerweile zum Aufenthaltsrecht führen.

(Red.) Die Aussagen von Andreas Zumach in seiner Laudatio auf den US-Deserteur Agustín Aguayo (siehe Seite 8 in diesem Heft) haben Jürgen Rose zu Widerspruch veranlasst (siehe vorhergehende Seite). Bei dem Streit handelt es sich um juristische Fragestellungen, weshalb wir den Rechtsanwalt Eberhard Kunz um einen Beitrag gebeten haben.

Er beschäftigt sich mit der Frage, welche Reichweite das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes hat und welche Rechte die USA im Umgang mit »ihren« Kriegsdienstverweigerern in Deutschland haben.

Dabei hat das neue Gesetz jetzt sichere Herkunftsstaaten eingeführt (§ 29a AsylVfG), das sind derzeit allerdings lediglich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Ghana und Senegal. Immerhin, so realistisch sind wir: Die USA gehören nicht dazu!

Generell hatte das Bundesverfassungsgericht (BverfG) bereits am 02.09.1991 (2 BvR 939/89) festgelegt, dass die Wehrpflicht und die damit im Zusammenhang stehenden Sanktionen wegen Kriegsdienstverweigerung keine politische Verfolgung für sich allein genommen darstellen können, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen. Eine abweichende Beurteilung kommt jedoch

dann in Betracht, wenn der Einzelfall dies erfordert. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die besonderen Verhältnisse im Heimatland die Kriegsdienstverweigerung mit Sanktionen belegen, denen eine politische Verfolgungstendenz inne wohnt. Das BVerfG bezog sich hier auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 31.03.1981 (9 C 6/80).

Das BVerwG hatte die Frage zu untersuchen, ob dem Wehrdienst an sich auch eine Verfolgungstendenz zukommen kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn durch den Wehrdienst zugleich eine politische Disziplinierung und Einschüchterung von politischen Gegnern in den eigenen Reihen, eine Um-erziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilation von Minderheiten bezweckt ist. Anhaltspunkte dafür sind beispielsweise die besondere Ausformung der Wehrpflicht, die praktische Handhabung aber auch die Funktion im allgemeinen politischen System. Berücksichtigen muss man auch den eventuellen totalitären Charakter einer Organisation oder einer Staatsform, die Radikalität der Ziele, das Maß angeforderter und durchgesetzter Unterwerfung. Der politisch diskriminierende Charakter von Wehrdienstregelungen kann sich auch daran zeigen, dass Verweigerer oder Deserteure als Verräter an der gemeinsamen Sache angesehen und deswegen übermäßig hart bestraft, zu besonders gefährlichen Einsätzen kommandiert oder allgemein geächtet werden.

Daraus folgt allerdings auch, dass beispielsweise eine Bestrafung im Heimatstaat, wie sie nach dem hiesigen Wehrstrafgesetz für Fahnenflüchtige ebenfalls vorgesehen ist, normalerweise nicht zum Asylrecht führt.

Das bedeutet:

Generell darf jeder Staat den Wehrdienst von seinen Staatsbürgern fordern.

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist grundsätzlich kein Schutzrecht, das im Rahmen des Asylrechtes zum Aufenthalt verhilft.

Ausländische Kriegsdienstverweigerer erhalten in Deutschland nur dann asylrechtlichen Schutz, wenn sie im Heimatland gemessen an deutschen Maßstäben übermäßig hart bestraft oder auch sonst asylrelevant schlecht behandelt werden.

»Illegale« Kriegsdienstverweigerer werden also vom deutschen Asylrecht behandelt wie ganz normale Straftäter.

2. Wie darf ein Stationierungsstaat ausländischer Truppen in Deutschland mit »seinen« Kriegsdienstverweigerern verfahren?

Grundsätzlich haben nach Art. VII des Nato-Truppenstatutes die Militärbehörden des Entsendestaates das Recht, innerhalb des Aufnahmeestaates die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit auszuüben, die ihnen durch ihr eigenes Recht übertragen ist. Verstoßen ausländische Soldaten gegen deutsches Recht, werden sie von deutschen Gerichten bestraft. Gemäß Art. VII Abs. 3a des Truppenstatuts haben die ausländischen Militärbehörden das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit über ein Mitglied der Truppe wegen strafbarer Handlungen, die nur gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates gerichtet sind, sowie bei strafbaren Handlungen, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben.

Das heißt für unseren Fall: Ein US-Deserteur unterliegt grundsätzlich der Strafbarkeit der US-Gerichtsbarkeit auch in Deutschland. Gemäß Art. 22 des Zusatzabkommens hat der Entsendestaat auch das Gewahrsamsrecht für seinen Soldaten, kann ihn also in eigenen Einrichtungen inhaftieren. Deutschland hat da keinen eigenen Einfluss.

Art. 18a des Zusatzabkommens zum Truppenstatut legt allerdings fest, dass der Entsendestaat die deutschen Behörden unterrichtet, wenn ein Strafverfahren mit möglicher Todesfolge für den Delinquenten eingeleitet wird. Und durchgeführt werden Strafverfolgungsmaßnahmen in Deutschland dann auch nicht, schon gar nicht die Vollstreckung. Das bedeutet: der Fahnenflüchtige wird zumindest nicht in Deutschland umgebracht.

Allerdings dürfte Deutschland auch einen Ausländer wohl nicht ausliefern, wenn ihm im Heimatland die Todesstrafe droht und ihn die »Heimatländer« noch nicht ergriffen haben. Jedoch ist Deutschland auch dann nicht für den Betroffenen ein »sicheres Pflaster«. Denn seine »eigenen« Militärpolizisten könnten ihn festnehmen. Und dann kommt er doch in die Mühlen der für ihn heimatischen (Militär-)Justiz.

Eberhard Kunz ist Rechtsanwalt und Mitglied im Vorstand der Zentralstelle KDV.



Ulrich Duchrow

Mahatma Gandhi

– Die Überwindung westlicher Gewalt

Gedenkveranstaltung zum 30. Todestag von Hartmut Gründler
am 17. November 2007 in Tübingen

Erlauben Sie mir, angesichts des Gedenkens an den Todestag von Hartmut Gründler mit einigen Versen aus einem der Klagelieder des Propheten Jeremia zu beginnen. Dieser Prophet hatte der Elite des alten Volkes Israel, die lieber auf Lügenpropheten hörte, unbequeme Wahrheiten zu sagen. Auch sein Leben endete im Dunkel.

Verse aus Jeremia 20:

*Du hast mich verführt, Gott,
und ich ließ mich verführen.*

Du hast mich gepackt und überwältigt.

*Jeden Tag werde ich zum Gespött,
alle verlachen mich.*

*Ach, sooft ich rede, muss ich rufen,
muss ich schreien: Gewalt und Misshandlung.*

Ja, das Wort Gottes

wurde mir täglich zu Spott und Hohn.

Dachte ich aber:

*Ich will nicht mehr an Gott denken
und nicht mehr im Namen Gottes reden,
dann brannte es in meinem Herzen wie Feuer,
es erfüllte mein Inneres ganz.*

*Ich versuchte, dies auszuhalten,
ich vermochte es aber nicht.*

Ach, ich hörte das Gerede von Vielen:

Grauen ringsum! Verklagt ihn!

Wir wollen ihn verklagen!

Selbst alle Menschen,

*die in Frieden mit mir verbunden sind,
warten gespannt auf meinen Sturz ...*

*Warum nur kam ich heraus
aus dem Mutterschoß?*

*Nur um dann Mühsal und Kummer zu sehen
und in Schmach meine Tage zu beenden.*

Offenbar müssen die Menschen, die frühzeitig das Unheil sehen, das aus kollektiver Gewalt folgt, und die deshalb gewaltfrei schreien »Gewalt!« und ihr aktiv entgegnetreten, eben diese Gewalt an ihrem eigenen Leben erleiden. Sie würden wie wir alle dieser Erfahrung gern ausweichen. Aber dann brennt es in ihnen wie Feuer. Sie können nicht anders. Aus der jüngeren Vergangenheit wissen wir das von Gandhi, Martin Luther King jr., Oscar Romero – um nur einige der Bekanntesten zu nennen.

Nun sind es aber nicht nur die herausragenden Personen, die zu diesem Handeln herausgefordert

sind, sondern wir alle, wenn wir denn in einem durch und durch von Gewalt geprägtem System leben wie wir in Europa seit über 500 Jahren und, von da ausgehend, inzwischen auf dem ganzen Erdball. Denn die Zeichen des Unheils bis hin zur Zerstörung eben dieser Erde und der darauf lebenden

Am 16. November 1977 (Buß- und Betttag) verbrannte sich Gründler in Hamburg während des SPD-Parteitages aus Protest gegen die »fortgesetzte regierungsamtliche Falschinformation« in der Energiepolitik, besonders bezüglich der Endlagerung. Nicht etwa aus Verzweiflung, sondern um ein Zeichen zu setzen, wählte er den Tod durch Selbstverbrennung, wovon er Presseorgane sowie Politiker und auch den Kanzler vorab schriftlich informierte, unter Beifügung seines politischen Testamentes. So schrieb er – von sich selbst in der dritten Person sprechend – am 14. November 1977, zwei Tage vor seiner Selbstverbrennung, in einem doppelseitig bedruckten Din-A5-Flugblatt, betitelt »Bitte weiterreichen. Bitte verständigen Sie rasch einen Publizisten aus Presse, Funk, Fernsehen! Auch an Bundestagsabgeordnete!!! – Selbstverbrennung eines Lebensschützers – Appell gegen atomare Lüge« u. a. folgendes: »Gründler nennt seine Aktion eine Tat nicht der Verzweiflung, sondern des Widerstandes und der Entschlossenheit. Er will dem Sachzwang der Profitgier, des Dummenfangs, der Überrumpelung hier, der Trägheit und Feigheit dort einen Sachzwang des Gewissens entgegensetzen.«

Aus dem Internet-Lexikon Wikipedia
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Hart->

Menschen sind unübersehbar. Darum ist es eine Überlebensfrage, von den prophetischen Menschen zu lernen, wie das Leben geschützt werden kann. Da Hartmut Gründler Schüler Gandhis war und dieser seinen Ansatz ausdrücklich als Gegenentwurf zum westlichen System verstand, versuche ich im Folgenden einiges zu entdecken, was uns weiterhelfen kann.

■ Gandhi – Staat, Religion und Gewalt

Ich orientiere mich an einem Buch von Dieter Conrad »Gandhi und der Begriff des Politischen: Staat,

Religion und Gewalt.«¹⁾ Es erschien 2006, also in unserem Kontext des imperialistischen Kapitalismus.

Der globale kapitalistische Markt unterwirft alles Leben der Logik der Kapitalakkumulation für die Eigentümer von Kapital. Das US-Imperium mit seinen Untergliederungen und Verbündeten schützt diesen Mechanismus durch militärische, politische und ideologische Gewalt. Insbesondere das von ihm vertretene Christentum wird fundamentalistisch gewendet bis hin zur Durchführung von Kreuzzügen. Die Medien verkünden, dass dies alles der Demokratie und den Menschenrechten diene. Um diese durchzusetzen, entwerfen Ideologen des Pentagon den Krieg der Kulturen. Insbesondere der Islam ersetzt das frühere Feindbild des Kommunismus. Die spiegelbildliche Reaktion der Angegriffenen greift zum Gegenterror, ebenfalls fundamentalistisch begründet.

In dieser Situation Gandhis Theorie und Praxis der Ökonomie des »Genug für alle« und der gewaltfreien Politik der Wahrheit als interkulturelles Angebot an den Westen vorzustellen, eröffnet überraschende Hoffnungsperspektiven.

In einer historischen Einführung in Gandhis praktische Politik im Kontext des indischen Befreiungskampfes gegen die britische Kolonialmacht zeigt Conrad zunächst im Vergleich mit anderen Ansätzen, wie Gandhi die gegenseitige Durchdringung von Religion und Politik versteht (Kapitel 1).

Der Kernpunkt besteht darin, dass der Geist der Wahrheit zur Liebe gegenüber den Kleinsten der Kreaturen und darum in die Politik treibt: »To see the universal and all-pervading Spirit of Truth face to face one must be able to love the meanest of creation as oneself. And a man who aspires after that cannot afford to keep out of any field of life. That is why my devotion to Truth has drawn me into the field of politics; and I can say without the slightest hesitation, and yet in humility, that those who say that religion has nothing to do with politics do not know what religion means« (S. 29).

Es geht also nicht um die politische Durchsetzung der Interessen einer konkreten Religionsgemeinschaft – gerade dies bekämpft Gandhi gegen Tendenzen einiger hinduistischer und muslimischer Gruppen. Vielmehr arbeitet er für Versöhnung. Umgekehrt bekämpft er aber auch die Befriedungspolitik im eigenen Interesse, die für die Kolonialmacht charakteristisch ist. Denn es geht ihm um Selbstbestimmung seines Volkes in Würde und Selbstachtung. Interessant im Blick auf Gründer ist die Tatsache, dass auch Gandhi fundamental bei der Koppelung von Leben, Wahrheit und Politik einsetzt.

Gandhis Position wird verständlicher, wenn man einige Begriffe genauer bestimmt. Er hat einen doppelten Religionsbegriff. Er unterscheidet

die konkreten Religionen von der dahinter liegenden eigentlichen Religion, der Bindung an die Wahrheit:

»Let me explain what I mean by religion. It is not the Hindu religion, which I certainly prize above all other religions, but the religion which transcends Hinduism, which changes one's very nature, which binds one indissolubly to the truth within and which ever purifies. It is the permanent element in human nature which counts no cost too great in order to find full expression and which leaves the soul utterly restless until it has found itself, known its Maker and appreciated the true correspondence between the Maker and itself.« (S. 52).

Ein Beispiel dafür ist die Kuhverehrung im konkreten Hinduismus. Er interpretiert sie als Ausdruck des Schutzes der gesamten Schöpfung Gottes. Was wie ein abstruser religiöser Aberglaube aussieht, hat eine tiefe religiös-ökologische Bedeutung:

»The central fact of Hinduism however is cow-protection. Cow-protection to me is one of the most wonderful phenomena in human evolution. It takes the human being beyond its species. The cow to me means the entire sub-human world. Man through the cow is enjoined to realize his identity with all that lives ... The cow is a poem of pity. One reads pity in the gentle animal ... Protection of the cow means protection of the whole dumb creation of God ... The appeal of the lower order of creation is all the more forcible because it is speechless. Cow protection is the gift of Hinduism to the world.« (S. 54).

Zusammenfassend sagt er: »There are many religions, but religion is only one« (S. 56). Und diese Religion durchdringt alle Lebensbereiche, denn: »Through religion we are able to know our duties as human beings. Through religion we can recognize our true relationship with other living beings«, mit anderen Worten, Religion zielt auf »serving humanity« im Kontext der gesamten Schöpfung (S.58). Diese gemeinsame Wahrheit drückt er in der Formel aus: »God is Truth/Gott ist Wahrheit« (60). Aber er dreht diese Formel auch um, damit auch die Atheisten eingeschlossen sind: »Wahrheit ist Gott«: »Hence I have said that truth is God. This God is a Living Force. Our Life is of that Force« (61).

Diese Wahrheit ist aber niemals Besitz, den man in einem imperialen Verständnis von Mission anderen aufzwingen kann. Vielmehr muss die Wahrheit kommunikativ gefunden werden. Darum kann der Zugang zur Wahrheit nur durch Gewaltfreiheit (ahimsa) gekennzeichnet sein. Hieraus ergibt sich für Gandhi die politische Methode des gewaltlosen »Festhaltens« an der Wahrheit (Satyagraha), nur mit ihrer Hilfe kann die Wahrheit durchgesetzt werden. Da aber die Wahrheit als Ziel nie voll erreichbar ist, muss das Mittel, sie zu erreichen, das Ziel bereits in sich enthalten. Der Weg ist das Ziel. Niemals kann das Ziel jedes Mittel heiligen. Schon hier wird

1) Hrsg. von Barbara Conrad-Lütt, mit einer Einführung von Jan Assmann, Wilhelm Fink Verlag, München, 2006

der zentrale Unterschied zum Westen deutlich. Denn in dessen Wissenschaft, Technik, Politik und Wirtschaft ist Vernunft und Handeln auf die instrumentelle Vernunft reduziert.

Auf diesem Hintergrund ergibt sich für Gandhi auch ein *doppelter Begriff von Politik*. Auf der einen Seite grenzt er sich ab gegen eine Reduktion auf den engeren Begriff von Politik im Sinn des Ringens um die Ausübung öffentlicher Macht. Ihm geht es stattdessen um die Überwindung der reinen Machtpolitik durch einen umfassenden Begriff von Politik, der »jegliche Aktivität für die Wohlfahrt der Menschen« einschließt (»any activity for the welfare of the people«, 65). Diese Aktivität kann die Form von Widerstandsaktion annehmen oder die Form der Entwicklung und Durchsetzung eines konstruktiven Programms. Ihre gewaltfreie Durchsetzung gibt dem politischen Handeln den religiösen Charakter. Dabei geht es bei Gewaltfreiheit nicht um passives Hinnehmen, sondern um die »aktiv konfrontierende Gewaltlosigkeit« (69).

In Gegensatz zu diesem moralisch-religiösen Verständnis von Politik ist der *okzidentale Begriff von Politik* zu sehen (71 ff.). Dieser hat sich weitgehend hinentwickelt zur Bezeichnung eines Handlungsmodus. Einerseits wird er zunehmend benutzt im Blick auf die verschiedenen Handlungsbereiche (Kulturpolitik, Wirtschaftspolitik usw.), andererseits konzentriert er sich auf die Spezifika List und Gewalt als Mittel zur Durchsetzung von Interessen – ein Phänomen, an dem auch Gründer beständig Anstoß nahm und an dem er sich bis zuletzt abarbeitete. Seit der Monopolisierung der rechtmäßig geordneten physischen Gewalt beim Staat am Beginn der Neuzeit steht der Begriff Gewalt bei der Bestimmung des Politischen im Mittelpunkt.

Insbesondere Max Weber spielt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Für ihn gibt es keine Klammer mehr zwischen evangelischem gewaltfreien Handeln und politischer Gewaltminimierung durch rechtlich begrenzte Gewalt, die noch bei Luther in Gottes Liebeshandeln gegeben war, sondern er konstatiert einen radikalen Gegensatz zwischen einer »kosmistischen Liebesethik« und dem Handeln der Politik, das er in den Satz fasst: »für die Politik ist das entscheidende Mittel: die Gewaltsamkeit« (76 ff.). Daraus folgert er den Gegensatz zwischen dem Heiligen und dem Politiker. Der eine handelt nach Gesinnungs- oder Brüderlichkeitsethik, der andere nach Verantwortungsethik, ja, der Politiker muss mit dämonischen Mächten paktieren.

Damit verbunden ist die Zweck-Mittel-Unterscheidung. Um ein gutes Ziel zu erreichen, sind die gewaltsamen Mittel gerechtfertigt. Weber steht in der Tradition von Hobbes, der den Menschen als atomistisches Individuum versteht, das unaufhörlich nach mehr Macht, Reichtum und Ansehen strebt und deshalb in einen Krieg aller gegen alle verstrickt ist, den nur der Souverän, der Staat in ge-

regelte Bahnen lenken kann. Damit ist Weber inhaltlich der eigentliche Antipode von Gandhi.

Interessanterweise ist Max Weber der Kategoriegeber von Helmut Schmidt, auf den dessen Antipode Gründer auf tragische Weise fixiert war. Schmidt hat immer wieder die Webersche Formel verwendet: Er handele nach Verantwortungsethik, die Gesinnungsethik sei auf den privaten Bereich beschränkt und habe in der Politik nichts verloren.

Wenn Gründer annimmt, dies sei persönliche Schizophrenie, so ist es leider schlimmer: Helmut Schmidt spiegelt einfach die neulutherisch-liberale Position wider, z. B. die Friedrich Naumanns. Diese bürgerlich-schizophrene Grundhaltung ist nicht auf eine oder die andere Person beschränkt, sondern stellt eine kollektiv-kulturelle Konstante der liberalen Epoche des Westens dar.

Gandhi seinerseits ist von einer anderen christlichen Tradition, nämlich von Tolstoi beeinflusst, obwohl er sich auch charakteristisch von diesem unterscheidet. Zentral für beide ist die Erkenntnis der zutiefst gewaltsamen Natur des Staates (84 ff.). Daraus zieht Gandhi den zentralen Schluss, dass die Unterscheidung von Mittel und Zweck aufgehoben werden muss. Die Ziele selbst werden durch den Modus der Verwirklichung bestimmt. Ja, die Vorstellung eines endgültigen, zu erreichenden Zustands ist überhaupt aufzugeben – ein Gedanke, den der lateinamerikanische Philosoph, Theologe und Ökonom F. Hinkelammert in jüngster Zeit scharf herausgearbeitet hat.²⁾ Denn in der Vorstellung einer fortschreitenden Annäherung an die Perfektion liegt der Grund für den Totalitarismus des kapitalistischen Marktes ebenso wie des stalinistischen Planzentrismus. Gandhi drückt es so aus: »The last word is never spoken in politics« (85). Das hat ganz praktische Folgen für das politische Vorgehen. Satyagraha, die gewaltfreie Aktion, stellt sich auf die unvermeidliche Fortsetzung ein, »auf fortwährendes Hervorarbeiten des Richtigen, dessen Verlässlichkeit sich in Machtumwandlungen äußern soll« (Conrad, 86). Gandhi sagt: »A non-violent revolution is not a programme of »seizure of power«, but is a programme of transformation of relationships, ending in a peaceful transfer of power«.

Heute gibt es eine Befreiungsbewegung, die genau auf diese Weise arbeitet: die zapatistische in Mexiko mit Subcommandante Marcos. Sie hat mehrfach betont, dass es nicht um die Machtergreifung geht, was nur die Eliten austauschen würde, sondern um die Verwandlung des Charakters der Macht selbst – weg von autokratischer hin zu partizipatorischer Macht. Darum ist ihr Leitsatz: »Fragend gehen wir voran«. Auf die Mittel kommt es endgültig an, nicht nur vorläufig. Damit kann es für Gandhi oder die Zapatisten die Unterscheidung

2) Hinkelammert, Franz J., 1994, Kritik der utopischen Vernunft. Eine Auseinandersetzung mit den Hauptströmungen der modernen Gesellschaftstheorie, Exodus/Grünwald, Luzern/Mainz

von Gesinnungs- und Verantwortungsethik nicht geben. Es wäre völlig verfehlt, Gandhi als Gesinnungsethiker zu qualifizieren. Ihm geht es um die Transformation der Politik selbst und damit um eine Überwindung der falschen Alternative in Begriff und Praxis.

Conrad setzt voraus, dass gewaltfreie Politik möglich ist, macht dies aber nicht ausdrücklich zum Gegenstand seiner Untersuchung, sondern betrachtet es als deren Horizont. »Gandhi erhob zeitlebens keinen anderen Anspruch als den, sich der als überzeugend antizipierten Antwort empirisch, durch das was er ›Experimente mit der Wahrheit‹ nannte, zu nähern« (91) – ein Begriff, der für Gründer eine zentrale Rolle spielte. D.h. die praktische Bewahrheitung des Richtigen suchte er in der gewaltfreien Aktion.

■ Wie sieht die westliche Sicht von Religion und Politik im einzelnen aus der Perspektive Gandhis aus?

Zur Beantwortung dieser Frage muss man die Spannung zwischen religiösem und politischen Handeln in der westlichen Tradition und in der Perspektive Gandhis untersuchen (vgl. Kap. 4, 114ff.). Ausgangspunkt ist die Frage, ob wirklich die Trennung von Religion und Politik ohne Schaden aufgehoben werden kann. Sie war ja in Europa die Grundlage für den Frieden nach den Religionskriegen.

Ist umgekehrt Gandhis Verbindung von Religion und Politik nicht naiv und gefährlich? Kann Politik wirklich auf Gewalt verzichten? Hier ist noch einmal der Begriff der Verantwortung zu thematisieren. Max Weber sagt: »Du *sollst* dem Übel gewaltsam widerstehen, sonst ... bist du für seine Überhandnahme verantwortlich« (116). Weber bestimmt die Verantwortung als Berücksichtigung der Folgen seines Handelns, nun aber genauer: Folgen nicht nur für sich selbst, sondern für andere.

Diese Formulierung knüpft an Luther an. Dieser hatte die Ansicht vertreten, dass ein Christenmensch, wenn es um persönliche Unrechtserfahrung geht, der Bergpredigt gemäß sein Recht nicht mit Gewalt erzwingen, wohl aber es »bekennen« soll. D.h. er soll öffentlich das Unrecht beim Namen nennen bei gleichzeitiger Bereitschaft, Unrecht zu leiden – eine Vorform von gewaltfreiem Widerstand. Nach Luther soll aber jemand im politischen Amt, wenn es um Unrecht an anderen geht, diesem Unrecht – notfalls mit Gewalt wehren.

Dieser frühen theologischen Fassung des Problems gegenüber lässt sich *der eigentliche Differenzpunkt Gandhis zum westlichen Ansatz* präziser bestimmen als nur in den Weberschen Kategorien von Gesinnungs- und Verantwortungsethik. Gandhi knüpft nämlich über Tolstoi bewusst an die Bergpredigt an. Dabei geht er aber über Luther hinaus, denn die Wirkungsgeschichte von dessen Position

zeigte, dass das aktive Element des Friedenshandelns nach der Bergpredigt verloren ging. Schon Luther selbst in den Bauernkriegsschriften zeigt einen Sündenfall an, der zwar historisch erklärt werden kann, der aber die Schwäche seines Ansatzes zeigt. Die Christperson geht über der Weltperson verloren. Und diese handelt, in Weberschen Kategorien gesprochen, nach den Eigengesetzlichkeiten der Politik, und diese ist durch Gewalt gekennzeichnet. Es ist unbestreitbar, dass die Eigengesetzlichkeit politischer Gewaltausübung die neuzeitliche Form des Politischen bestimmt.

Bei Luther verweist Conrad allerdings noch auf die Kernbestimmung des Politischen als »Dienst für andere«, was die Betonung der Verhältnismäßigkeit und Billigkeit (*aequitas*) bei seiner Bestimmung staatlichen Handelns erklärt (130). Aber auch hier ist eine Schwäche zu konstatieren, insofern nämlich bald das Handeln *für andere* in ein Handeln *anstelle anderer* übergeht (121). Westliche Politik wird durch Repräsentation, nicht durch Partizipation bestimmt (131).

Auch hier ist an Gründlers Konflikt mit den politischen Akteuren zu erinnern. Er fordert mit Recht die Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger in eine solch lebenswichtige Frage wie den Aufbau einer Atomindustrie. Die Politiker verschanzen sich in ihren repräsentativen Machtstrukturen und gehen höchstens zum Schein – wie Matthöfer – auf einen Bürgerdialog ein.

Zurück zu Gandhis Kritik an westlicher Gewaltpolitik im Sinn Webers (132 ff.). Er sieht in der physischen, verletzenden Gewalt den Abbruch jeglicher Kommunikation. Das gilt sogar für den zu schützenden Nächsten. Dieser wird nicht gefragt, ob er gewaltsam geschützt oder dem Evangelium entsprechend Unrecht leiden und so die Gewalt entlegitimieren will. Er wird ungefragt zum Objekt des gewaltsamen Schutzes gemacht. Für Gandhi hat dies eine ganz konkrete Bedeutung. Denn in Indien spielte sich die britische Kolonialmacht gerade als Schutzmacht auf. Umgekehrt schließt er für ein unabhängiges indisches Gemeinwesen weder Recht noch Gericht, noch selbst eine Art Polizei aus (135). Aber diese haben ihren Sinn in Gandhis Bestimmung der Politik als gegenseitigem Dienst, und zwar als uneigennützigem Dienst, »als Inbegriff aktiver Selbstentäußerung an die Welt« (136).

»Gandhis ›Neu-Entdeckung in der Politik bestand im Genau-Nehmen dessen, was ›Handeln für andere‹ bedeutet, und damit der systematischen Exploration einer Möglichkeit zwischen strategischem Kollisionshandeln und ›untätiger‹ Kommunikation... Gandhis politische Botschaft ist nicht Gewaltlosigkeit, sondern gewaltlose Aktion; daher seine Bemühungen, alles Negative aus Begriff und Terminologie zu tilgen, die Ersetzung von non-resistance oder passive resistance durch Satyagraha...³⁾

3) Satyagraha von skr. Satya – Wahrheit (das Seiende) und agraha – Festhalten, Festigkeit in, »wörtlich Festhalten an der Wahrheit,

Verzicht auf Gewalt heißt im Rahmen von Satyagraha, dass die Aktion in keinem Falle die Re-Aktion des anderen durch Zerstörung der Person oder Verhinderung ihrer Entschließung ausschalten darf. Und zwar gilt dies nach beiden Seiten: Das Eintreten für andere darf nicht zur Ausschaltung des Vertretenen, das Entgegenreten nicht zur Ausschaltung der gegnerischen Person getrieben werden. Weder darf dem einen die ungefragt gewährte Hilfe, Vertretung, Beschützung gegen seinen Willen aufgenötigt bleiben, noch darf dem andern die Entschließung zur Änderung seines Verhaltens abgeschnitten werden. Aber: die Anderen werden nicht gefragt, ob überhaupt etwas geschehen soll. *Sie werden in eine Lage gebracht, in der sie sich entschließen müssen zu handeln, wenn sie ihren Willen zur Geltung bringen wollen. Sie geraten in Zugzwang*« (137 ff.).

Es scheint mir genau dies die Stelle zu sein, an der der Gründer von Gandhi abgewichen ist. Ich habe mich gefragt, ob nicht auch Gandhis Methode des unbegrenzten Hungerstreiks Gewalt gegen sich selbst ist. Auch der kann zum Tode führen.

Was ist genau der Unterschied zur Selbstverbrennung? Wahrscheinlich, dass dieser Tod dem Gegenüber keine Möglichkeit zum Subjektsein, zur Entscheidung, also zur »Änderung seines Verhaltens« mehr lässt. Darauf legte Gandhi den entscheidenden Wert. Beim Hungerstreik bis zum Tod tötet letzten Endes der Andere. Bei der Selbstverbrennung übt der Herausforderer Gewalt gegen sich selbst und bricht somit selbst jede Kommunikation ab. Aber auch die, die für den Widerstand gewonnen werden sollen, um die Bewegung zur Massenmobilisierung werden zu lassen, gibt es keine Möglichkeit, Subjekte zu werden und an diesem Handeln zu partizipieren.

Dies ist eine Feststellung, keine Verurteilung. Es bedeutet aber, dass Selbsttötung im Engagement für die Wahrheit kein Weg zur Weiterentwicklung von Gandhis Ansatz ist. Es bleibt eine persönliche Entscheidung, die wir respektieren, aber im Sinn Gandhis nicht als Handlungsform der Satyagraha empfehlen können.

Conrad nennt Luthers »Recht bekennen auf jedes Risiko hin« einen Ansatz zu Satyagraha, was jener aber nicht wirklich als kommunikative politische Methode ausgearbeitet hat. Bei Gandhi hingegen wird Wahrheit »als Ziel einer in sozialer Interaktion unablässig zu erarbeitenden Annäherung als fragmentarisch im Experiment sich zu bewähren aufgefasst – eigentlich wohl aber als nicht ganz berechenbares substantielles Gegenüber, als der namenlose Mitspieler im politischen Kräfteressen. Aus Sätzen wie ›God is Truth‹ (I), ›truth comes not as truth but only as truth so-called‹ (II), ›Every human being has some truth in him‹ (III) ergeben sich die Rahmenbedingungen eines politischen

Handelns, das sich nie als autorisiert betrachten kann, irgendeinen beteiligten anderen Menschen aus der Rolle des Mitspielers zu werfen und zum bloßen physischen Objekt zu machen. ... Der andere wird als mitwirkungsverpflichtet auf Wahrheit hin in Anspruch genommen, das Handeln für ihn ist als Handeln für Wahrheit dialogisch« (149 f.).

Diesen Gedanken hat Gründer in seiner grundlegenden Unterscheidung von Mensch 1 und Mensch 2, altem und neuem Adam aufgenommen. Diese schließt die Notwendigkeit der ständigen Selbstkritik ein, da der Kampf zwischen den beiden Tendenzen in uns allen am Werk ist.

Im übrigen ist noch auf die *transkulturelle Relevanz der Fragestellung Gandhis hinzuweisen* (152 ff.). (Einerseits geht die Position Gandhis auf indische Wurzeln zurück, bei denen sich aber nie Gewaltlosigkeit als systematisches politisches Prinzip finden lässt (157). Auf der anderen Seite lassen sich auch westliche Wurzeln erkennen, nämlich vor allem bei Tolstoi (161 f.). Mit ihm teilt Gandhi die Gesellschaftskritik, die Propagierung des Dorfes gegen die Stadt, die Bedeutung des Dienens, die Universalität der Religion, die Hochschätzung der öffentlichen Meinung als des wahren Mediums gesellschaftlicher Veränderung alternativ zur Gewalt. Hinzu kommen Einflüsse aus dem Buddhismus und vor allem aus der Bergpredigt Jesu selbst. Der entscheidende Punkt ist aber nicht, welche Einzelheiten aus welcher Tradition genommen sind, sondern die spezifische Verarbeitung durch Gandhi in seinem konkreten Kontext.) Gandhi bekennt freimütig verschiedene religiöse Einflüsse, zielt aber im Kern auf eine gemeinsame Menschenkultur.

Zusammenfassend sagt Conrad: »Die Sache selbst, um die es im Zusammenhang der Gewaltlosigkeit geht, ... ist die Systematisierung der gewaltfreien Aktion als der religiös stimmigen Durchsetzungs- und Kampfmethode der Politik. Neu daran ist im Verhältnis zu den einzelnen Ansätzen im indischen sozialen Leben nicht nur die Verallgemeinerung, sondern auch die Verbindung mit dem Prinzip politischer Verantwortung für den anderen und des nicht eigen-interessierten Eintretens für Gerechtigkeit. Sofern diese Elemente aus Tolstois Interpretation der Nächstenliebe abgeleitet erscheinen, fehlt bei Tolstoi jedoch das aktive Element sozialer Auseinandersetzung, der politische Kampf ... Die Sache Kampf ... war ... Gandhi so wichtig, dass er mehrfach betont und programmatisch für Gewalt noch eher plädierte, wenn die Alternative Unterwerfung oder passives Geschehenlassen von Unrecht sein sollte« (S.167 ff.).

Damit wird der westliche Staat gleichsam naturrechtlich in Frage gestellt. Naturrecht aber nicht als dogmatisches System, sondern als Prüfung verschiedener, interkultureller Begründungszusammenhänge im Blick auf die Frage, ob sie das Leben der Menschen gewährleisten (174).

Festigkeit in der Wahrheit. Its root meaning is holding on to truth (Gandhi vor der Hunter-Commission am 5.1.1920, CW 16:368)«

■ Grundrechte und Grundpflichten nach Gandhi

Als das fundamentalste Grundrecht definiert Gandhi das Recht auf Leben, das Recht auf Subsistenz – aber dies verbunden mit der Erfüllung der gemeinwohlbezogenen Pflichten: »The very right to live accrues to us only when we do the duty of citizenship of the world« (185). An abstrakt formulierten Grundrechten hat er kein Interesse. Ihm geht es um die konkreten Rechte und Pflichten, die mit diesem Grundrecht auf Leben verbunden sind. Das wird an zwei überraschenden Forderungen des 11-Punkte-Programms der Unabhängigkeitserklärung des Nationalkongresses von 1930 deutlich:

- der Abschaffung der Salzsteuer und
- der Lizenzierung von Feuerwaffen zur Selbstverteidigung.

Letzteres ist besonders auffallend bei Gandhis Betonung der Gewaltfreiheit. Aber dabei geht es nicht nur um das Naturrecht auf Selbstverteidigung der Einzelnen, sondern um das Volksrecht auf Widerstand gegen Unterdrückung. In der Situation Indiens war die Armee Instrument der Fremdbestimmung des Staates durch die ausländische Kolonialmacht. Was Gandhi mit dieser Forderung deshalb meinte, wird aus folgender Zusammenfassung Conrads deutlich:

»Stets aber hielt er fest, dass der Weg zur Gewaltlosigkeit über Selbstachtung und Furchtlosigkeit führt, über eine durchaus kriegerisch aufgefasste Tapferkeit, die notfalls im gewaltsamen Kampf zu erwerben und zu erhärten ist. Es geht dabei um die Sicherung des aktiven Charakters und des Wahrheitsbezuges in der gewaltlosen Methode: ihre Eignung als ›Waffe‹ im Konfliktaustrag kann sie nur haben, wenn sie nicht mit Passivität, Feigheit oder einer allgemeinen Defizit-Haltung zu verwechseln ist. ›My creed of non-violence is an extremely active force. It has no room for cowardice or even weakness. There is hope for a violent man to be some day non-violent, but there is none for a coward. I have therefore said more than once in these pages that if we do not know how to defend ourselves, our women and our places of worship by the force of suffering, i.e., non-violence, we must if we are men, be at least able to defend all these by fighting.‹ Im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts wird das Recht auf Waffenbesitz deshalb gefordert, weil es das Recht auf Waffen- und Gewaltverzicht mitkonstituiert. ›He alone can practice ahimsa [non-violence], who knows how to kill, i.e. knows what himsa is ...‹« (197 f.).

Die Salzsteuer ist genau der Punkt, an dem Gandhi später die offene Rebellion praktizierte (198 ff.). Er bezeichnete die Salzsteuer als »Crime against humanity«. Denn hier geht es um das Lebensrecht der Armen für ihren eigenen Bedarf und für die Tierhaltung. Dagegen steht das Produktionsmonopol des Staates wie das Stehlen dieser Ressource, die

Gandhi mit Luft und Wasser als Lebensgrundlage vergleicht und die nicht über den Staat mit einer indirekten Steuer belegt werden darf. Denn dann könnten sich nur Kaufkräftige diese grundlegenden Lebensmittel leisten. Hinter all dem steht der allgemeinere Gedanke der »eingeborenen Rechte des Menschen auf diejenigen Güter ..., die für die Erfüllung des menschlichen Daseins wesentlich sind« (202). D.h. es geht um die Sicherung menschenwürdiger Subsistenz. »Every human being has a right to live and, therefore, to find the wherewithal to feed himself and where necessary to clothe and house himself« (203). Es geht ihm nicht um rechtsformale Gleichheit, sondern um die Garantie lebensnotwendiger Grundbedingungen. Deshalb fordert er auch einen Mindestlohn für jede Arbeit.

Das ist für ihn die Kehrseite der anderen Grundaussage, dass jeder das Recht zu leben und zu essen hat, wenn er durch körperliche Arbeit (und später nimmt er die geistige Arbeit dazu) seinen Lebensunterhalt verdient (die Lehre von bread labour, die er mit Ruskin und Tolstoi gemeinsam hat). Bei diesem Grundrecht sowohl auf Subsistenz wie auf Selbstverteidigung geht es um die Selbstachtung – wobei ihm nicht das eigene Leben das zentrale Anliegen ist. Denn mit den Waffen will er nicht kämpfen, sondern im Kampf will er eher sein Leben lassen, aber die Möglichkeit auf die Waffe zu verzichten, gibt die Unabhängigkeit und Selbstachtung. Freiheit definiert er so als Ablegen der Todesfurcht im Kampf.

Hier entsteht nun der zweite große Gegensatz zum Westen neben der Bestimmung des Staates durch Gewalt (204 ff.). Denn für den Westen ist der Ausgangspunkt »Life, Liberty, Property«. Gandhi weist den Zusammenhang von Eigentum und Gewalt nach. »Denn der Besitzinstinkt produziert – als Ausschließung anderer – Gewalt. Oder geradezu: Besitz ist Verbrechen« (207). Es geht Gandhi nicht nur, wie in der westlichen Eigentumskritik eines Proudhon oder Rousseau, um die Verteilung des Eigentums. Es geht ihm vielmehr um eine andere Grundbestimmung des Menschseins (209). Im Westen geht es um den »Besitzindividualismus«, wie Macpherson an Hobbes und Lockes nachgewiesen hat, die als erste die neuzeitlich-kapitalistische Wirklichkeit auf den Begriff brachten. Eigentum ist hier mit der menschlichen Freiheit notwendig gegebenes Fundamentalrecht (211).

Gandhi geht es dagegen um die Relationalität des Subjekts, des Individuum und darum um die Freiheit, auf Eigentum über das Lebensnotwendige hinaus zu verzichten. Denn Zugriff auf Eigentum über das Lebensnotwendige hinaus bedeutet zugleich Ausschließung anderer – und dies mit Gewalt, die durch das Für-Sich-Haben-Wollen produziert wird. »Where there is possessiveness, there is violence«, sagt er (217). Und das führt nun direkt zur Gewalttätigkeit des Staates. Denn sie ist

der rechtsförmige Ausdruck dieses Ausbeutungs- und Beherrschungsinteresses. Eigentum über das Lebensnotwendige hinaus ist an sich schon »Hindernis für die geforderte gewaltlose (=liebende) Zuwendung zur Welt« (218). Das Kolonialsystem zeigt in gesteigertem Maß die korrupte Verbindung von »Eigentümergehalt und politischer Gewalttätigkeit«.

Auch an dieser Stelle ist deutlich, wie Gründer seinem Meister nachgeeifert hat. Seine selbstgewählte Armut gibt ihm die Freiheit, sich ganz dem Kampf für Wahrheit und Lebensschutz hinzugeben.

Gandhi übernimmt einen guten Teil der Marx-schen und sozialistischen Kritik, verwirft aber die Lösung des Problems durch zentralistischen Staatssozialismus. Denn dadurch wird die Staatsgewalt noch einmal gewalttätiger. Er will die Menschen selbst assoziativ zu den Subjekten der Lebenserhaltung machen. Dazu sollte die zentralisierte Industrieproduktion auf ein Minimum beschränkt und mit vollen Mitbestimmungsrechten der Arbeitenden organisiert werden. Auch die Zwangsgewalt des Staates soll auf einen minimalen Rest beschränkt werden, in Richtung auf das Ideal einer gewaltfreien Ordnung (221). Dazu entwickelt er die so genannte Treuhand-Theorie. Der Eigentümer soll sein Eigentum von sich aus sozialisieren.⁴⁾ Das Eigentum soll er nicht für sich, sondern für andere einsetzen und das heißt unter voller Mitbestimmung aller Betroffenen. Er soll wie alle anderen von einem, wie wir heute sagen, living wage leben, d.h. was er für ein Leben in Würde braucht.

»Non-possession is allied to non-stealing. A thing, not originally stolen, must nevertheless be classified as stolen property, if we possess it without needing it. Possession implies provision for the future. A seeker after Truth, a follower of the Law of Love cannot hold anything against tomorrow. God never stores for the morrow. He never creates more than what is strictly needed for the moment. If therefore, we repose faith in His providence, we should rest assured that He will give us everyday our daily bread, meaning everything that we require (225).

Die Treuhandordnung soll gleichzeitig zu einer allmählichen Abschaffung staatlicher Gewaltsanktionen führen, die nur nötig sind, solange die Kluft zwischen Arm und Reich wächst: »A non-violent system of government is clearly an impossibility so long as the wide gulf between the rich and the hungry millions persists« (230).

Es geht aber nicht um gewaltsame Wegnahme des jetzt egoistisch angesammelten Eigentums, sondern um den eigenen Verzicht (234 ff.). Deshalb ist die Bekämpfung des Diebstahls durch Eigentum wieder nur möglich durch gewaltfreie Me-

thoden wie Streik und Verweigerung und dadurch über die Mobilisierung der öffentlichen Meinung.

Darum geht es schließlich zentral um die Gedankenfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, Schreib- und Druckfreiheit und das Recht zur freien Assoziation als weiterer Kernbereich der Grundrechte. Darin ist die Religionsfreiheit eingeschlossen. Denn hier geht es um das Aussprechen der Wahrheit. Die öffentliche Meinung ist für Gandhi der eigentliche Gegenspieler zur wirtschaftlichen und staatlichen Gewalt.

Was heißt das alles heute in Erinnerung an den Kampf Hartmut Gründlers?

Es sollte deutlich geworden sein: Gandhi ist von äußerster Relevanz nicht nur für die grundsätzliche Kritik der gegenwärtig vom Westen bestimmten politisch-ökonomisch-ideologischen (Un)ordnung, sondern noch mehr für deren Überwindung. Denn heute sind Eigentum und die es schützende Staatsgewalt nicht nur auf Kolonialländer beschränkt, sondern globalisiert.⁵⁾ Und die öffentliche Meinung wird massiv manipuliert im Interesse des Kapitals. Das Kapitaleigentum unterwirft die Erde und die Menschheit der Logik der Kapitalakkumulation über das Lebensnotwendige hinaus für eine Minderheit. Ebenso hat sich die Staatsmacht zum Schutz dieser Eigentumsakkumulation globalisiert in Form des Imperiums. Es bindet die Gewalt nicht einmal mehr an das Recht.⁶⁾ Das betrifft aber nicht nur die USA, sondern die EU und vor allem auch Deutschland. Beide rüsten für Interventionstruppen zur Verteidigung wirtschaftlicher Interessen.

Die Frage der Atombewaffnung wie auch der industriellen Nutzung der Atomenergie, denen der Kampf Gründlers galt, spielt dabei eine Schlüsselrolle in der Gesamtproblematik. Verschiedene Aspekte greifen hier ineinander:

1. Seit dem Beginn der Neuzeit werden – im Kontext der frühkapitalistischen Entwicklung – Wissenschaft und Technik als Instrumente der Machterweiterung begriffen. Francis Bacon brachte dies auf den Begriff: »Wissen ist Macht«. Entsprechend gewaltsam definierte er die Methode: Man muss die Natur auf die Folter spannen, um ihr ihre Geheimnisse abzupressen. Descartes sah in der Natur entsprechend nur das Objekt, das der (männlichen) instrumentellen ratio unterworfen ist. Die Relationalität zwischen Mensch und Natur wurde ersetzt durch ein possessives Herrschaftsverhältnis. Der Mensch wird definiert als »Herr und Eigentümer der Natur«. Die Atomtechnik ist die erste Klimax

5) Vgl. Duchrow, Ulrich/Hinkelammert, Franz, (2002) 2005, 2. Aufl., Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums, Publik-Forum, Oberursel

6) Vgl. Reformierter Weltbund, 2006, Eine ökumenische Glaubensverpflichtung gegen das globale Imperium - Für eine befreite Erdengemeinschaft, in: Wie geht es weiter nach den ökumenischen Vollversammlungen?, Kairos Europa, Heidelberg

4) Dass dies möglich ist, zeigt die Firma Hoppmann, vgl. Belitz, Wolfgang (Hrsg.), 1998, »Vorwärts und nicht vergessen...« Das Reformunternehmen Hoppmann 1961-1997, Ursel Busch Verlag, Hille

dieser Entwicklung (inzwischen ergänzt durch die Gentechnik). Damit steht sie für den gesamten unökologischen, gewalttätigen Ansatz der westlichen Zivilisation. Mit ihr kann das gesamte Leben auf diesem Erdball ausgelöscht werden. Hier lag Gründlers zentraler Ansatzpunkt, diese Sorge brannte in ihm. Und man fragt sich, wie es wohl um sein Ansehen in der Öffentlichkeit bestellt wäre, wenn nicht in Tschernobyl, sondern in Deutschland ein Atomkraftwerk explodiert wäre.

2. Franz Hinkelammert und ich haben in unserem Buch »Leben ist mehr als Kapital« ausgeführt, dass im Blick auf die Atomwaffen – und im Blick auf die industrielle Nutzung der Kernenergie angesichts des jederzeit möglichen GAUs – zum ersten Mal die Essenz des westlichen Systems – in seiner globalisierten Form – auf die Formel zu bringen ist: »Mord ist Selbstmord«. Wer die Atomkraft entfesselt, begeht Mord, der entweder direkt wie im Atomkrieg oder indirekt durch atomare Verseuchung auf längere Sicht den Selbstmord einschließt. Das ist der nihilistische Charakter des modernen imperialistischen, unsozialen und naturzerstörenden Kapitalismus. Es ist nicht unwichtig zu sehen, dass der neuere Terrorismus mit seinen Selbstmordanschlägen genau diese Logik widerspiegelt. Er mordet mit implizitem Selbstmord. Todfeinde werden sich ähnlich. Diese Art von Terrorismus kann letztlich nur überwunden werden, indem die Logik des herrschenden Systems umfassend überwunden wird. Sonst wird dieses ständig weiteren Terrorismus produzieren. Es geht um einen Paradigmenwechsel weg von unserer Kultur des Todes hin zu einer Kultur des Lebens. Ihr wollt Gründler dienen.

3. Alle diese Wahrheiten werden von Wirtschaft, Politik und Medien verschleiert. Denn wenn die Konsequenzen deutlich würden, würde die Mehrheit der Menschen die Atomkraft nicht akzeptieren. Damit wird die Wirksamkeit der Strategie Gandhis stark eingeschränkt. Denn, wie gezeigt, ist ihre Stärke die Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Dieser Realität meinte Hartmut Gründler nur mit seinem Tod entgegenzutreten zu können. Aber auch Propheten, die diesen Weg nicht gehen, leiden an der sie schier zerreißen Kluft zwischen ihrer Klarsicht und der Blindheit der Menschen. Sie sehen das Unheil voraus, das aus gegenwärtigen Handlungsweisen folgt. Und es ist zum Wahnsinnigwerden, wenn sie das Unheil kommen sehen, aber die Bevölkerung sich von falschen Propheten betören lässt – zumal sie in sich selbst von eben dieser Zivilisation geprägt sind, sie also die Versuchung kennen.

In diesem Zusammenhang spielt noch eine andere Dimension eine zentrale Rolle, nämlich die psychischen Wirkungen des kapitalistisch-imperialen Neoliberalismus.⁷⁾ Dieser spaltet die Men-

schen in Verlierer und Gewinner. Die Verlierer werden traumatisiert und lethargisch, die Gewinner sind süchtig nach mehr Gewinn und die Mittelklassen sind von Angst und illusionärem Bewusstsein geprägt. So ist es schwierig, die Basis der sozialen Bewegungen zu verbreitern, um im Sinn Gandhis eine Massenbewegung zu mobilisieren. Lässt sich ein Ausweg finden?

Die zentrale Frage wäre also: Wie können soziale Bewegungen nach innen und außen stärker werden? Die erste strategische Antwort ist Bündnisbildung: Die Organisationen der Verlierer und Verliererinnen und der Solidarischen im gesamten Feld der Gerechtigkeit, des Friedens und des Lebens der Schöpfung müssen Allianzen bilden. Denn es geht nicht nur um eine Einzelfrage, sondern um den gesamten herrschenden Systemansatz, der in den Tod führt. Alle einzelnen Initiativen des Widerstandes und der Alternativen sind zentral wichtig, aber sie werden zerrieben, wenn sie allein kämpfen. Ansätze zu dieser Bündnisbildung gibt es u.a. in den Sozialforen. Wie können sie gestärkt werden?

Hier ist einer der Ansatzpunkte Gandhis zentrale Frage nach der Religion. Auf der einen Seite missbrauchen die imperialen Kräfte die Religion als Fundamentalismus. Insbesondere in den USA und auch in Israel diskreditieren sie den jüdisch-christlichen Glauben in den Augen der Weltöffentlichkeit. Auf der anderen Seite hat die weltweite ökumenische Bewegung unter Führung des Ökumenischen Rates der Kirchen, des Reformierten Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes erstaunlich intensive Prozesse zur Überwindung der kapitalistisch-imperialen Globalisierung in die Wege geleitet und erstaunlich klare Glaubensverpflichtungen erarbeitet. Nur beteiligen sich nur wenige offizielle Kirchen in Europa daran, die meisten hingegen zögernd oder gar nicht⁸⁾ – eine ähnliche Erfahrung wie die Gründlers. Wie kann hier die biblische Botschaft ihre Wirkungen entfalten, zumal angesichts der Tatsache, dass Jesus von Nazareth genau Gandhis Ansatz verfolgte und darum vom Römischen Imperium am Kreuz ermordet wurde, der Todesart für Aufständische und entlaufene Sklaven?

Aber gerade vom Martyrium sagt man zu recht, dass es die Saat der wahren Kirche sei. Die Märtyrer nähren die Hoffnung, dass nicht nur Selbstmordattentäter bereit sind, ihr Leben einzusetzen, sondern auch Betroffene und Solidarische. In Asien gibt es dafür viele Beispiele, z.B. sehr beeindruckend in den Philippinen. Werden auch Christinnen und Christen sowie Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften im Norden bereit werden zur Leidensnachfolge Jesu und zum Martyrium für Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden? Hier ist die

ziale Destruktion im Neoliberalismus - Wege zu ihrer Überwindung, VSA in Kooperation mit Publik-Forum, Hamburg/Oberursel.

8) Vgl. ebd.

7) Vgl. Duchrow, Ulrich/Bianchi, Reinhold/Krüger, René/Petracca, Vincenzo, 2006, Solidarisch Mensch werden. Psychische und so-

Tradition der historischen Friedenskirchen wie Mennoniten, Brethren und Quaker wiederzuentdecken. Wenn die Glaubensgemeinschaften mit ihren spirituellen Kräften auch im Norden klar an die Seite der kämpfenden sozialen Bewegungen treten würden, könnten die Lügenpropheten überwunden werden.

Das Leben der Menschheit und der Erde steht auf dem Spiel. Die zentrale Frage bleibt: Wie können wir unter den heutigen Bedingungen gewaltfreien Kampf entwickeln zur Verteidigung des Lebensrechtes aller Menschen? Wie werden wir bereit, Konflikte mit dem eigenen Leben zu bezahlen? Es ist höchste Zeit, von Gandhi und Grundler zu lernen. Dann würden wir verstehen, dass aus stellvertretendem Leiden Heilung und Befreiung erwächst – wie es über einen anderen Propheten nach dem Zeugnis von Jesaja 53 gesagt wird:

*Verachtet und von Menschen gemieden,
voller Schmerzen, vertraut mit Krankheit,
wie ein Mensch,
vor dem man das Gesicht verhüllt,
so verschmäht war sie, diese Gestalt
– wir achteten ihrer nicht.
Doch in Wahrheit trug sie unsere Krankheiten,
lud sich unsere Schmerzen auf.
Aber wir hielten sie für geschlagen,
von Gott getroffen und erniedrigt.
Doch sie war durchbohrt
um unserer Verbrechen willen,
erschlagen wegen unseres Versagens.
Bestrafung lag auf ihr – uns zum Frieden ...*

*Denn sie wurde abgeschnitten
vom Land der Lebenden,
von der Schuld meines Volkes geschlagen.
Sie fand ein Grab bei denen,
die Verbrechen begehen,
und ein Grabmal bei den Ruchlosen,
obwohl sie kein Unrecht begangen hatte,
und kein Trug in ihrem Mund war. ...*

*Wer so gerecht ist in meinem Dienst,
wird die Vielen gerecht machen
und ihre Verschuldungen tragen.
Darum will ich dieser Person die Vielen zuteilen
Und die Zahlreichen als Beute geben,
weil sie ihr Leben in den Tod gegeben hat
und sich zu denen zählen ließ,
die Verbrechen begehen.
Doch sie trug die Verfehlung der Vielen
und trat für die ein, die Verbrechen begehen.*

Ich hoffe, dass wir zu den immer zahlreicher werdenden gehören oder bald zu ihnen stoßen, die denen, die für das Leben ihr Leben hingeben, nachfolgen und so die Verbrechen des gegenwärtigen Systems überwinden helfen.

Dr. Ulrich Duchrow ist Professor für systematische Theologie an der Universität Heidelberg. Den hier veröffentlichten Text hat er als Vortrag bei Gedenkveranstaltung »Selbstopfer eines Gewaltfreien – verschwiegen im Schatten des ›Deutschen Herbstes‹ am 17. November 2007 in Tübingen gehalten.



KDV – aus Gewissensgründen oder als Menschenrecht?

Interview mit Werner Glenewinkel,
dem Vorsitzenden der Zentralstelle KDV

(Red.) In Forum Pazifismus 15 (III/2007) hatten wir unter der Überschrift »Ein gravierender Widerspruch – Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung« einen ausführlichen Aufsatz des hessischen DFG-VK-Geschäftsführers Gernot Lennert veröffentlicht. Die darin vertretene Position führte im November 2007 auch zu einer Diskussion bei der Mitgliederversammlung der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, der gemeinsamen Einrichtung von 26 Organisationen, darunter mit dem Versöhnungsbund und der DFG-VK auch zwei Herausgeber dieser Zeitschrift. Gernot Lennert war als Referent zu der Mitgliederversammlung eingeladen worden, und die Internationale der Kriegsdienstgegner/innen (IDK) stellte den Antrag, aus dem Namen die Passage »aus Gewissensgründen« zu streichen. Der auf dieser Versammlung neu gewählte Vorsitzende der Zentralstelle KDV, Dr. Werner Glenewinkel, ist deutlich gegen diesen Antrag und den von Gernot Lennert behaupteten Unterschied zwischen der KDV aus Gewissensgründen und dem Menschenrecht auf KDV. In der aktuellen Ausgabe der DFG-VK-Mitgliederzeitschrift »ZivilCourage« wurde ein ausführliches Interview mit Werner Glenewinkel veröffentlicht, in dem es auch um diese Grundsatfrage ging. Wir dokumentieren die entsprechenden Passagen aus dem »ZivilCourage«-Interview (das vollständige Interview ist nachzulesen auf der Internet-Homepage der Zentralstelle KDV unter www.zentralstelle-kdv.de/z.php?ID=294). Daran anschließend veröffentlichten wir einen Leserbrief von Jürgen Rose, der sich kritisch mit Gernot Lennerts Ausatz auseinandersetzt.

Die Übernahme deiner Aufgabe als Vorsitzender begann mit einer Diskussion über das Selbstverständnis der Zentralstelle KDV. Bei dieser Mitgliederversammlung gab es den Antrag, den Namens teil »aus Gewissensgründen« zu streichen. Hintergrund ist ein Verständnis von Kriegsdienstverweigerung, wie es z.B. der hessische DFG-VK-Landesge-

schäftsführer Gernot Lennert in einem Artikel in der Zeitschrift »Forum Pazifismus« formuliert hat, das einen erheblichen Unterschied zwischen der »KDV aus Gewissensgründen« und einem universalen »Menschenrecht auf KDV« sieht. Wie ist deine Position zu diesem Antrag?

Werner Glenewinkel: Zur formalen Seite: Die Zentralstelle KDV ist ein Verein mit bestimmten Regeln, was die Veränderung des Namens und der Satzung angeht. Insofern muss geklärt werden, ob die Voraussetzungen vorliegen bzw. wie diese zu schaffen wären. Zur inhaltlichen Seite: Ich kann der These von Gernot Lennert, die den Hintergrund des Antrages der IDK Berlin (Internationale der Kriegsdienstgegner/innen) bildet, dass es einen Widerspruch zwischen der KDV aus Gewissensgründen und einem Menschenrecht auf KDV gäbe, nicht folgen. Für mich ist das kein Widerspruch, weil das Grundrecht KDV aus Gewissensgründen ein Menschenrecht ist.

Der Unterschied liegt wohl darin: KDV aus Gewissensgründen beinhaltet die Einschränkung, dass nur derjenige, der Gewissensgründe geltend machen kann, die Anerkennung erhält. Die Entscheidungsmacht wird also von der Person auf den Staat verlagert. Militärdienstpflicht als Normalfall – KDV als Ausnahme.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 stellt in ihrem Artikel 1 fest, dass alle Menschen »mit Vernunft und Gewissen begabt« sind. Für mich ist das Anerkennen eines Gewissens eine Konkretisierung und Verwirklichung menschlicher Würde. Das Gewissen, mit dem jeder Mensch »begabt« ist, wird zu der Instanz, die mich als Individuum unverwechselbar macht und mir die Chance auf meine ureigene Selbstbestimmung gibt. Jede und jeder hat diese letzte innere Instanz, vor der sie und er verantwortlich sind. Die Entscheidungsmacht bleibt bei mir. Wenn jeder Wehrpflichtige - ich mache mal ein Gedankenspiel - von seiner individuellen Entscheidungsmacht Gebrauch machte und sich gegen den Kriegsdienst entscheiden würde, dann liefe die Wehrpflicht faktisch ins Leere.

Die BRD überprüft aber Gewissen!

Ja, und das ist absurd. Eine Gewissensentscheidung ist nicht überprüfbar. Auch wenn das Verfas-

sungsgericht das leider gebilligt hat, so ergibt sich ein Gewissensprüfungsverfahren aus Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz keineswegs zwingend. Einzig richtig ist aus meiner Sicht: Jeder entscheidet selbst, ob er eine Gewissensentscheidung getroffen hat oder nicht. Wenn er eine getroffen hat und diese mitteilt, dann hat der Staat dies zu akzeptieren.

Liegt die Gefahr nicht sehr nahe, dass es immense Schwierigkeiten gibt, wenn man mit der Kategorie Gewissen argumentiert: Der Staat unterhält Militär und zwingt Menschen, dabei mitzumachen. Wer sich dem unter Berufung auf sein Gewissen verweigert, ist nachweislich, dass diese Verweigerung wirklich aus Gewissensgründen erfolgt.

Das Grundgesetz billigt in zwei konkreten Fällen Menschen eine selbstbestimmte Gewissensentscheidung zu. In Artikel 4 Absatz 3 den Kriegsdienstverweigerern, in Artikel 38 den Abgeordneten des Bundestages, die »an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen« sind. Die Verfassung geht mit den von dir angedeuteten Schwierigkeiten der Nachweispflicht auf unterschiedliche Weise um. Der Kriegsdienstverweigerer muss seine Entscheidung nachweisen. Die des Abgeordneten wird selbstverständlich und völlig ungeprüft akzeptiert. Es reicht, wenn ein Parlamentarier beispielsweise erklärt, er könne aus Gewissensgründen einer Militärintervention wie in Afghanistan nicht zustimmen. Konsequenzen aus Gründen der Parteiloyalität und der Fraktionsdisziplin lassen wir mal außer Acht.

Dein Hinweis auf die Gewissensfreiheit der Abgeordneten beschreibt ein Verständnis, wie es wünschenswert wäre. Der Blick in die Geschichte - auch und gerade der Zentralstelle KDV - zeigt aber, dass es 50 Jahre zähen Kampfes und heftiger Auseinandersetzungen bedurfte, bis wir endlich ein relativ liberales Verfahren für die staatliche KDV-Anerkennung hatten. Der Preis waren Tausende nicht anerkannter Verweigerer - du bist selbst einer von ihnen -, viele sind daran zerbrochen, und einige sahen für sich nur noch den Suizid als Ausweg. Die Gesellschaft insgesamt hat also einen sehr hohen Preis dafür bezahlt, dass der Staat mit diesem Grundrecht nicht liberal umgegangen ist.

In der Tat haben der Einzelne und die Gesellschaft einen hohen Preis bezahlt. Bis heute - Stichwort Wehrgerechtigkeit - erleben wir den Unterschied zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Dies zeigt, wie wichtig eine solche Einrichtung wie die Zentralstelle KDV ist. Ohne sie wäre die Zahl der persönlichen Schicksale gewiss noch sehr viel größer gewesen.

Zurück zum Unterschied zwischen der KDV aus Gewissensgründen und der KDV als Menschenrecht: Individualisiert nicht die Gewissenskategorie die Frage von Krieg und Frieden und nimmt der Kriegsdienstverweigerung die politische Dimension?

Ich halte diesen Gegensatz für auflösbar. Die individuelle Gewissensentscheidung und die politische Dimension stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Das eine geht nicht ohne das andere. Ich plädiere für ein Sowohl-als-auch anstatt eines Entweder-oder. Die individuelle Gewissensentscheidung des Major Pfaff hat zu einem bedeutsamen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geführt, das die politische Dimension von Krieg und Frieden sehr deutlich werden lässt und konkrete Auswirkungen hat.

PazifistInnen und AntimilitaristInnen argumentieren - z.B. in der Grundsatzerklärung der War Resisters' International (WRI) -, dass Krieg ein Verbrechen ist und deshalb nicht sein darf; auch die Vorbereitung des Krieges ist Unrecht, weshalb Militär abgeschafft werden muss. Das geht über die Ebene des rein Individuellen hinaus: Als Pazifist und Kriegsdienstverweigerer habe ich natürlich eine Gewissensentscheidung für mich persönlich getroffen, gleichzeitig will ich aber grundsätzlich nicht, dass irgendein anderer gezwungen wird, Soldat zu werden, töten zu lernen und das dann zu praktizieren.

Bezüglich einer Wechselwirkung zwischen den individuellen Entscheidungen und den strukturellen Rahmenbedingungen gibt es wohl keine Differenz zwischen uns. Du betonst die häufig zu erlebende Ohnmacht des Einzelnen gegenüber übermächtig erscheinenden Strukturen und belegst die Sehnsucht nach einer Welt ohne Krieg. Ich glaube, dass die Gewissensfreiheit im Allgemeinen den Weg für zivilgesellschaftliches Engagement und damit auch für Veränderungen im größeren, überindividuellen Rahmen eröffnet.

Die WRI-Grundsatzerklärung besagt, dass der Krieg ein Verbrechen ist und ich alles tun muss, dagegen anzugehen.

Diese Erklärung teile und unterstütze ich. Gleichwohl gibt es, wenn man in den Kategorien des demokratischen Rechtsstaats denkt, Situationen, in denen Entscheidungen rechtmäßig und gültig zustande gekommen sind, auch wenn sie mir nicht passen. An der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung für die Bundeswehr gibt es für mich keinen Zweifel. Ich unternehme zwar alles, dass wir uns in einer anderen Weise entscheiden, aber so lange muss ich die Entscheidung für Militär wohl hinnehmen. Und damit übrigens auch, dass die KDV aus

Gewissensgründen in gewisser Weise ein Ausnahmerecht ist. Im Grundgesetz von 1949 war übrigens von Militär noch keine Rede, und es gab ja bis 1955 auch kein bundesdeutsches Militär. Ich würde mir sehr wünschen, dass wir diesen Zustand wieder herstellen.

Die WRI-Grundsatzerklärung ist international und universell gültig, unabhängig davon, ob es in der Bundesrepublik den Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz gibt. Ich wäre doch in jeder Situation Kriegsdienstverweigerer und würde den Militärdienstzwang als Teil der Kriegsvorbereitung ablehnen. Müssten wir aber nicht wegen der universellen Gültigkeit der pazifistischen Grundüberzeugung unabhängig von individuellen Gewissensentscheidungen für ein Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung eintreten?

Diese Haltung finde ich naiv im guten Sinne des Wortes - unbefangen, offen, ohne Hintergedanken, nicht diplomatisch. Aber sie ist aus meiner Sicht eben auch nicht realistisch. Menschenrechte sind nur dann etwas wert, wenn sie in ein rechtsstaatliches, überprüfbares Verfahren eingebettet sind. Es nützt gar nichts, ein Menschenrecht auf KDV aufzuschreiben, wenn es in der Realität keinen Anknüpfungspunkt gibt. Alle Betroffenen in Staaten, in denen es kein oder ein sehr beschränktes Recht auf KDV gibt, werden das schmerzlich bestätigen können. Insofern ist der Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz sehr viel wert, bei aller Kritik und allem Schwierigen.

Auch wenn du das als naiv bezeichnen magst: Als Pazifist habe ich zwar keine Macht, den Staat zu einem Verzicht auf Militär und Krieg zu zwingen. Ich kann aber eine Entscheidung darüber treffen, was gut und böse, was richtig und falsch ist, und den Staat ins Unrecht setzen. Er hat nicht Recht damit, wenn er Waffen exportiert, wenn er Militär aufstellt, es an den Hindukusch schickt und dort Krieg führt - das ist Unrecht, unabhängig davon, wie die Mehrheitsverhältnisse sind und ob die Ent-


Leserbrief

Da ich mich derzeit intensiv mit der Thematik »Angriffskriegsverweigerer« befasse, habe ich mit großem Interesse den Beitrag von Gernot Lennert im **Forum Pazifismus** 15 gelesen. Der Text ist aus meiner Sicht durchaus sehr kenntnisreich geschrieben, krankt aber im Kern daran, dass zwar einerseits sehr umfangreiche Kritik am Konzept der KDV aus Gewissensgründen geübt, aber andererseits an keiner einzigen Stelle begründet wird, warum KDV ein allgemeines Menschenrecht sein sollte – dies wird einfach postuliert und unbewiesen

scheidungen darüber parlamentarisch korrekt zustande gekommen sind.

Ja, das ist moralisch für mich unbestreitbar. Realpolitisch lässt sich von der Menschenrechtserklärung 1948 bis zur Verabschiedung der EU-Charta 2007 ein zwar im Schnecken tempo begangener, aber bedeutsamer Weg erkennen. Nun ist zumindest innerhalb der Europäischen Union das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen verbindlich geregelt. Eine Gewissensentscheidung ist auch eine große Kraft, die innerhalb des staatlichen Gemeinwesens »ansteckend« wirken und politische Verhältnisse verändern kann, indem sie zu persönlichem Gewaltverzicht ermutigt und so ziviler Konfliktbearbeitung eine personelle Basis gibt. Vielleicht sogar im Sinne von Jo Leinen, der als Vorsitzender des Verfassungsausschusses des Europaparlaments geäußert hat, dass die Gewissensfreiheit eine nicht zu unterschätzende Form demokratischer Mitwirkung eröffnen kann und damit den Aufbau nicht-militärischer Alternativen befördert.

Liegt der Unterschied zwischen den beiden Positionen »KDV aus Gewissensgründen« und »KDV als Menschenrecht« letztlich darin, ob man sich positiv auf den Staat bezieht oder nicht?

Mit der Verabschiedung der EU-Grundrechte-Charta ist das Recht der KDV als Bestandteil der Gewissensfreiheit verbindlich kodifiziert. Somit reduziert sich der von dir aufgezeigte Unterschied schon erheblich. Aber in der Tat: Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Der hat das Gewaltmonopol, nur er ist Inhaber legitimer Gewalt, was in der Regel bei der Polizei auch ohne weiteres akzeptiert wird. Das bedeutet, dass der Staat auch unter Ausübung körperlicher Gewalt die Einhaltung seiner Gesetze erzwingen kann, wie jeder Totalverweigerer bitter erfahren hat. Aber dieses Grundgerüst staatlicher Architektur, genannt demokratischer Rechtsstaat, darf meines Erachtens nicht in Frage gestellt werden. 

für die gesamte Argumentationsführung vorausgesetzt.

Meines Erachtens hätte es schon viel gebracht, wenn Lennert sich intensiver mit der Urteilsbegründung des 2. Wehrdienstsenates vom 21. Juni 2005 auseinandergesetzt hätte, die ihm, da er sie zitiert, vorgelegen hat. Darin wird nämlich ausführlich auf die Gewissensproblematik eingegangen. Der springende Punkt einer solchen Betrachtung liegt meines Erachtens darin, dass der 2. Wehrdienstsenat mit seinem Urteil exakt jene selektive

KDV – denn nichts anderes stellt die Gehorsamsverweigerung ja letztlich dar – anerkannt hat, deren Möglichkeit Lennert in seinem Beitrag bestreitet (S. 15 f.).

Definitiv falsch ist übrigens seine Behauptung auf Seite 12, dass all die Verweigerer, die er an dieser Stelle (dankenswerterweise!) exemplarisch nennt, hierzulande keine Chance hätten – die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Recht auf Gehorsamsverweigerung von Soldaten auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 GG seit 1970 (!) belegt das genaue Gegenteil, und gerade mein eigener Fall der so genannten »Tornado«-Verweigerung bestätigt dies erneut auf durchschlagende Weise.

Darüber hinaus liegt ein fundamentaler Aspekt des Leipziger Urteils von 2005 darin, dass eben auch das Bundesverwaltungsgericht von jedem gehorsamsverweigernden – und damit zugleich situative KDV betreibenden – Soldaten verlangt, seine Gewissensentscheidung rational nachvollziehbar etc. darzulegen – und zwar so, dass die Richter über das Vorliegen seines Gewissenskonfliktes entscheiden können.

Wenn es jedoch einem Soldaten verwehrt ist, so einfach mal situativ den Gehorsam/Kriegsdienst zu verweigern, warum sollte dann der nicht uniformierte Staatsbürger einen Menschenrechtsanspruch auf solches Handeln haben?

Ich selbst teile in Sachen Zwangsrekrutierung die von Lennert zitierte angelsächsische Haltung (die übrigens auch Roman Herzog mit seinem berühmten Ausspruch bekräftigt hat): Der Staat hat kein Recht, jemanden zwangsweise zu rekrutieren, wenn es nicht existenziell erforderlich ist. Umgekehrt darf er es aber, wenn's denn absolut keine andere Alternative gibt, um die res publica vor dem Untergang zu bewahren (was übrigens das Bundesverfassungsgericht ebenso sieht; und auch Immanuel Kant, by the way). Und in diesem Rahmen findet dann das Recht auf KDV seinen systematischen Platz, weil es nämlich gegen die absolut zu schützende und unantastbare Menschenwürde verstieße, jemanden zu etwas zwingen zu wollen, was seinem Gewissen widerstrebt.

Zugleich wird an dieser Stelle deutlich, dass es mitnichten einer religiösen Fundierung bedarf, um ein Ausnahmerecht auf KDV zu begründen, wie Lennert behauptet – das geht auch völlig ohne irgendeinen Bezug auf Religion, weil Gewissen nicht notwendigerweise an Religion geknüpft ist (auch der Atheist oder der Agnostiker hat ein solches). Und schließlich ist Zwangsarbeit nicht nur illegal und unmoralisch, sondern – ganz zynisch betrachtet – in der Regel extrem ineffektiv, wie bis dato noch jeder Diktator lernen musste – Spartakus lässt grüßen.

Jürgen Rose, München



DFG-VK

Deutsche Friedensgesellschaft-
Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen

Bundesweites KDV-Seminar der DFG-VK für KDV-BeraterInnen und am Thema Kriegsdienstverweigerung Interessierte

Termin: Samstag, 31. Mai, 11:30 – 18:00 Uhr

Ort: Frankfurt am Main, Oekohaus, Kasseler
Straße 1A (3 Gehminuten entfernt von der
S-Bahn-Station Frankfurt-West)

Referenten: Peter Tobiasen, Geschäftsführer
der Zentralstelle KDV; Eberhard Kunz,
Rechtsanwalt und Mitglied im Vorstand der
Zentralstelle KDV

Leitung: Klaus Pfisterer, Sprecher des DFG-VK-
Landesverbandes Baden-Württemberg und
KDV-Rechtsbeistand

Veranstalter: DFG-VK-Landesverband Baden-
Württemberg

Bei dem KDV-Seminar werden diese beiden
Themenbereiche behandelt:

1. „KDV-Beratungsschulung“
Anhand aktueller Fälle aus der Beratungspraxis
werden alle relevanten Fragen und Probleme
aus den Bereichen KDV-Anerkennung, Zurück-
stellung/Studium/Arbeitsplatz, Musterung(svor-
bereitung), „richtiger“ Zeitpunkt der KDV-Antrag-
stellung etc. behandelt. Am Ende ist jede/r Ber-
ater/in auf dem „aktuellen Stand“.

2. „KDV als friedenspolitisches Thema
für die DFG-VK“

Das Auslaufen der Wehrpflicht ist absehbar und
damit die vollständige Umstellung der Bundes-
wehr auf eine Freiwilligenarmee. Das Thema
Kriegsdienstverweigerung ist damit aber nicht
erledigt: Auch freiwillige Soldaten können ver-
weigern – und sollten und werden es angesichts
zunehmender Kriegseinsätze der Bundeswehr
weltweit auch tun. Eine neue Herausforderung
für die alte KDV-Organisation DFG-VK. Wir wol-
len erste Strategieüberlegungen entwickeln, wie
die DFG-VK unter veränderten Bedingungen mit
der KDV-Frage umgehen soll.

Anmeldung bitte bis spätestens 21. Mai an die
DFG-VK-Bundesgeschäftsstelle
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt
Telefon 069-27298231
Telefax 069-27298232
eMail kdv-seminar@dfg-vk.de

Klaus Pfisterer

Jugendoffiziere konzentrieren Arbeit

Zum (jetzt vorgelegten) Jugendoffiziersbericht 2006

Die Arbeit der Jugendoffiziere der Bundeswehr konzentriert sich seit einiger Zeit auf einige wenige Bereiche. Vier Schwerpunkte stehen dabei im Vordergrund:

- Schulbesuche;
- Besuche von Schulklassen bei der Truppe;
- Seminare;
- Zusammenarbeit mit Kultusministerien.

Die Zahl der Einsätze ging gegenüber dem Vorjahr leicht zurück, die Zahl der Teilnehmer stieg hingegen leicht an. Die 16 Bezirksjugendoffiziere koordinierten die Arbeit der 94 Dienstposten für hauptamtliche Jugendoffiziere und den ca. 600 nebenamtlichen Jugendoffizieren und Jugendunteroffizieren. Hinzu kamen mehrere hundert Wehrdienstberater.

2006 führten die 94 hauptamtlichen Jugendoffiziere ca. 7.500 Veranstaltungen (- 5,5 %) durch und erreichten nahezu 189.000 Bürger. Das waren knapp 8.000 (+ 4,1 %) mehr als im Vorjahr. Über 172.000 von ihnen waren Schüler; hier lag eindeutig der Schwerpunkt in der Arbeit der Jugendoffiziere. Daneben führten die jeweils 300 nebenamtlichen Jugendoffiziere und Jugendunteroffiziere mehr als 1.200 Einsätze mit über 30.000 Teilnehmern durch.

Vielen Jugendoffizieren bereitete es in ihren Betreuungsbereichen große Probleme, mit Schulklassen Besuche bei der Truppe durchzuführen. Die Statistik zeigt, dass von 2002 bis 2006 sowohl die Anzahl der Besuche als auch die der Teilnehmer um ca. zwei Drittel zurückgegangen ist. Waren es 2002 noch 1.831 Besuche mit über 50.000 Teilnehmern, so waren es 2006 nur noch 565 Besuche mit knapp 15.700 Teilnehmern. Die Gründe für den starken Rückgang nennen die Jugendoffiziere gleich mit:

- die starke Belastung der Truppe durch Auslandseinsätze;
- die Auflösung von Verbänden und Schließung von Kasernen. Viele Jugendoffiziere haben in ihrem Betreuungsbereich keine Kaserne mehr;
- Die große Entfernung zwischen Schule und Standorten der Bundeswehr.

Bei der Arbeit mit Schülern standen Vorträge und Diskussionen im Vordergrund. Daneben gab es das Konzept »Tag der Schulen«, bei dem mehrere Schulklassen aus einer Region in die wenigen verbliebenen Standorte gefahren wurden. Die Schülerinnen und Schüler konnten die Bundeswehr »zum Anfassen« in der Kaserne im soldatischen Alltag erleben.

Die Palette der Seminare reichte von eintägigen Fahrten mit Schülerinnen und Schülern u.a. nach Bonn oder Berlin bis zu dem auf zwei bis drei Tage angelegten interaktiven Simulationsspiel POL&IS (Politik und Internationale Sicherheit). Die Jugendoffiziere haben im Jahr 2006 insgesamt 507 sicherheitspolitische Seminare und 379 interaktive Simulationen POL&IS durchgeführt.

Nach Einschätzung der Jugendoffiziere wird die Bundeswehr von den Schülerinnen und Schülern eindeutig als eine Armee im Einsatz wahrgenommen. Auslandseinsätze werden als sinnvoll und positiv erachtet. Die Landesverteidigung ist in den Hintergrund gerückt und wird nicht mehr als Hauptauftrag der Bundeswehr wahrgenommen. Trotzdem herrscht bei den Jugendlichen die Meinung vor »es ist gut, dass wir Soldaten haben, aber für mich kommt das nicht in Frage!«

Die Allgemeine Wehrpflicht findet nach Aussage vieler Jugendlichen in den Gymnasien wenig Rückhalt und wenig Akzeptanz. Die wenig transparente Einberufungspraxis verstärkte diese Kritik weiter. Vor allem in der Frage der Wehrgerechtigkeit hat die Bundeswehr bei den Jugendlichen stark an Glaubwürdigkeit verloren. Vor allem männliche Jugendliche verstanden nicht, warum einige von ihnen eingezogen, andere nur gemustert und wieder andere gar keine Berücksichtigung fanden. Die Jugendoffiziere konnten die Jugendlichen nur schwer von der Sinnhaftigkeit der Wehrpflicht überzeugen und sahen sich vor allem in den Gymnasien in die Defensive gedrängt.

Bei der Entscheidung zwischen Wehr- und Zivildienst gehen die Jugendlichen von einer Wahlmöglichkeit aus, die eine ernsthafte Gewissensprüfung immer spürbarer in den Hintergrund drängte. Dabei wurde der Zivildienst wegen der Bezahlung, einer möglichen heimatnahen Verwendung und des vermutlich lockereren Umgangstons bevorzugt.

In den letzten Jahren haben die Jugendoffiziere die Arbeit mit den Kulturministerin, Schulbehörden und Landeszentralen für Politische Bildung ausgeweitet. Die Jugendoffiziere sind mittlerweile in nahezu allen Bundesländern in die Lehramtsaus- und weiterbildung eingebunden. Sicherheitspolitik ist in einigen Bundesländern Teil der Prüfungen des Zentralabiturs. Das Internet wird ein immer wichtigerer Faktor für die Weiterverbreitung des Informationsangebots der Jugendoffiziere. Hierbei sind sowohl eigene Websites der Jugendoffiziere als auch die Links auf Bildungsservern der Kultusministerien einiger Bundesländer (z.B. Nord-

rhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg) zu nennen.

Die Arbeitsteilung zwischen Jugendoffizier und Wehrdienstberater sah so aus: Der Jugendoffizier steht für die Öffentlichkeitsarbeit und der Wehrdienstberater für die Personalwerbung. Vor allem in den Haupt- und Realschulen spielt das Thema »Arbeitgeber Bundeswehr« eine wichtige Rolle, die vom Wehrdienstberater übernommen wird. Nach Angaben der Jugendoffiziere wurde diese Rollentrennung strikt eingehalten, da sonst der Zugang zu den Schulen erschwert oder sogar ausgeschlossen würde.

Die Jugendoffiziere beteiligten sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an mehreren Großveranstaltungen in ganz Deutschland. Bei den Präsentationen wurden die gewachsenen Anforderungen an die Streitkräfte, z.B. Auslandseinsätze, genauso sichtbar wie die Modernisierung der Bundeswehr und der tief greifende und fortwährende Prozess der Transformation. Auf sechs bis acht Fach- und Publikumsmessen pro Jahr wie z.B. der »Didacta« oder »Du und deine Welt« wurde der »Messestand Öffentlichkeitsarbeit« regelmäßig von Jugendoffizieren begleitet.

Kommentar

Die Berichte der Jugendoffiziere wiederholen sich in ihren Kernaussagen Jahr für Jahr.

Die Jugendlichen bejahen die Bundeswehr, engagieren sich in Diskussionen und bei Seminaren, lassen aber wenig Bereitschaft erkennen, sich für den Dienst in der Bundeswehr zu melden. Für die Jugendlichen ist die Wehrpflicht bereits abgeschafft, sie gehen von einer Wahlfreiheit zwischen Wehr- und Zivildienst aus. Wehrgerechtigkeit ist für sie bei der gegenwärtigen Praxis ein Fremdwort, die Glaubwürdigkeit der Bundeswehr sehr in Frage gestellt.

Neu, und das ist beachtenswert, ist die zunehmend verstärkte Zusammenarbeit mit den Kultusministerien und Schulbehörden der Bundesländer. Hier versuchen die Jugendoffiziere, Einfluss auf Lehrerinnen und Lehrer zu nehmen, einer neuen Generation von jüngeren Pädagogen, die kaum oder gar keine Vorbehalte hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit der Bundeswehr hat. Ob dies so stimmt, wird die Zukunft zeigen.

Die verstärkte Präsenz der Jugendoffiziere auf Fach- und Publikumsmessen, gilt es ebenso zu beachten wie die Nachwuchswerbung der Wehrdienstberater an öffentlichen Schulen. Diesen Rekrutierungsversuchen seitens der Bundeswehr sollten die Friedensgruppen vor Ort mit Antirekrutierungsaktionen entgegenreten.

Klaus Pfisterer ist Sprecher des DFG-VK-Landesverbandes Baden-Württemberg.



29

Michael Behrendt

»Bedauerlicher Einzelfälle« sind Teil des Systems

Der Bundeswehrskandal in Coesfeld

Seit dem 19. März 2007 verhandelt das Landgericht Münster gegen ursprünglich 18 Bundeswehr-ausbilder, einen Offizier und 17 Unteroffiziere. Ihnen wird vorgeworfen, 163 Rekruten im Sommer 2004 in einer Ausbildungskompanie in der Freiherr-vom-Stein-Kaserne bei Coesfeld (NRW) körperlich misshandelt und entwürdigend behandelt zu haben. Für den Prozess waren 45 Verhandlungstage anberaumt, das abschließende Urteil sollte ursprünglich am 19. Dezember 2007 fallen. Mittlerweile wird aber auch noch 2008 verhandelt, Verfahren gegen einzelne Angeklagte wurden abgetrennt. Es handelt sich um den bisher größten Prozess in der Geschichte der Bundeswehr, bei dem Soldaten wegen Misshandlungsvorwürfen und/oder ähnlich groben Verfehlungen vor Gericht stehen.

Rückblick

Zum Abschluss eines Unteroffizier-Lehrgangs findet eine »Durchschlageübung« statt, an der mehr als 100 Lehrgangsteilnehmer als »Gefangene« beteiligt sind. Die Soldaten werden in Bunker gesperrt. Die Wände sind mit Nägeln und Haken versehen, damit die »Gefangenen« sich nicht anlehnen können. Die Soldaten müssen mehr als 15 Stunden stehen und werden in dieser Zeit nicht gepflegt. Außerdem werden sie mit eiskaltem Dreckwasser und Trockenlöschpulver bespritzt. Ihre Notdurft müssen sie im Bunker verrichten. Mindestens ein Soldat wird am zweiten Tag der Übung vor einer »Vernehmung« zu einer »Morgengymnastik« befohlen und soll sich dafür ausziehen. Nachdem er das verweigert, werden ihm die Hände auf den Rücken ge-

fesselt, mit einem Strick nach oben gezogen und am Bunkerdach befestigt; anschließend wird er wieder mit Dreckwasser bespritzt. Nach einer halben Stunde wird er mit einem Strick um den Hals zum »Verhör« gebracht und erneut mit Wasser übergossen. Danach muss er in einem anderen Bunker, in dem das eiskalte Dreckwasser zehn Zentimeter hoch steht, gefesselt auf dem Boden liegen. Lediglich dieser eine Soldat beschwert sich später beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Bei der Untersuchung des Vorfalls wird festgestellt, dass die Übung ohne Beanstandung durch disziplinarische Vorgesetzte und ohne Beschwerden von Betroffenen bereits mehrfach abgehalten worden war und zu »Selbstdisziplin und Härte« der Soldaten führen sollte.

Bei diesem beschriebenen Ereignis handelt es sich nicht um den »Einzelfall« Coesfeld, sondern um einen Fall aus den 1970er-Jahren (Wehrbeauftragtenbericht 1974).

Bundeswehrinterne Ereignisse, die als »besondere Vorkommnisse« offiziell gemeldet werden müssen, werden in der Regel als Einzelfall bezeichnet und bewertet. Es sind Einzelfälle, die sich ähneln. Einzelfälle, in denen Untergebene entwürdigend behandelt oder gar misshandelt werden. Einzelfälle, über die der Wehrbeauftragte regelmäßig berichtet, wenn sie ihm bekannt gemacht werden.

■ Die »Einzelfall«-Konstruktion

Im Jahr 1960 stellte der erste Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Helmuth von Grolman, seinen ersten Bericht über den Zustand der Truppe dem Parlament vor. Das Amt des Wehrbeauftragten, dessen Institution 1957 zum »Schutz der Grundrechte« und als »Hilfsorgan des Parlaments« zur »Kontrolle der Streitkräfte« etabliert wurde, war 1959 mit zweijähriger Verspätung besetzt worden. Dies gibt bereits einen Eindruck über die Situation und die Stellung des Amtes. Von den Militärs geschnitten, weil sie keine Kontrolle wollen, von vielen Politikern angefeindet, weil als Alibi für SPD und Kriegsgegner bei der Wiederbewaffnung institutionalisiert, hatten die ersten Wehrbeauftragten einen schweren Stand.

Helmuth Guido Heye (CDU), zweiter Wehrbeauftragter (1961-1964), sagte dazu in einem Interview mit der Illustrierten »Quick« am 26. Juni 1964: »Es erfüllt mich mit Sorge, feststellen zu müssen, dass maßgebende Politiker und Militärs den Wehrbeauftragten in die Rolle eines reinen Buchhalters für Beschwerden und Eingaben verweisen wollen. Ja, einige halten inzwischen die Institution des Wehrbeauftragten für überflüssig.«

In diesem Sinn entstanden bereits um die ersten Jahresberichte hitzige Debatten über die Zuständigkeiten des Wehrbeauftragten und es wurde die Frage aufgeworfen, ob er denn überhaupt Negativbeispiele in seinem Bericht darstellen dürfe, da

dies ein schlechtes Licht auf die Bundeswehr werfe.

Wegen des ersten Jahresberichts für das Jahr 1959 (vorgelegt am 8.4.1960) wurde vom Verteidigungsausschuss am 1.7.1960 sogar ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, der prüfen sollte, inwieweit die im Jahresbericht aufgeführten »Einzelfälle« überhaupt in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen.

Über die Jahre hinweg gaben die Berichte des Wehrbeauftragten immer wieder Anlass zu Kritik und Debatten im Parlament, was letztendlich dazu führte, dass so genannte »besondere Vorkommnisse«, also Verstöße gegen gesetzliche Normen, grundsätzlich als »Einzelfall« bezeichnet wurden und werden, die (angeblich) keinen Rückschluss auf den Gesamtzustand der Streitkräfte zulassen. Beim Wehrbeauftragtenbericht dürfe es sich eben »nicht nur um eine Aufzählung von negativen Einzelbeispielen handeln«, so der Abgeordnete Egon Alfred Klepsch (CDU/CSU) am 29.06.67.

■ Einzelfälle, die keine sind

Militärische Organisationsformen arbeiten systematisch mit Gewalt. Gewalt wird offiziell nach außen angewandt und herrscht gleichzeitig im Innern. Kern des soldatischen Handwerks ist die Anwendung von Gewalt und letztendlich das Töten. Damit der einzelne Mensch im Militär funktioniert, also Gewalt anwenden kann, muss ein Rekrut zum Soldaten, zum Gewaltanwender erzogen und trainiert werden. Dies geschieht wiederum mit unterschiedlichen Gewaltformen. Dabei wird von den Rekruten häufig die Anwendung von bestimmten Gewaltformen in einem gewalttätigen Apparat als etwas Normales, also nicht als Abweichung von einer Norm wahrgenommen.

Diese Formen von Gewalt können dann wieder in den Jahresberichten auftauchen, wenn sie von der als normal erwarteten Norm abweichen oder wenn ein Gewaltopfer sich selbst als Opfer von Gewalt wahrnimmt, zu guter Letzt: wenn ein Rekrut sich überhaupt traut, dagegen etwas zu unternehmen.

Gängige Gewaltformen, die in der Bundeswehr angewandt werden und seit 50 Jahren regelmäßig in den Jahresberichten des Wehrbeauftragten als »Einzelfälle« Erwähnung finden:

- Innendienst als »erzieherische Maßnahme«: Sinnloses Putzen und Reinigen von Gerät und Unterkunft. Wenn für die militärischen Vorgesetzten aus subjektiver Sicht nicht ausreichend geschrubbt wurde oder noch kein Dienstende anberaumt ist oder aus reiner Willkür, wird befohlen weiter zu putzen. Bei der Kontrolle, beispielsweise von Betten und Spinden, wird dann auch einmal wieder Unordnung gemacht. Das heißt, der Vorgesetzte zerstört die bisherige Arbeit des Rekruten und lässt diesen dadurch Willkür erfahren. Der Untergebe-

ne wird verunsichert und erfährt seine Abhängigkeit von dem Vorgesetzten. Solche Maßnahmen dienen der Umerziehung des Rekruten. Er wird erzogen zu gehorchen, widerspruchslos zu funktionieren. Wenn er nicht gehorcht, wird er erneut durch Mehrarbeit bestraft. Er wird umerzogen, indem er andere Wertvorstellungen eingeprägt bekommt. Er wird verängstigt, weil er seine Abhängigkeit von seinen militärischen Führern vor Augen geführt bekommt. Er ist seinen Vorgesetzten auf Gedeih und Verderb ausgesetzt. In dieser Situation wird der »Staatsbürger in Uniform« auf den unwissenden uniformen Zögling zurechtgestutzt.

– Bestrafung für die Krankmeldung: Rekruten, die sich krank melden, werden mit Ausgangssperren, Wochenenddiensten, zusätzlichen Putzdiensten und sonstigen Sonderdiensten bestraft. Oft werden Erkrankungen und auch Verletzungen von Rekruten in der Grundausbildung als »Drückebergerei« angesehen, und die Rekruten werden als Drückeberger stigmatisiert. Solche Bestrafungen werden besonders häufig durchgeführt, wenn Krankmeldungen vor speziellen Übungen (Geländeübungen, Schießübungen) sich subjektiv häufen. Zu solchen Zwangsmaßnahmen durch Vorgesetzte kommt es, weil unterstellt wird, dass sich Rekruten bestimmten Diensten oder Übungen entziehen wollen.

– Kollektivstrafen: Funktioniert ein Rekrut nicht im Sinne des Ausbilders, wird die ganze Gruppe dafür bestraft oder eine solche Bestrafung angedroht. Zum Beispiel müssen Ausbildungsgruppen oder -züge Zusatzdienste verrichten, dürfen erst später ins Wochenende fahren usw. Dies kann dazu führen, dass der Rekrut, der nicht funktioniert, zum Außenseiter wird und schlimmstenfalls von den »Kameraden« zusätzlich bestraft wird. Nicht selten enden derartige kameradschaftliche Strafaktionen in der Anwendung von körperlicher Gewalt. In den sechziger Jahren gab es für solche Handlungen innerhalb der Bundeswehr feste Begrifflichkeiten. Den »Heiligen Geist bringen« bedeutete, dass ein Soldat von den anderen Soldaten während der Nachtruhe in seinem Bett in der Dunkelheit verprügelt wurde. So konnten die Angreifer nicht identifiziert werden, und das Opfer hatte seine Lektion für ein vorangegangenes Fehlverhalten bekommen. Auch heute noch liest man in unregelmäßigen Abständen von ähnlichen Strafen durch »Kameraden«.

– Misshandlungen bei Übungen: Wie im Fall Coesfeld kann es bei Übungen in der Kaserne oder auf dem Truppenübungsplatz zu gewalttätigen Exzessen kommen. Da die Übungen das Erlernen und Anwenden von Gewalt beinhalten und die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung herabsetzen, ist der nächste Schritt nicht mehr weit. Wer Krieg und das professionelle Töten übt, kann in einem abgeschlossenen Zirkel schnell den Bezug zur zivilen gewaltarmen Realität verlieren. Dazu kommt noch,

dass bei einer Übung eine zivile unabhängige Ad-hoc-Kontrolle ausgeschlossen und so gut wie unmöglich ist. Ob eine solche Kontrolle überhaupt politisch gewünscht ist, steht auf einem anderen Blatt.

■ Dunkelziffer

Im Fall Coesfeld hat sich keiner der 163 betroffenen Soldaten beschwert. Nur durch Zufall wurde der Sachverhalt bekannt und aufgedeckt. In vielen Fällen schweigen die Betroffenen auch noch lange, nachdem sie die Armee wieder verlassen haben. In einer Studie des Familienministeriums mit dem Titel »Gewalt gegen Männer« von 2004 kommen die Autoren nach einer Befragung zu dem Ergebnis, dass 58,9 % der Befragten während ihres Wehrdienstes schikaniert, unterdrückt, beleidigt oder gedemütigt wurden. 7,4 % gaben an, körperlich verletzt, geschlagen, geohrfeigt, getreten oder verprügelt worden zu sein. Man kann sicher sagen, dass unter solchen Umständen die Dunkelziffer um einiges höher sein muss, als die alljährlich gemeldeten mehr als hundert »Einzelfälle«.

■ Offizielle Begründungsversuche

Seit geraumer Zeit versuchen Politiker und Militärs, derartige immer wiederkehrende Gewaltexzesse damit zu erklären, dass Soldaten durch Auslandseinsätze zunehmend verrohen oder die Gesellschaft selbst Fehlentwicklungen aufweist, die die Bundeswehr als Spiegelbild der Gesellschaft lediglich reproduziert.

Der erste Punkt erscheint durchaus plausibel, denn jüngere Studien weisen darauf hin, dass sich der »Bürger in Uniform« im Auslandseinsatz relativ rasch zu einem »Gewaltexperten« wandelt, der sich entpolitisiert und mit einer »desensibilisierten Interventionsmentalität« auf die Ausführung seiner Befehle beschränkt (Anja Seiffert, Soldat der Zukunft, 2005).

Es ist jedoch nichts Neues, dass sich Soldaten als Gewaltexperten verstehen. Lange Zeit wurde der zivilen bundesrepublikanischen Öffentlichkeit suggeriert, dass mit Hilfe des Konzeptes der Inneren Führung solche Wertvorstellungen eines Kämpferkultes überwunden wären. Nach dem Verständnis der sogenannten Traditionalisten in der Bundeswehr leitet sich das soldatische Selbstbild allein aus dem soldatischen Handwerk ab, unabhängig wem und wofür gedient und im Ernstfall getötet oder gemordet wird.

Das zweite Argument, die Bundeswehr sei ein »Spiegelbild« der Gesellschaft, verfängt nur oberflächlich. Alleine schon das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung sorgt dafür, dass ein Teil der Bevölkerung nicht Teil der Armee ist. Grundsätzlich nicht Teil der Armee sind darüber hinaus zum Beispiel auch all jene, die es schaffen, untauglich zu

sein oder zu werden und der größte Teil der weiblichen Bevölkerung.

Die Spiegelbild-These lässt auch unberücksichtigt, dass sich Menschen aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ans Militär verkaufen, und es gab früher stärker, aber auch noch heute, eine soziale Rekrutierung des Führungspersonals, bei der der Offiziersberuf quasi Teil der Familiengeschichte darstellte und darstellt. Gewalt akzeptierende und gewaltbereite Personen werden Soldat oder Soldatin. Gewalt ablehnende Personen und Kritiker einer militärgestützten Außenpolitik, die durchaus Teil der zivilen Gesellschaft sind, sind nicht Teil der Bundeswehr.

Die Rekrutierung über den Zwangsdienst konnte dieses Problem weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart korrigieren. Aktuell wird zur Bundeswehr trotz der Wehrpflicht im Grunde nur noch einberufen, wer sich freiwillig dazu bereit erklärt oder auch dorthin will und keinerlei Widerstand leistet.

■ Die eigene Art des Militärs – »sui generis«!

Grundausbildung und Grundwehrdienst bedeuten immer Umerziehung der meist formbaren heranwachsenden Person, des Zivilisten, im militärischen Sinn zum Soldaten. Gewalt findet dabei in unterschiedlichen Formen statt – strukturell wie personal.

Sie beginnt bereits bei der Rekrutierung, wenn sich der wehrrechtlich erfasste Wehrpflichtige der Musterung – der militärärztlichen Untersuchung – unterwerfen soll. Gezwungenermaßen muss der Wehrpflichtige danach einer Einberufung in eine fremde Welt folgen, widerständiges Verhalten wird juristisch sanktioniert und unter Strafe gestellt. Alle Rekruten, ob freiwillig oder über das Wehrpflichtgesetz gezogen, werden als erstes ihrer Privatsphäre beraubt. Mit vielleicht der Ausnahme des Gangs zur Toilette ist der Rekrut in den nächsten Wochen, möglicherweise Monaten, nicht mehr alleine. Mit dem Einkleiden werden die Rekruten gleich gemacht, uniformiert. Mit und nach dieser Gleichmachung werden sie entindividualisiert. Ab hier beginnt die Erziehung zum Soldaten, der »anders geht«, »anders steht«, »anders grüßt« und »anders redet«.

Der Soldat verhält sich anders, er funktioniert nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam. Dieses Prinzip zu erlernen und zu verinnerlichen ist das erste Erziehungsziel in einer Armee. Ohne dieses Prinzip ist eine Armee nicht kriegstauglich. Hierzu gehört auch die Eingliederung in die militä-

rische Hierarchie, die stets mit Unterordnung verbunden ist. Erst später beginnt die »handwerkliche Ausbildung«, an den Handfeuerwaffen und Waffensystemen, je nach »militärischer Verwendung«. Die handwerkliche Ausbildung zielt auf die perfektionierte Funktion des Soldaten ab, die durch »Drill« und »Schleifen« erzeugt wird. Hier findet der Wandel vom Erfahren struktureller Gewalt, zum Erlernen und Anwenden von personaler Gewalt statt.

■ Schlussbetrachtung

Der Rekrut erlebt also ständig und von Beginn an alltäglich Gewalt. Er ist Teil eines Gewaltapparats. Der Soldat erfährt und begreift diese Gewalt als etwas Normales. Gegen die Normalität der Gewalt vorzugehen wäre »unnormale«. Um nicht unterzugehen, passt sich der Rekrut in das gewaltbereite und gewalttätige militärische System ein. Sprache, Gestik und Verhaltensweisen ändern sich. Lieber kollektiv bestraft werden als Ursache der Kollektivstrafe zu sein. Unter dem »Druck« der Kameradschaft (»Wir sitzen alle im gleichen Boot.«) lassen sich Erniedrigung und möglicherweise auch Misshandlung leichter ertragen.

Und wenn die Rekruten aus ihrer Opferrolle emporsteigen, weil sie nach der Grundausbildung militärische Handlungen und Gewohnheiten übernommen haben, können sie gegenüber den nachfolgenden neuen Rekruten selbst zu Tätern werden.

Durch den »Skandal Coesfeld« wird zum wiederholten Mal ein Blick in das Innenleben der Bundeswehr freigegeben. Es wird bestimmt durch alltägliche Gewalt, strukturell wie personal.

Gewaltexzesse wird es immer wieder und so lange geben, solange wir bereit sind, uns eine Institution Militär zu leisten.

Solange eine Armee unterhalten wird, ist jede Aufregung von Seiten der Politiker und auch Militärs über solche Vorkommnisse eine bequeme Ausrede und gleicht einem, im besten Fall lästigen Ritual. Coesfeld ist überall dort, wo Militär ist! Der »bedauerliche Einzelfall« ist kein Einzelfall, er ist Teil des Systems.

Michael Behrendt ist Mitarbeiter der Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung (www.asfrab.de). Dieser Text ist Anfang des Jahres als Positionspapier 8 der Arbeitsstelle erschienen.

Mitte März verurteilte das Landgericht Münster sechs frühere Ausbilder wegen der Misshandlungen in Coesfeld zu Geld- und Bewährungsstrafen.

»Miteinander« statt »Gegenüber«

Kritik an Ullrich Hahns »10 Thesen zum Gewaltverzicht

Der Vorsitzende des deutschen Zweiges des Internationalen Versöhnungsbundes (VB), Ullrich Hahn, hat unter der Überschrift »10 Thesen zum Gewaltverzicht« ein ausführliches Thesenpapier erarbeitet und auf verschiedenste Weise veröffentlicht (so auch in *Forum Pazifismus 15, Seite 22 ff. – Anm. d. Red.*). In der Einleitung dazu wird auch der Bund für Soziale Verteidigung (BSV) mit der von ihm angestoßenen Kampagne »Vorrang für zivil« als Negativfolie benannt und als »halbherzig« gebrandmarkt.

Ich möchte als Vertreter des VB im BSV dazu folgendes zu bedenken geben und um eine weitere Zusammenarbeit bitten.

■ Gewaltfreiheit ist mehr als Gewaltverzicht

Die 10 Thesen beschreiben ein eindeutiges Konzept des Gewaltverzichts: Es beschreibt, was richtig und was falsch ist nach eindeutigen Kriterien. Es gibt eine wichtige Richtschnur für Entscheidungen im persönlichen und politischen Bereich. In den Zeiten ganz allgemeiner Unsicherheit und Angst ist das ein großer Vorteil: Überall wird die Unübersichtlichkeit der Entwicklungen und der Meinungen beklagt. Da ist eine eindeutige Stellungnahme gegen jede Anwendung von Gewalt sehr hilfreich.

Die 10 Thesen bleiben jedoch bei der Kritik stehen, weil sie allein nach dem Gegensatz von Gewalt und Gewaltverzicht fragen. In dieser Gegensätzlichkeit ist eine entschiedene Stellungnahme richtig und wichtig. Es kommt aber dann darauf an, den Blick von der Gewalt weg auf die Gewaltfreiheit als einer positiven Kraft, die über diesen Gegensatz hinaus weist, zu wenden. Sonst klebt die Diskussion an der Gewalt fest, die bekämpft werden soll. Auf diese Weise wird der Gewalt in der kritischen Blickrichtung eine übergroße Macht zugesprochen.

Diese Gefahr steckt in den 10 Thesen, dass sie die Macht des Militärs zu stark betonen: Z.B. in These 4, nach der durch das alleinige Vorhandensein von Gewaltmitteln aus der Zivilen Konfliktbearbeitung ein Etikettenschwindel werde – das kann, das muss aber nicht so sein. Gewaltfreiheit wirkt auch dort, wo die Gewaltstrukturen noch im Hintergrund stehen. Als ein Beispiel mag die Aktivität von Initiativen wie Peace Brigades International und den Christian Peacemaker-Teams gelten, die gewaltfreie Aktivisten aus den Industrieländern in Konfliktgebiete schicken, wo diese unter anderem aufgrund ihres Passes – und das heißt wegen der

Machtmittel ihrer Heimatländer – viel besser geschützt sind als die Betroffenen vor Ort.

Es gibt eine reiche Praxis der Gewaltfreiheit, die vielseitiger, lebendiger und stärker ist als die Praxis der Gewalt. Doch unsere Augen sehen so leicht nur die Wirksamkeit der Gewalt, von der die Medien eindeutig dominiert sind. Sie darf ja auch nicht übersehen werden, aber ich möchte mich nicht in diesem Gegensatz verkämpfen. Mein Blick soll sich in die andere Richtung wenden. Erst wenn wir uns viel stärker mit den Möglichkeiten der Gewaltfreiheit befassen, können wir uns von der beschriebenen Macht der Gewalt lösen. Dabei ist Gewaltfreiheit mehr als Gewaltverzicht. Schon die Bibel rät: »Überwinde das Böse durch das Gute!« (Römer 12,21) Das geht über einen Verzicht auf das Böse weit hinaus – und es bedeutet manches Mal, das Böse, die Gewalt nicht direkt zu bekämpfen, sondern zunächst nur in den Hintergrund zu drängen. Es bedeutet, ein dynamisches System anstatt eines statischen Bildes zu erkennen.

Es geht dabei auch um die Frage, ob wir der Kraft der Gewaltfreiheit so vertrauen können, dass wir sie praktizieren, obwohl es die Gewalt noch gibt – weil wir sie für stärker halten. Ich setze mich deshalb für den Ausbau der Möglichkeiten der Zivilen Konfliktbearbeitung ein, auch wenn das Militär noch nicht abgeschafft ist. Es soll Schritt für Schritt überwunden werden – durch Aufbau von Alternativen, durch Erfahrungen mit Gewaltfreiheit, durch schrittweisen Rückbau der Strukturen der Gewalt. Darauf zielt z.B. die Kampagne »Vorrang für zivil«, darauf zielt die Kampagne »Atomwaffen abschaffen«, darauf zielen so viele Organisationen, die wichtige Friedensarbeit leisten und doch mit den 10 Thesen kritisiert werden. Aber wir sind gemeinsam auf dem Weg. Diese Gemeinsamkeit ist mir sehr wichtig, denn ohne sie werden wir dem Ziel einer gewaltfreien Welt nicht näher kommen.

Es liegt eben nicht in den Möglichkeiten dieser Friedensorganisationen, mit einem Beschluss das Militär abzuschaffen, denn das wird von anderen strukturiert und verantwortet. Wir sind allerdings darin verwoben – jeder und jede Einzelne. Mit jedem Einkauf, den ich tätige, zahle ich Steuern und finanziere das Militär und andere Gewaltstrukturen mit. Mich da herausziehen zu wollen, würde bedeuten, dass ich dieses Land verlassen müsste. Diese ethische Konsequenz scheue ich aber mit Recht, auch deshalb, weil ich dann nicht mehr handlungsfähig gegenüber den stärker Verantwortlichen wäre. Es ist also nicht richtig, wie in der 8. These von

Ulrich Hahn behauptet wird, dass es »um ein Entweder-Oder« in der Frage der Gewaltstrukturen ginge: Wir alle sind in ihnen verwoben. Allein ihren langsamen Abbau, die stufenweise Transformation von Militär und Unrechtstrukturen können wir anstreben. Das geht jedoch nicht gegen, sondern nur in Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern.

Wenn wir auf diese einwirken wollen, wird das nicht allein durch das Verurteilen ihrer Handlungen, sondern vor allem durch das Angebot überzeugender Alternativen gehen, und es wird nur in einer gemeinsamen Anstrengung möglich sein. Dabei können wir auch nicht über alle urteilen, die mit uns auf dem Weg sind. Sie mögen verschiedene Motivationen haben – solange wir uns in dem Ziel und den Methoden unserer Arbeit einig sind, können wir zusammenarbeiten.

■ Werben um Zusammenarbeit

Um diese Zusammenarbeit möchte ich werben. In dieser Zusammenarbeit können wir schon viel

von dem, was wir erstreben, vorwegnehmen: Der Wille zur Zusammenarbeit, zum Zusammenleben auch mit Andersdenkenden ist dabei ein grundlegendes Moment. Nicht die Abgrenzung, sondern das Miteinander-auf-dem-Weg-sein führt uns in die richtige Richtung. Auf diesem Weg können wir noch große Entdeckungen über die Kraft der Gewaltfreiheit machen, die sich letztlich als stärker erweisen wird als die Gewalt.

Darum würde ich mich freuen, wenn die Einleitung der 10 Thesen, in der es heißt »Gegenüber diesen unterschiedlichen Ansätzen und Anliegen vertritt der Versöhnungsbund die Haltung eines unbedingten Gewaltverzichts...« so interpretiert werden kann, dass aus dem »Gegenüber« in der Praxis ein »In Zusammenarbeit mit« wird.

In diesem Sinne würde ich mich freuen, wenn der Versöhnungsbund in der Kampagne »Vorrang für zivil« mitarbeitet.

Berthold Keunecke ist Vertreter des Versöhnungsbundes beim Bund für Soziale Verteidigung.



Für Christus leiden (Suffer for Christ – S4C)

Antwort und Rückfragen zum ÖRK-Konzept »Schutzpflicht« (Responsibility to Protect R2P)

Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist. 1 Petr. 3, 15

1. In der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus geschieht seine humanitäre Intervention gegen die Macht des Bösen. In der Kirche als Leib Christi vergegenwärtigt sich dies in der Überwindung von Sünde und Gewalt. Alle Christen sind beauftragt, demgemäß zu leben und zu handeln.

2. Das Evangelium ist gute Nachricht für die Armen, Ausgegrenzten und Bedrohten.

In der Nachfolge Christi ist unser Platz an ihrer Seite. Im wohlhabenden Teil der Welt sind wir als Christen Teil ungerechter Strukturen, die zu Ausbeutung, Armut und in scheinbar ausweglose Konflikte führen und sich in »humanitären« Krisen/Katastrophen entladen. Als Zeugen/innen Christi sollen wir neben konkreter Nothilfe auch an der strukturellen Beseitigung der Konfliktursachen arbeiten.

3. Anfragen an das Konzept von R2P

● Wo begegnet uns Christus? In der Gerichtserzählung von Mt. 25 werden Taten der Barmherzigkeit geschildert. Lässt sich damit tötende Gewalt legitimieren?

● Wenn zu Recht als Schuld eingestanden wird, dass es nicht gelungen ist, furchtbare Krisen zu verhindern, warum wird damit der Einsatz tötender Gewalt legitimiert?

● Die Rede vom Dilemma provoziert ein Denken in Kategorien der griechischen Tragödie. Jesus hingegen beschreitet mit der Feindesliebe einen dritten Weg jenseits von Passivität und Gewalt.

● Wer ist das Subjekt? Wo liegen in diesem Konzept die Unterschiede in den Aufgabenbereichen von Kirche und staatlicher Verantwortungsträger? Was bedeutet die Rede von der internationalen Gemeinschaft? Hat die Kirche hier etwas anderes zu sagen, als die »Welt« sich selbst sagen kann?

● Wie kann verhindert werden, dass die in einem Konflikt eingreifenden Schutztruppen nicht ihrer

seits Menschen zu Schutzbedürftigen machen, die wiederum auf Schutz anderer angewiesen sind?

● Wie will man verhindern, dass die Gegner dämonisiert werden? Wie gestaltet sich ihnen gegenüber Feindesliebe? Was schützt vor der Sünde der Selbstgerechtigkeit? Werden Menschen, die als Schutzbedürftige betrachtet werden, ausreichend als Subjekte mit eigenen Handlungsmöglichkeiten wahrgenommen?

● Wer entscheidet, ob die Einsatzkriterien erfüllt sind, nach welcher Datenlage? Wo ist Einspruch möglich? Wer trägt die Verantwortung? Wer ist rechenschaftspflichtig und haftbar?

● Handelt es sich nicht doch um Krieg, solange eine internationale Polizei unter internationalem Polizeirecht und einem internationalen Gericht nicht existiert?

● Woher kommt das optimistische Verständnis staatlichen Handelns angesichts der Ressourcenvernichtung für Rüstung und »Sicherheit«? Warum wird die Verquickung staatlicher und wirtschaftlicher Interessen ausgeblendet?

Zieht man die Argumentationslinien von R2P aus, kommt man zu durchaus wünschenswerten Konsequenzen: Abschaffung aller nationalen Armeen, Abschaffung der schweren Waffen inklusive Atomwaffen, Aufforderung an alle Christen, die Armeen zu verlassen und sich zum Aufbau einer internationalen Polizei zur Verfügung zu stellen.

4. Im Zentrum von R2P steht der Begriff der »Verantwortung« und nicht die biblische Dimension von Rechtfertigung und Zeugnis (martyria). Schon jetzt sind wir befreit, im Horizont des anberechnenden Gottesreiches zu handeln. Der Weg Jesu, durch aktive Gewaltfreiheit Feindschaft und Gewalt zu überwinden, fordert nicht Respekt. Er lädt vielmehr alle Menschen ein, ihm nachzuzufolgen und »als letztes Mittel das Risiko gewaltloser Intervention einzugehen«. Es geht nicht um die Erfüllung eines Prinzips, sondern um die Berufung der Gemeinde zur Nachfolge. Das eröffnet uns Möglichkeiten, die uns als Christen, Gemeinden und Kirche zur Verfügung stehen, beispielsweise:

● langfristige Begleitung von Konfliktparteien in Friedensprozessen (San Egidio in Mozambique, etc.);

● gewaltfreie Schutzeskorten für bedrohte Menschenrechtsarbeiter (Christian Peacemaker Teams – CPT, Peace Brigades International – PBI, Ecumenical Accompaniment Program Palestine Israel – EAPPI)

● Ermutigung zur Kriegsdienstverweigerung und Unterstützung von Friedensdiensten, gewaltfreie Wege zum Frieden zu suchen und zu beschreiten.

Gewaltfrei solidarisch

Eine Erklärung zur Schutzpflicht

Auf seiner Vollversammlung 2006 in Porto Alegre beschloss der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) ein Dokument zur innerhalb der UN diskutierten »Schutzpflicht« gegenüber bedrohten Bevölkerungen. Darin wird ausführlich die Priorität der Prävention von Konflikten betont, darüber hinaus jedoch militärische Gewaltanwendung gebilligt. Kirchen sollen die internationale Gemeinschaft »aktiv zur Intervention zu humanitären Zwecken aufrufen« (Punkt 18). Einer genuin gewaltfreien Haltung wird zwar Achtung und Respekt (Punkt 4 und 14) bekundet, angesichts der ausdrücklichen Legitimation und sogar Forderung des Einsatzes militärischer Gewalt bleibt dies jedoch folgenlos. Aus Sorge, dass hier mit Versatzstücken der Lehre des gerechten Krieges erneut militärische Gewaltanwendung kirchlich legitimiert wird, formulierte der »Arbeitskreis Friedenstheologie von Church and Peace und Internationaler Versöhnungsbund/Deutscher Zweig« anlässlich einer ökumenischen Konsultation in Arnoldshain (16.-18.11.07) eine Stellungnahme. Darin wird der behaupteten militärischen »Schutzpflicht« die Bereitschaft »für Christus zu leiden« gegenübergestellt. Die Kirchen sollten »ohne den Schutz von Waffen solidarisch mit den Schutzlosen werden«.

Wolfgang Krauß

Siehe zu diesem Thema den ausführlichen Beitrag von Thomas Nauerth »Schutz, Schutzpflicht und die alte Frage nach der notwendigen Gewalt« in Forum Pazifismus 16, Seite 3 ff.

Die Glaubwürdigkeit unseres Kircheseins wird sich darin erweisen, dass wir in Treue zum Evangelium ohne den Schutz von Waffen solidarisch mit den Schutzlosen werden.

Erklärung des Arbeitskreises Friedenstheologie von Church and Peace und Internationaler Versöhnungsbund, Deutscher Zweig vom 17. November 2007: Dr. Matthias Engelke, Dr. Jakob Fehr, Ekke Fetkötter, Hanna-E. Fetkötter, Wolfgang Krauß, Marie-Noëlle von der Recke, Christoph Rinneberg

Die ÖRK-Erklärung zur Schutzpflicht findet sich im Internet unter: www.oikoumene.org/de/dokumentation/documents/oerk-vollversammlung/porto-alegre-2006/1-erklarungen-andere-angenommene-dokumente/internationale-angelegenheiten/zweiter-bericht-zur-beschlussfassung.html



Jean-Daniel Strub und Stefan Grotefeld (Hrsg.): »Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg – Paradigmen der Friedensethik im Diskurs«; Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2007, 28 Euro

Bei dem knapp 290 Seiten umfassenden Buch handelt es sich um die Dokumentation der inhaltlichen Beiträge einer Konferenz an der Universität Zürich vom November 2005.

Der Band umfasst die dort gehaltenen und zum Teil weiter ausgearbeiteten 16 Vorträge zu den Themenbereichen Pazifismus, gerechter Friede und Politik des Friedens.

Bei den Referenten handelt es sich fast ausschließlich um Professoren und Dozenten verschiedener Universitäten, darunter auch sechs Frauen.

Das Buch ist offenbar nicht für ein breites Publikum geschrieben: Es umfasst zwei nicht übersetzte englischsprachige Vorträge und eine Vielzahl nicht übersetzter fremdsprachiger Zitate; hilfreich ist beim Lesen auch ein griffbares Fremdwörterlexikon. Der dadurch erschwerte Zugang zu den Texten ist bedauerlich, da die angesprochenen Themen Gegenstand eines breiten öffentlichen Nachdenkens und vielfältiger Auseinandersetzungen innerhalb der Kirchen, der Friedensbewegung und der staatlichen Politik sind.

Den Themenkreis »Pazifismus und gerechter Krieg« eröffnet Olaf Müller mit einem Beitrag über einen »Pazifismus mit offenen Augen«. Der Titel drückt bereits sein Anliegen aus, welches sich auch durch die meisten der folgenden Beiträge hindurchzieht: Es geht um eine »realpolitische« Version des Pazifismus, der einen »pazifistischen Rigorismus« ausschließt, der »nicht zu der Überzeugung (passt), dass es mindestens einen Krieg in der bisherigen Geschichte gab, der moralisch gerechtfertigt war: der Krieg der Alliierten gegen Hitler-Deutschland.« Müllers Pazifismus ist gegenüber anderen Haltungen zu Krieg und Frieden vom Komparativ geprägt. Er hält länger fest am Gespräch mit der Gegenseite, sucht länger gewaltlose Handlungswege und ist sensibler für die katastrophalen Folgen eines Krieges.

In einer kürzeren Replik fragt der Koreferent Walter Baumann deshalb auch zu Recht, worin sich der von Müller beschriebene »Einzelfallpazifist« von anderen Einstellungen unterscheidet, die je nach Faktenlage den einen Krieg befürworten und den anderen ablehnen.

Den von ihm so genannten »Verantwortungspazifismus« entfaltet Wolfgang Lienemann dann in Bezug auf das Völkerrecht am biografischen Beispiel zweier deutscher Völkerrechtler, Walther Schücking und Jost Delbrück, der Erstere ein Vertreter der Weimarer Zeit, Mitglied der Deutschen Friedensgesellschaft und des Reichstages. Er trat für das Gewaltmonopol des Völkerbundes ein.

Jost Delbrück, ein Völkerrechtler der Gegenwart, vertritt das »Weltinnenrecht« als Rechtsordnung einer Weltgesellschaft. In der Konsequenz dessen sind militärische Einsätze nicht mehr als »Krieg« gedacht, sondern Mittel zur Rechtsdurchsetzung.

Barbara Merker fragt in ihrem Beitrag: »Was leistet die Theorie des gerechten Krieges heute?« Auch sie kommt zu dem Schluss: »Trotzdem können wir auf eine Theorie und schlimmstenfalls auch umsichtige Praxis des gerechten Krieges als letztes und alternativloses Mittel der Wiederherstellung von Frieden im Sinne der Freiheit von (bestimmten Formen von) Gewalt nicht verzichten.«

In ihrer Replik auf den vorangegangenen Vortrag befasst sich Barbara Bleisch mit dem Problem der humanitären Intervention. Auch sie schließt eine solche nicht grundsätzlich aus, verweist aber auf die in diesem Bereich verbreitete Doppelmoral: »Ist man jedoch erst einmal der Meinung, das Elend von Menschen in anderen Ländern gehe uns moralisch gesehen etwas an, so geht uns dieses Elend auch dann etwas an, wenn es nicht durch Waffengewalt, sondern durch chronische schwere Armut bedingt ist.« Das Verhältnis der Ausgaben für die Armutsbekämpfung einerseits und der Militärausgaben andererseits spricht aus ihrer Sicht wohl deutlich gegen die humanitäre Motivation entsprechender militärischer Interventionen.

Im Themenbereich »gerechter Friede« fragen die Politikwissenschaftler und Theologen Pierre Allan, Hans-Richard Reuter und Michael Haspel nach den Bedingungen für einen solchen »gerechten Frieden«.

Reuter verweist auf die »Idee der Menschenwürde als Grundprinzip eines gerechten Friedens«. Das Konzept des gerechten Friedens zielt »auf ein Prozessmuster abnehmender Gewalt und zunehmender politischer und sozialer Gerechtigkeit.« Insofern sei »Frieden zuerst das Werk des Gewaltverzichts.« Andererseits betont Reuter, »ohne die Existenz des staatlichen Gewaltmonopols könnten (menschenrechtliche Garantien) nicht gewährleistet werden.« Im internationalen Bereich gelte, dass bei Menschheitsverbrechen »externes militärisches Eingreifen im Rahmen eines kollektiven Friedenssicherungssystems legitim sein« könne.

Diese Haltung vertritt auch Haspel: »Die Durchsetzung des Rechts (müsse) wo nötig mit Zwangsmitteln garantiert (werden).« Dabei könnten sich die zivilen Friedensdienste »durchaus mit militärischen Mitteln überlagern oder sind möglicherweise in bestimmten Fällen zur Sicherung des Rechtsverhältnisses an sich auf die Durchsetzung des Rechtes mit militärischer Gewalt angewiesen.«

Zum Themenbereich einer »Politik des Friedens« geht Francis Cheneval der Frage nach, ob die Europäische Union in besonderer Weise ein Friedensprojekt sei. In diesem Zusammenhang geht er der so genannten Demokratiethese nach, wonach

in den letzten 200 Jahren kein liberal-demokratischer Staat gegen einen anderen Krieg geführt habe. Soweit diese These stimmt, sei der Frieden in Europa kein besonderes Ereignis, sondern belege die genannte Demokratiethese. Die EU habe allerdings maßgeblich an der Demokratisierung und menschenrechtlichen Fundierung ihrer Mitgliedsstaaten mitgewirkt und damit die »Friedensthese« wesentlich fundiert. Die geheimen Aktionen des CIA gegen demokratisch gewählte Regierungen (z.B. Chile, Guatemala, Iran) seien im Übrigen keine Ausnahme der Friedensthese, denn »die CIA ist eine nicht demokratische Enklave innerhalb der Demokratie «.

Der abschließende Aufsatz von Zanetti, »Krieg ist Frieden?« prüft die gegenwärtige Politik der USA in Bezug auf Terrorismus und Völkerrecht auf dem »Weg vom Recht auf Selbstverteidigung zum präemptiven Krieg«. Sie kommt zum Schluss: »Die einzige Garantie zur Herstellung dauerhafter friedlich-zwischenstaatlicher Beziehungen ist und bleibt, bei all seiner Unvollkommenheit, das Völkerrecht.«

Bei einer kritischen Würdigung der inhaltlichen Aussagen aller Tagungsbeiträge ist folgendes festzuhalten:

Die Referenten haben fast durchgehend den Staat bzw. die Regierungen als politische Akteure im Blick. Wenn von der Bevölkerung bzw. den Menschen die Rede ist, werden diese entweder mit ihren Regierungen in Eins gesetzt (Müller: »Wenn wir über Krieg oder Frieden entscheiden müssen«), oder sind die schützenswerten Objekte staatlicher Gewalt. Einzige bemerkenswerte Ausnahme ist der Hinweis auf die »Genfer Initiative«, der im Dezember 2003 von nicht staatlich autorisierten Menschen aus Israel und Palästina formulierte Vorschlag für einen Frieden im Nahen Osten (in der Replik von Jean-Daniel Strub auf Hans-Richard Reuter). Im Übrigen stellen sich Theologie und Politikwissenschaft als Politikberatung für Regierungen dar.

Entsprechend wird Politik verstanden als etwas, was von oben her durchzusetzen ist und nicht, was auch von den betroffenen Menschen selbst gestaltet werden kann. Der in dem Buch dargestellte Pazifismus versteht sich deshalb auch durchweg als in der Tradition einer Bertha von Suttner stehend, die schon im 19. Jahrhundert versuchte, die Regierungen zu Abrüstungsverhandlungen und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit zu bewegen.

Die Haltung eines Leo Tolstoi, Zeitgenosse Bertha von Suttners, wonach Politik Sache der betroffenen Menschen ist und Pazifismus deshalb mit der Verweigerung aller Kriegsdienste beginnt, fehlt in den Beiträgen völlig. Diese Art von Pazifismus sei »Verrat an der Vernunft, schließe die Augen vor der Realität und sei geleitet vom Wunsch, eine reine Weste tragen zu wollen« (Müller). Dem gegenüber beansprucht die in dem Sammelband vertretene

Auffassung von Pazifismus die »Verantwortungsethik« für sich (Lienemann). Das Rechtsverständnis der Autoren entspricht diesem Politikverständnis: Recht wird durchgehend so verstanden, dass es der Macht zur Durchsetzung bedarf. Das Völkerrecht überwinde den Krieg deshalb schon dadurch, dass man »von der möglichen ultima ratio eines militärischen Einsatzes zur Rechtswahrung und -durchsetzung sprechen« könne (Lienemann). Von diesem Standpunkt aus wird Recht nicht mehr als Gegenüber zur Macht verstanden, sondern als Teil der Macht, die sich dem Recht verpflichtet weiß und wegen dieser Verpflichtung auch immer mächtiger sein muss als das Böse in dieser Welt. Prototyp für ein solches Verständnis ist die USA, deren Politik zwar mehrfach in dem Sammelband kritisiert wird, ohne sich jedoch geistig und strukturell von dieser Politik zu trennen. Folge dieses Politik- und Rechtsverständnisses ist es auch, dass ein Recht auf Widerstand gegen staatliche Politik weder angedacht noch ermutigt wird.

Bis in die einzelnen Formulierungen hinein entsprechen die Grundgedanken der Vorträge auch der neuen Friedensdenkschrift der evangelischen Kirche in Deutschland; Hans-Richard Reuter ist selbst auch Mitglied der »Kammer für öffentliche Verantwortung«, die diese Denkschrift erarbeitet hat.

In den Literaturverweisen der Autoren fällt auf, dass wesentliche Werke der Friedenstheologie und Friedenspolitik fehlen.

Gegenüber dem von Müller einleitend zitierten Krieg der Alliierten gegen Hitler-Deutschland als Beweis gegen die Vernunft eines pazifistischen Rigorismus sei stellvertretend für viele andere nicht genannte Autoren hingewiesen auf Jacques Semein »Ohne Waffen gegen Hitler«, der Sammelband der Werkstatt für gewaltfreie Aktion Baden »Gewaltfrei gegen Hitler? – Gewaltloser Widerstand gegen den Nationalsozialismus und seine Bedeutung für heute« und die von Volker Grotefeld und dem Versöhnungsbund herausgegebene Textsammlung »Ein reines Gewissen? Amerikanische und britische Kriegsdienstverweigerer im 2. Weltkrieg«.

Methodisch ist gegen den Mythos vom gerechten Krieg einzuwenden, dass der militärische Sieg der alliierten Truppen zwar kausal für die Überwindung der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft war, dies jedoch kein Beweis für die Notwendigkeit der Gewalt darstellt.

Der besprochene Sammelband ist sicher bedeutsam für den gegenwärtigen Stand der universitären und regierungsnahen Diskussion über die Instrumente einer Friedenspolitik; auf eine wissenschaftliche Bearbeitung einer Politik ohne Gewalt müssen wir jedoch weiter warten.

Ulrich Hahn

Knebel, Günter (Red.) unter Mitarbeit von Sabine Bruns, Etta Jarchow und Elmar Klink: NEIN zu Krieg und Militär – JA zu Friedensdiensten. Herausgegeben von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK). [Selbstverlag], Bremen 2007, 400 Seiten (Bestelladresse: EAK, Wachmannstr. 65, 28209 Bremen; www.eak-online.de)

Kirche und Kriegsdienstverweigerung waren lange Zeit ein scheinbar unüberbrückbarer Gegensatz. So lehnte beispielsweise während der NS-Zeit (1933-1945) der Bruderrat der Bekennenden Kirche Hessen-Nassau 1937 die Bitte des Pfarrers Ernst Friedrich um geistliche Unterstützung kurzerhand ab: »Von Schrift und Bekenntnis aus kann die Verweigerung des Kriegsdienstes nicht begründet werden«, hieß es damals. Während Friedrich überlebte, weil er zum Sanitätsdienst bereit war, kostete die Verweigerung andere Christen das Leben. Ihre Kirchen unterstützten nicht einmal Gnadengesuche.

Nach Jahrhunderten, in denen Kriege im Sinne der Herrschenden immer wieder gerechtfertigt worden waren, begann 1948, nicht zuletzt angesichts der Schrecken des Zweiten Weltkriegs (1939-1945), eine Neubesinnung. Damals entschied der Ökumenische Rat der Kirchen in Amsterdam: »Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.« Im Jahre 1950 erklärte die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): »Auf der Gewalt liegt kein Segen.« Darüber hinaus sicherte die EKD-Synode von Berlin-Weißensee Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen Fürsprache zu. Während der Debatten um die Wiederaufrüstung und Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ergänzte sie dann 1952: »Wir sind gewillt, nicht nur in der Fürbitte vor Gott, sondern auch vor den politischen Instanzen für die einzutreten, die aus Gründen des Gewissens den Kriegsdienst verweigern.«

Um diesen Anspruch einzulösen, mussten neue Arbeitsstrukturen aufgebaut und entwickelt werden: Die evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer in den Gliedkirchen wie deren Zusammenschluss in der EKD. Es war zugleich die Geburtsstunde der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), die in der Folgezeit viele junge Männer über die Möglichkeit informierte und beriet, zu Militär und Krieg »Nein« zu sagen, wobei sie das »Ja« zu Friedensdiensten stets einschloss. Auch die Seelsorge für Kriegsdienstverweigerer im Ersatz- beziehungsweise Zivildienst hat sich dafür von Anfang an eingesetzt.

Im Jahre 2006 konnte die Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer auf 50 Jahre Arbeit zurückblicken. Das Jubiläum nahm die EAK zum Anlass, das Buch »NEIN zu Krieg und Militär – JA zu Friedensdiensten« herauszugeben. Der 400 Seiten starke

Band vereint, untergliedert in 4 Bereiche, nicht nur Aufsätze zu speziellen Themen und Arbeitsfeldern, die Vergangenes bilanzieren und Entwicklungsfähiges beschreiben, sondern dokumentiert auch die Texte, die während der Studientagung »50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer« am 19. September 2006 im westfälischen Münster gehalten wurden. Hinzu kommen eine Auswahl von Dokumenten und Stellungnahmen der EKD zum Thema »Krieg« – und wie er durch aktive Friedensgestaltung vermeidbar beziehungsweise überwindbar wäre.

Walter Herrenbrück, Landessuperintendent i.R. und EAK-Bundesvorsitzender, hat zu dem Buch ein Geleitwort geschrieben hat, in dem er auch auf dessen Zielsetzung hinweist. Seinen Ausführungen zufolge möchte es weder »Festschrift« noch »Jubiläumsschrift« sein. »Dass es um Menschen geht, die vor der Entscheidung stehen, den Dienst mit der Waffe zu verweigern; dass es um ihre Rechte und Pflichten geht; darum, friedensethische und friedenspolitische Bedeutung, welche Konsequenzen die Verweigerung des Kriegsdienstes hat: das will dieses Buch vom Titel bis zur letzten Zeile deutlich machen. Der friedensbewegte Inhalt, zu Krieg und Militär NEIN zu sagen, wird vermittelt in der Gewissheit, dass das Eintreten für friedliche, zivile Streitbeilegung und Konfliktlösung ihren Grund in der Botschaft vom »Frieden auf Erden« hat, den Jesus Christus verkündet und der mit ihm in die Welt gekommen ist. Nur im Frieden ist menschliches Miteinander möglich« (S. 10).

Der erste Bereich, »Herausforderungen und Aufgaben«, vereint acht kürzere Beiträge, wobei Günter Knebel, EAK-Geschäftsführer, unter der Überschrift »Militärdienst bleibt Gewissensfrage [...]« zunächst auf den sich zunehmenden Wandel in den Vorstellungen von Krieg und Frieden aufmerksam macht. Hierbei weist er unter Bezugnahme auf den »OSZE-Verhaltenskodex zivil-militärische Aspekte der Sicherheit« (1994) auch auf die individuelle Verantwortung hin, die jede Soldatin und jeder Soldat hat, nötigenfalls andere Menschen zu verletzen oder zu töten. Seines Erachtens ist daher die konsequente Zuspitzung auf die Gewissensfrage, die auf die Bereitschaft zum Töten abzielt, unabweisbar, bevor es zur Entscheidung kommt, Soldatin oder Soldat zu werden. Gerade deshalb seien an die Ausübung dieses Berufes hohe ethische Anforderungen zu stellen, egal ob er auf Dauer oder »nur« auf Zeit ausgeübt wird. In jedem Fall sollte nach Ansicht des Autors das Leitbild von Bürgerinnen und Bürgern in Uniform »das Primat des Gewissens einschließen, das für eine zivile und freiheitliche Gesellschaft konstitutiv ist« (S. 20).

Die weiteren Beiträge gewähren unter anderem einen Einblick in die aktuelle EAK-Arbeit, stellen die Arbeitsschwerpunkte der EAK sowie

deren Vorsitzende von 1956 bis 2006 vor, informieren über den »Siegmond-Schultze Förderpreis für gewaltfreies Handeln« und berichten über die »Rüstzeitenarbeit« der EAK.

Der zweite Bereich, »Themen und Arbeitsfelder«, enthält neun Beiträge, die auf die Anfänge der EAK-Arbeit zurückblicken (Ulrich Finckh), Schlaglichter auf die Anfänge der Zivildienstseelsorge werfen (Reinhard Becker), sich kritisch mit der Militärseelsorge auseinandersetzen (Ulrich Finckh), das Unrecht an den Deserteuren in Erinnerung rufen (Ludwig Baumann), Soziale Friedensdienste als experimentelle Lernorte mit Werkstattcharakter vorstellen (Alf Seippel), die Entwicklung von der KDV- zur Lebensberatung beschreiben (Hans Michael Germer), über die Entwicklung der »zivil – Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit« berichten (Werner Schulz) und sich mit der Zukunft kirchlicher Friedensarbeit beschäftigen (Jens Haupt).

Der hier ebenfalls angesiedelte Beitrag von Ulrich Finckh, »Lug und Trug für die Bundeswehr«, sei etwas näher vorgestellt, weil er über die EAK-Arbeit hinaus von grundlegender Bedeutung ist. Darauf hinweisend, dass Tarnen und Täuschen zur militärischen Taktik gehöre, stellt der Autor einleitend die Frage, ob dies auch angemessen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht oder gegenüber dem Deutschen Bundestag ist? Sodann berichtet er davon, wie er es als Bundesgeschäftsführer der EAK und als Vorsitzender der Zentralstelle KDV dreimal mit skandalösem Betrug zu tun hatte: 1977/78 und 1984/85 bei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und 1990 beim Versuch, ein dem Deutschen Bundestag gegebenes Versprechen zu übergehen. In allen Fällen ging es im Wesentlichen um Übertreibungen bei den zu erwartenden Zahlen der Kriegsdienstverweigerer, um unsinnige Ängste im Blick auf die künftig verfügbaren Wehrpflichtigen und um dazu passende Rechenfehler. So wurde durch die statistische Manipulation bereits 1977/78 eine Verweigererflut vorgetauscht worden, die es in Wahrheit nicht gab.

Ulrich Finckh lässt keinen Zweifel daran, dass statistischer Schwindel, genau genommen sogar mehrfacher, auch 1984/85 das Verfahren über das Kriegsdienstverweigerer-Neuordnungsgesetz entschieden hat. Die Regierung verteidigte damals die Verlängerung des Zivildienstes vor allem mit der Behauptung, im Grundwehrdienst seien die Dienstzeiten länger als im Zivildienst, und zwar sowohl die Wochendienstzeiten als auch die Gesamtdienstzeiten wegen der Wehrübungen. Dabei wurde laut Anweisung für die Dienstzeitberechnungen bei der Bundeswehr – im Gegensatz zum Zivildienst – grundsätzlich alles mitgerechnet, was auf dem Dienstplan stand, also auch Aufstehen, Waschen, Anziehen, Stuben- und Revierreinigen einschließlich der Mahlzeiten. Dank entsprechender Zeitgutschriften, etwa für verbrachte Tage auf dem

Truppenübungsplatz, auf See oder im Wachdienst, war bei der Bundeswehr möglich, an einem Tag nicht nur zu schlafen, sondern auch noch 60 Stunden Dienst zu leisten! Verständlich, dass der Zivildienst hier nicht mithalten konnte.

Mit der Behauptung, es fehlten bald Wehrpflichtige, um die Stärke der Bundeswehr aufrecht zu erhalten, habe das Bundesministerium der Verteidigung auch 1989/90 durch erneute Zahlenmanipulationen versucht, den Deutschen Bundestag zu hintergehen.

Nach Ansicht von Ulrich Finckh stand das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit in vielen Entscheidungen, die die Bundeswehr und Kriegsdienstverweigerer betrafen, im Zweifelsfall auf der Seite des Militärs, während es für Verweigerer wenig übrig hatte. Seines Erachtens können die Angaben des Verteidigungsministeriums »gar nicht kritisch genug überprüft werden« (S. 100). Wie nötig dies sei, hätten die unrichtigen Begründungen für den Krieg gegen Jugoslawien zu Gunsten der gewalttätigen separatistischen Albaner im Kosovo ebenso gezeigt wie die völkerrechtswidrigen heimlichen Einsätze der KSK-Einheiten in Afghanistan und die ebenso völkerrechtswidrige Unterstützung des Krieges gegen den Irak unter lauter Beteuerung, man lehne den Krieg ab und tue nur, was durch vertragliche Bindungen angeblich (aber nicht wirklich!) unvermeidbar sei.

39

Forum Pazifismus

Ja, ich möchte das Forum Pazifismus-Abo.
Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt beim Normalabo 20 € zzgl. 2 € für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30.11. schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Förderabo I (30 €) Förderabo II (40 €)
 Förderabo III* (50 €) Normalabo (20 €)

Ich möchte das ermäßigte Abo für DFG-VK-Mitglieder (18 €)
Meine Mitgliedsnummer lautet: _____

Ich möchte das ermäßigte Abo für BSV-Mitglieder (18 €)
Zu den genannten Abopreisen kommen jeweils 2 € für Porto und Verpackung hinzu.
*Das Förderabo III beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende.

(Organisation) _____
Vorname _____
Name _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Datum/Unterschrift _____

Ich bezahle bequem per Bankeinzug Konto _____
Bank _____ BLZ _____

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei Forum Pazifismus, Postfach 150354, 70076 Stuttgart schriftlich widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Datum Unterschrift

ABOKARTE

Abschließend weist Ulrich Finckh darauf hin, dass das Verteidigungsministerium bei seinen Versuchen bleibe, die Öffentlichkeit zu täuschen. Das beginne bei der Statistiklüge, eigentlich gebe es immer noch eine gewisse Wehrgerechtigkeit, obwohl von über 420.000 jungen Männern eines Jahrgangs nur 40.000 für neun Monate zum Grundwehrdienst einberufen werden. Es gehe weiter mit der Behauptung, dass Einberufungen verfassungsrechtliche Pflicht seien, obwohl das Grundgesetz zwar die Wehrpflicht zulässt, sie aber nicht fordert. Unrichtig sei es schließlich auch, wenn in Berichten über die Bundeswehr stets die freiwillig länger Dienenden nicht als Freiwillige sondern als Grundwehrdienstleistende bezeichnet würden. Aufgrund seiner Erfahrungen bilanziert der Autor: »Anscheinend ist das Tarnen und Täuschen so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, dass korrekte Angaben nicht mehr die Regel sind« (S. 101).

Im dritten Bereich sind die sieben Beiträge dokumentiert, die am 19. September 2006 bei der im westfälischen Münster durchgeführten Studientagung »50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer« gehalten wurden. Neben friedensethischen und friedenspolitischen Implikationen der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Heino Falcke) machen Friedhelm Schneider und Günter Knebel auf die Schwierigkeit aufmerksam, Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als »ziviles Freiheitsrecht«

durchzusetzen. Auf der Grundlage entsprechender Zahlen und Fallbeispiele stellen sie nicht nur Forderungen an die Verantwortlichen in der EKD und den Landeskirchen, sondern auch an die Verantwortlichen unseres Landes. Von letzteren erwarten sie, dass sie, entsprechend den skizzierten Ansätzen, die internationale Durchsetzung des Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen fördern, dass sie sich für die Aufnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Europäische Menschenrechtskonvention einsetzen, dass sie die positiven Erfahrungen des deutschen Staates mit Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in die internationale Diskussion einbringen (S. 218).

Beachtenswert ist auch der Beitrag »Vom Ausnahmerecht zum zivilen Freiheitsrecht«, in dem Günter Knebel sich mit der Gewissensfreiheit für Kriegsdienstverweigerer in Deutschland in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auseinandersetzt. Zugleich weist der Autor auf das Problem hin, dass im 61. Jahr des Bestehens der Vereinten Nationen erst 30 von 192 Mitgliedstaaten der Uno das Recht auf Kriegsdienstverweigerung überhaupt anerkennen. Angesichts dieser Situation hat seines Erachtens die Bundesrepublik Deutschland »gute Möglichkeiten und sogar die Verpflichtung, sich aufgrund ihrer eigenen historischen und aktuellen Erfahrungen zu einem engagierten Fürsprecher dieses zivilen Freiheitsrechtes zu machen« (S. 230). Konkret bedeutet dies, dass die politischen und diplomatischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland sich in Europa und auf Uno-Ebene mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die in Europa und in der UN-Menschenrechtskommission entwickelten Standards erstens eingefordert werden und zweitens auf deren Durchsetzung hingewirkt wird. Um dies auch tatsächlich zu leisten, bedürfe es nicht nur einer Anstöße gebenden institutionalisierten Arbeit für das Recht auf Militärdienstverweigerung, sondern auch entsprechende Aufmerksamkeit und Förderung durch zivilgesellschaftliche Institutionen wie es die Kirchen sind.

Eine sinnvolle Ergänzung und Bereicherung des Buches sind die im vierten Bereich veröffentlichten Dokumente und Stellungnahmen aus über fünf Jahrzehnten kirchlicher Diskussion zum Thema »Krieg« – und wie er durch aktive Friedensgestaltung vermeidbar beziehungsweise überwindbar wäre. Der zeitliche Rahmen der Texte, die sich wie eine Art Protokoll friedensethischer Entwicklung in Deutschland liest, reicht von 1952 (»Votum zum Waffendienst«) bis 2006 (»Kirchliche Friedens- und Versöhnungsarbeit?!«).

Insgesamt betrachtet vermittelt die Lektüre des Buches vielfältige Impulse für eine Kultur der Gewaltfreiheit. Von daher ist ihm eine große Leserschaft zu wünschen.

Dr. Hubert Kolling

Bitte mit
0,45 €
frankieren

POSTKARTE

An
Forum Pazifismus
Postfach 90 08 43
21048 Hamburg

ABOKARTE